

Drs. AR 42/2016

Gutachten**zum Antrag der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) vom 22.05.2015 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)**

- vorgelegt am 01.06.2016 -

10 I. Zusammenfassung

Die Gutachtergruppe gewann einen sehr positiven Eindruck von der Agentur, die sich durch ihr ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein, ihre Professionalität sowie durch ein überaus hohes Maß an Selbst- und Fremdrelexionsfähigkeit auszeichnet.

Hinter ihr liegt ein umfassender Reformprozess, der weitgehend abgeschlossen ist: Mit dem neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG), das Anfang 2015 in Kraft trat, wurden der Hochschulbereich in der Schweiz und insbesondere das nationale Qualitätssicherungssystem neu geregelt und erfreulicherweise für internationale Agenturen geöffnet. Als anerkannter Entscheidungsträger gehört der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) seitdem zu den zentralen Akteuren in der Schweizer Hochschullandschaft und – als ihr beschlussfassendes Gremium – außerdem zur AAQ als die Nachfolgeeinrichtung des OAQ (Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen).

Die Reorganisation haben AAQ und SAR gemeinsam mit den weiteren hochschulpolitischen Akteuren in der Schweiz genutzt: Beispielsweise wurden mit der SAR-AAQ-Konstruktion erkennbare Fortschritte in Hinblick auf die Unabhängigkeit der Agentur und die Beteiligung der Interessengruppen erzielt und hierbei die Ergebnisse vorangegangener externer Evaluationen aufgegriffen. Die AAQ ist eine lernende Organisation, die die Qualität der eigenen Arbeit kontinuierlich reflektiert und zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und ihrer Verfahren ebenso das Feedback von außen sucht. Sie hat sich in der Schweizerischen Hochschullandschaft über die Jahre als Dienstleisterin für die Qualität etabliert, der die relevanten Akteure ein großes Vertrauen entgegenbringen. Nicht ohne Grund nahm sie im Zuge des Reformprozesses eine wichtige Expertenrolle ein. Eine der kurz- bis mittelfristigen Herausforderungen wird es sein, dieses Vertrauen in die neuen

Strukturen und Verfahren zu übertragen und damit zugleich das Vertrauen in den SAR als Expertengremium für die Qualitätssicherung auf- bzw. -auszubauen. Mit zunehmender Rollenklarheit für ihr breites und zudem komplexes Tätigkeitsspektrum sieht die Gutachtergruppe beide Einrichtungen zweifelsohne auf einem sehr guten Weg. Das Gutachten
5 enthält Anregungen und Empfehlungen dazu, wie beider Rollen transparenter kommuniziert werden könnten und auch sollten.

Die Konzeptionierung und Implementierung der neuen Strukturen wird von Personen mit großem Sachverstand für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Hochschulsektor engagiert vorangetrieben. Vieles funktioniert deshalb erkennbar. Mit Blick auf die interna-
10 tionale Zusammenarbeit, zu der sich die AAQ, der SAR und die weiteren relevanten Akteure in der Schweizerischen Hochschullandschaft bekennen, sollten diese Strukturen durch einen höheren Verbindlichkeitsgrad in kritischen Punkten verlässlicher und damit personenunabhängiger gestaltet werden. Potentielle Konfliktfelder sind im Gutachten benannt. Entwicklungsbedarf sieht die Gutachtergruppe zudem in Hinblick auf die Follow-
15 Up-Prozesse und die Zusammenarbeit mit der Berufspraxis. Außerdem sollte die Agentur ihr sukzessiv wachsendes, länder- und sektorübergreifendes Erfahrungswissen besser nutzen. Die darin liegenden Potentiale sind noch nicht ausgeschöpft.

Den Akkreditierungsantrag hat allein die AAQ eingereicht, und nicht etwa die AAQ gemeinsam mit dem SAR. Als Qualitätssicherungsagentur im europäischen Hochschulraum
20 ist die AAQ aus Sicht der Gutachtergruppe gegenwärtig jedoch nur mit dem SAR als ihr beschlussfassendes Gremium denkbar. Dies gilt in gleichem Maße für die Zulassung durch den deutschen Akkreditierungsrat. Die Gutachtergruppe hält diese Konstruktion für tragfähig und hat den SAR daher konsequent in das Begutachtungsverfahren einbezogen. Für diese Struktur sieht die Gutachtergruppe die ESG jedenfalls im Wesentlichen erfüllt;
25 ebenso die Kriterien des Akkreditierungsrates. Die Voraussetzungen für die erneute ENQA-Mitgliedschaft sowie die Eintragungen ins Register und die Zulassung für die Systemakkreditierung in Deutschland sind aus Sicht der Gutachtergruppe gegeben.

Ob sich aus dieser Konstruktion Konflikte in Hinblick auf die noch auszugestaltende Regulations- und Überwachungsfunktion des SAR ergeben, muss sich in der Akkreditierungs-
30 praxis herausstellen. Hier wird es auf eine besondere Rollenklarheit und größtmögliche Transparenz ankommen. Dieser Frage wurde nicht weiter nachgegangen, da sie sich mangels Zulassung weiterer Agenturen gegenwärtig nur hypothetisch beantworten lässt und zudem über den Gegenstand des Begutachtungsverfahrens hinausgeht: Begutachtet wurde nicht das Schweizerische Akkreditierungssystem insgesamt, sondern die AAQ hat
35 beantragt, entlang der ESG beurteilt und durch den deutschen Akkreditierungsrat zugelassen zu werden.

II. Verfahrensgrundlagen

II.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu
5 akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren. Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf Grundlage des Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von*
10 *Agenturen*“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Mit der Berücksichtigung dieser Standards unterstrich der Akkreditierungsrat die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses und machte deutlich, dass Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders Akkreditierungen sich nicht mehr ausschließlich an nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren können. Weitere wichtige Quellen der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der *Code of Good Practice des European Consortium for Accreditation* vom 03.12.2004 und die *Guidelines of Good Practice des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* vom April 2005. Die Verabschiedung der neuen ESG im Mai 2015 in Eriwan wird der Akkreditierungsrat zum
15
20
25 Anlass nehmen, seine Regeln und Kriterien grundlegend zu überarbeiten.

II.2 Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

Um als Mitglied in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) anerkannt zu sein oder in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) aufgenommen zu werden, muss eine Agentur in einer externen Begutachtung nachweisen, dass sie die ESG einhält. Für das EQAR gilt dabei die Vollmitgliedschaft einer Agentur bei ENQA als prima facie Nachweis der Einhaltung der ESG.
30

Um doppelte externe Begutachtungen zu vermeiden, bietet der Akkreditierungsrat den

Agenturen an, im Rahmen der Akkreditierung auch zu überprüfen, ob sie die Teile 2 und 3 der ESG einhalten und dies in einem eigenen Teil des Gutachtens explizit darzustellen. Diese Begutachtung wird daher in Anlehnung an die *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the EHEA* von ENQA (ENQA-Guidelines) durchgeführt.

5

II.3 Wesentliche Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung, ENQA-Review und EQAR-Registrierung

Die AAQ bzw. ihre Vorgängereinrichtung OAQ wurde im Jahr 2009 für Akkreditierungsverfahren in Deutschland zugelassen. Die letzte Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung der ESG fand 2011 statt und wurde von ENQA koordiniert. Auf dieser Grundlage erneuerte ENQA die Mitgliedschaft der Agentur im Oktober 2011 und das OAQ wurde im Mai 2012 in das Europäische Register (EQAR) aufgenommen.

Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat 2009

Die Agentur wurde mit drei Auflagen akkreditiert. Sie wurde aufgefordert,

- 15 - ihre Verfahrensleitfäden zu überarbeiten und zu veröffentlichen,
- ein verbindliches Verfahren zur Vorbereitung von Gutachter/-innen gemäß dem entsprechenden Beschluss des Akkreditierungsrates einzuführen und
- ein formalisiertes internes Beschwerdeverfahren zu installieren.

Die Erfüllung dieser Auflagen stellte der Akkreditierungsrat im Januar 2010 fest.

20 Darüber hinaus wurden verschiedene Empfehlungen formuliert, die ebenfalls der Weiterentwicklung der Agentur dienen und sich sowohl auf die Kriterien des Akkreditierungsrates als auch auf die ESG beziehen. Der Agentur wurde empfohlen,

- 25 - die Gutachterinnen und Gutachter über die Ergebnisse der Befragung und gegebenenfalls ergriffene Maßnahmen zu unterrichten und ihr Qualitätshandbuch um spezifische Aspekte der Verfahren in Deutschland zu erweitern,
- darauf hinzuwirken, dass Gutachten in jedem Fall veröffentlicht werden,
- die Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuweiten und
- 30 - bei einer allfälligen Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Verpflichtung zur regelmäßigen externen Evaluation zu sorgen.

ENQA-Review 2011

In dem von ENQA durchgeführten Begutachtungsverfahren wurden sechs ESG-Standards als „fully compliant“ und zehn ESG-Standards als „substantially compliant“ be-

wertet. Die Begutachtung mündete in eine Reihe von Empfehlungen zu folgenden Aspekten:

- Beteiligung von Interessengruppen (ESG [2005] 2.2)
- Veröffentlichung von Gutachten (ESG [2005] 2.3, 2.5, 2.6);
- 5 - Auswahl und Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern (ESG [2005] 2.4);
- Follow-Up (ESG [2005] 2.6);
- Systemweite Analysen (ESG [2005] 2.8),
- Personalmanagement (ESG [2005] 3.4),
- Mission Statement (ESG [2005] 3.5),
- 10 - Unabhängigkeit (ESG [2005] 3.6),
- Beschwerdeverfahren (ESG [2005] 3.7)
- Interne Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung (ESG [2005] 3.8)

EQAR-Entscheidung 2012

Mit der Zulassung in das Europäische Register hat das Komitee von EQAR drei sogenannte „flagged issues“ formuliert, die aus seiner Sicht im laufenden Begutachtungsverfahren thematisiert werden sollen. Hierzu zählen:

- Beteiligung von Interessengruppen, insbesondere von Studierenden, bei der Entwicklung von Qualitätssicherungsverfahren (ESG [2005] 2.2);
- vollständige Veröffentlichung von Gutachten auch im Falle von Negativentscheidungen (ESG [2005] 2.6);
- 20 - Strukturierung und Formalisierung der internen und externen Feedback-Prozesse sowie des Verhältnisses mit den Interessengruppen (ESG [2005] 3.8)

Außerdem erbat EQAR weitere Informationen zu Art. 9 Abs. 3 der Akkreditierungsrichtlinien, auf deren Grundlage die AAQ bei institutionellen Akkreditierungen in der Schweiz Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen berücksichtigen kann.

Umgang der AAQ mit den Ergebnissen

Die AAQ hat während des Begutachtungsverfahrens ausführlich berichtet, in welcher Art und Weise sie die Empfehlungen im Sinne der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung genutzt hat. An ENQA übersandte sie im November 2013 zudem einen sogenannten „Follow-up report“ mit einem Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen, den der Vorstand des Verbands ausdrücklich begrüßte. Gemäß Ziff. 1.5 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen vom 08.12.2009 beruht die Begutachtung in einem Verfahren der Reakkreditierung auch auf einem Erfahrungsbericht über die Tätigkeit der Agentur während der abgelaufenen Akkreditierungsfrist. Sowohl die AAQ als

auch der Vorstand der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland haben solche Erfahrungsberichte verfasst (SB Teil 2, S. 32f., Anlage II.24). Beide Berichte lassen sich nur bedingt in das Begutachtungsverfahren einbeziehen, da sie nicht auf den aktuellen Strukturen und Prozessen fußen, die seit Inkrafttreten des HFKG für die AAQ greifen.

Auf den Umgang der AAQ mit den Ergebnissen der Begutachtungsverfahren wird im vorliegenden Gutachten an jeweils geeigneter Stelle Bezug genommen. Gleiches gilt für die „flagged issues“, die aus Sicht von EQAR thematisiert werden sollen.

10 II.4 Ablauf des Verfahrens

Die AAQ hat mit Schreiben vom 22.05.2015 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht, nachdem sie durch den Akkreditierungsrat zuvor vorläufig bis zum 30.09.2016 akkreditiert worden war. Am 04.01.2016 legte sie eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Mit Email vom 23.02.2016 und 15.03.2016 wurden Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 26.02.2016 und 17.03.2016 eingingen.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 30.09.2015 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

Prof. Dr. Volker Linneweber, Präsident der Universität des Saarlandes (Vorsitz)

20 **Prof. Dr. Ossi Lindqvist**, em. Professor für Angewandte Zoologie, Universität Kuopio

Floris Lammens, Koordinator für Internationales, Royal Conservatoire Antwerpen

Franziska Chuleck, Technische Universität Ilmenau (Vertreterin der Studierenden)

25 **Dr.-Ing. Martin Molzahn**, vorm. BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen (Berufspraxis)

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Friederike Leetz unterstützt.

Am 08.01.2016 fand in Berlin ein Vorbereitungstreffen für die Gutachterinnen und Gutachter statt, in dessen Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen.

Antragsbegründung

Als Antragsbegründung legt die AAQ zwei separate Selbstberichte vor: eine Selbstbeurteilung über die Erfüllung der ESG (2015) und eine Selbstbeurteilung über die der Einhaltung der deutschen „Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen“. Jeder Teil ist mit einem eigenen Anlagenapparat ausgestattet.

Beide Selbstberichte sind je für sich sehr aussagekräftig. Stellenweise erweist es sich als hilfreich, die Informationen aus beiden Teilen zusammenzuführen. Der Selbstbericht hinsichtlich der ESG orientiert sich an den ENQA-Guidelines und enthält deshalb eine Stärken-Schwächen-Analyse zu jedem Standard und für die gesamte Agentur. Damit schafft die AAQ eine gute Grundlage für eine entwicklungsorientierte Ausrichtung der Begutachtung.

Die Antragsbegründung hat ausschließlich die AAQ eingereicht, und nicht etwa die AAQ gemeinsam mit dem SAR. Sie ist deshalb schwerpunktmäßig aus der Perspektive der AAQ verfasst. Hierdurch fehlen teilweise Informationen über den SAR und über das Binnenverhältnis beider Einrichtungen. Die Informationslücken ließen sich durch die nachgereichten Unterlagen und die Gespräche während der Begehung schließen.

Begehung

Vom 09. bis 11.03.2016 fand am Sitz der Agentur in Bern eine Begehung statt. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Direktion und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AAQ sowie mit den Mitgliedern des Schweizerischen Akkreditierungsrates, Gutachterinnen und Gutachtern, Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, an denen die Agentur Verfahren durchgeführt hat und schließlich mit den Trägern, Auftraggebern und externen Partnern der Agentur. Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.

Durch die durchweg offene und kollegiale Gesprächsatmosphäre war auch ein Austausch über kritische Fragen möglich. Hierfür möchte sich die Gutachtergruppe bedanken.

Gutachten

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 01.06.2016 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der AAQ vom 30./31.05.2016 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

Es basiert auf den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) aus dem Mai 2015 und dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010. Der Beschluss des EQAR „Policy on the Use and the Interpretation of the ESG“ vom 12.06.2015 wurde in die Begutachtung einbezogen.

Das Gutachten fällt ausführlicher aus, da die Agentur als Nachfolgeeinrichtung des OAQ unlängst einen umfassenden Reformprozess durchlaufen hat und zudem zwei unterschiedliche Akkreditierungssysteme den Rahmen für das Begutachtungsverfahren bilden.

5 II.5 Die Akkreditierungssysteme in der Schweiz und in Deutschland

Schweiz

In der Schweiz verpflichtet die Bundesverfassung Bund und Kantone, gemeinsam für einen qualitativ hochstehenden und wettbewerbsfähigen Hochschulraum zu sorgen. Um den Verfassungsauftrag umzusetzen, wurden per 01.01.2015 der Hochschulbereich und das nationale Qualitätssicherungssystem in der Schweiz mit den folgenden drei Erlassen neu geregelt:

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)
- 15 - Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen (ZSAV)

Das HFKG reguliert den gesamten schweizerischen Hochschulbereich einschließlich der hierfür zuständigen hochschulpolitischen Organe des Bund und der Kantone. Im Hochschulkonkordat wird die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich geregelt. Durch die Zusammenarbeitsvereinbarung werden die für den Hochschulbereich zuständigen gemeinsamen Organe letztlich eingesetzt.

Als gemeinsame Organe schufen Bund und Kantone

- die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK),
- die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) und
- 25 - den Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) mitsamt der ihm unterstellten Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)

Die SHK sorgt als das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen im Hochschulbereich. swissuniversities vertritt die Interessen der Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen in der Schweiz und auf internationaler Ebene. SAR und AAQ sind die beiden Einrichtungen für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in der Schweizerischen Hochschullandschaft (siehe zur Organisation und zu den Kompetenzen der Einrichtungen ausführlicher III.2 unten).

Über das neue Akkreditierungssystem wird u.a. der Zugang zur schweizerischen Hochschullandschaft gesteuert und unter Qualitätssicherungsgesichtspunkten harmonisiert: Sämtliche öffentlichen oder privaten Hochschulen, die die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ oder einen davon abgeleiteten Titel führen wollen, müssen sich institutionell akkreditieren lassen. Öffentliche Hochschulen können nach erfolgreicher Akkreditierung Bundesbeiträge erhalten. Daneben schafft das HFKG die Möglichkeit für die Hochschulen, ihre Studiengänge programmakkreditieren zu lassen.

Mit dem HFKG wurde das Akkreditierungssystem in der Schweiz zudem liberalisiert: Neben der AAQ kann der SAR weitere in- und ausländische Agenturen für die Akkreditierungstätigkeit in der Schweiz zulassen. Die Zulassung der Agenturen erfolgt auf Grundlage der Richtlinien des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Anerkennung von Agenturen für die Akkreditierung nach HFKG (Anerkennungsrichtlinien).

15 **Deutschland**

In Deutschland ist das Akkreditierungssystem dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass Akkreditierungsagenturen für eine Tätigkeit in Deutschland durch den Akkreditierungsrat zugelassen werden. Die Akkreditierung wurde im Jahr 1998 eingeführt und basierte von Anfang an auf der Beteiligung von Wissenschaft, Studierenden und Berufspraxis.

Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Eine positive Systemakkreditierung berechtigt eine Hochschule, das Gütesiegel des Akkreditierungsrates für Studiengänge nach den Maßgaben ihres internen Qualitätssicherungssystems zu vergeben.

Die Tätigkeit des deutschen Akkreditierungsrats basiert auf dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Neben der zeitlich befristeten Zulassung von Agenturen für die Tätigkeit in Deutschland legt er die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt er dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems

im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

5

III. Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)

III.1 Gründung und gesetzlicher Auftrag

Die AAQ ist mit Inkrafttreten des HFKG per 01.01.2015 geschaffen worden. Sie bildet zusammen mit dem SAR die Nachfolgeeinrichtung des OAQ, das seine Tätigkeit im Oktober 2001 aufnahm. In der Agentur arbeiten indes noch die gleichen Personen wie im OAQ; die Verfahren wurden mit Ausnahme der neuen Akkreditierung nach HFKG weitergeführt.

Das HFKG betraut die Agentur mit der Durchführung von Verfahren der institutionellen Akkreditierung und der Programmakkreditierung im Schweizer Hochschulraum (Art. 32 HFKG). Daneben kann sie im Rahmen ihrer Kapazitäten so genannte Aufträge Dritter wahrnehmen (Art. 7 ZSAV-HS). Hierzu zählen gegenwärtig die Zertifizierungen hochschulinterner Qualitätssicherungssysteme in Deutschland und in Österreich, Programmakkreditierungen im Bereich der Medizin- und der Psychologieberufe in der Schweiz und schließlich Evaluationen. Mit Ausnahme der neuen Akkreditierung nach HFKG wurden sämtliche Formate bereits durch das OAQ durchgeführt.

20

III.2 Organisation der Agentur

Die AAQ ist als rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts dem SAR unterstellt. Einfluss auf die Organisation und Arbeitsweise der Agentur hat ferner die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz (SHK) als das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. AAQ und SAR organisieren sich selbst. Der SAR verfügt für sich und für die AAQ je über ein eigenes Budget und führt je eine eigene Rechnung.

Organisation und Kompetenzen der AAQ

Die AAQ ist zum einen Geschäftsstelle gemäß HFKG und zum anderen Geschäftsstelle des SAR (Art. 4f. OReg-AAQ).

- 30 - Als **Geschäftsstelle gemäß HFKG** führt sie Akkreditierungsverfahren durch, entwickelt die Methodologie der Akkreditierung und Qualitätssicherung weiter und stellt den Austausch mit den Interessensgruppen sowie der Öffentlichkeit sicher.
- Als **Geschäftsstelle des SAR** unterstützt sie diesen in seiner Arbeit (Vor- und

Nachbereitung seiner Sitzungen, Veröffentlichung und Umsetzung von Entscheidungen etc.). Entsprechende Personalmittel sind im SAR-Budget eingestellt und im AAQ-Budget als Aufwandminderung berücksichtigt.

Die Leitung der AAQ sowie die Führung ihrer Geschäfte obliegen dem **Direktor bzw. der**
5 **Direktorin** der AAQ. Er bzw. sie ist für die strategische Planung, die Finanzplanung, die Rechnungslegung, die Verfahrensplanung und die Personalwirtschaft innerhalb der AAQ zuständig. Der Direktor bzw. die Direktorin wird von **der stellvertretenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden Direktor** unterstützt.

Die AAQ selbst verfügt gegenwärtig über keine eigene Gremienstruktur, da der SAR in
10 sämtliche ihrer Aktivitäten umfassend einbezogen ist. Es besteht die Möglichkeit, eine Akkreditierungskommission AAQ einzurichten, die über Verfahren im Auftrag Dritter entscheidet (Art. 15 Abs. 1 Buchst. D OReg-SAR).

Organisation und Kompetenzen des SAR

Der SAR soll als Expertengremium für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in der
15 Schweiz dafür Sorge tragen, dass alle Schweizerischen Hochschulen nach einem einheitlichen Verfahren akkreditiert werden. Er ist zum einen Akkreditierungsinstanz nach HFKG (Art. 33 HFKG) und zum anderen Aufsichtsorgan über die AAQ (Art. 22 Abs. 2 HFKG). Die AAQ bindet ihn als beschlussfassendes Gremium in sämtliche Verfahren und in ihre interne Qualitätssicherung ein.

20 - Als **Akkreditierungsinstanz** entscheidet der SAR über die Akkreditierungsverfahren, die im HFKG vorgesehen sind und kann in diesem Zusammenhang weitere in- oder ausländische Akkreditierungsagenturen anerkennen, Verfahren nach dem HFKG durchzuführen.

- Als **Aufsichtsorgan über die AAQ** ernennt er den Direktorin bzw. des Direktor der
25 AAQ sowie die Stellvertretung auf Antrag der Direktorin bzw. des Direktors (Art. 2 Abs. 2. Buchst. d Ziff. 2 ZSVA-HS). Auf dessen bzw. deren Antrag genehmigt er die strategische und die Finanzplanung der AAQ sowie die Jahresrechnung (Art. 15 OReg-SAR). Ferner erlässt er das Organisationsreglement sowie das Gebührenreglement für sich und für die AAQ (Art. 21 Abs. 5u. 8, Art. 35 Abs. 2 HFKG).

30 - Als **beschlussfassendes Gremium** bindet die AAQ den SAR in die (Weiter-)Entwicklung der einzelnen Verfahrensformate und in die konkrete Verfahrensgestaltung ein: Der SAR genehmigt die Gutachtergruppen, prüft die Verfahrensberichte der AAQ und trifft die Entscheidungen in Verfahren, die die AAQ im Auftrag von Dritten durchführt. Er beschließt zudem über sämtliche Leitfäden, in denen die
35 AAQ die von ihr durchgeführten Verfahren beschreibt sowie über andere Grund-

satzpapiere wie beispielsweise die strategische Planung oder die Qualitätsgrundsätze der AAQ.

Der SAR besteht aus 15-20 Mitgliedern, die insbesondere die Hochschulen, die Arbeitswelt (Berufspraxis), die Studierenden, den Mittelbau und den Lehrkörper vertreten sollen (Art. 21 Abs. 1 HFKG). Aktuell gehören ihm 18 Mitglieder an, darunter elf HochschulvertreterInnen, je zwei VertreterInnen der Studierenden, des Mittelbaus und der internationalen Qualitätssicherung sowie ein Vertreter der Berufspraxis (SB Teil 2, S.8). Die Wahl der Mitglieder erfolgte durch den Hochschulrat der SHK, der hierfür auf Vorschläge des SAR-Präsidiums und auf Vorschläge relevanter Interessensgruppen zurückgegriffen hat. An den Sitzungen des SAR nimmt der Direktor bzw. die Direktorin der AAQ mit beratender Stimme teil (Art. 7b OReg-SAR).

Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der SAR Ausschüsse bilden, die sich aus internen und externen Mitgliedern zusammensetzen können (Art. 12 OReg-SAR). Gegenwärtig bestehen solche Ausschüsse für die institutionellen Verfahren in Deutschland und Österreich sowie für die Akkreditierung der Aus- und Weiterbildungsgänge im Bereich der Psychologie und Medizin (SB Teil 1, S. 26). Eine weitere Kommission ist für Wiedererwägungsgesuche (Beschwerden) zuständig (SB Teil 1, S. 35f.).

Organisation und Kompetenzen der SHK

Die SHK ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz und sorgt für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen im Hochschulbereich. Sie tagt als Plenarversammlung und als Hochschulrat. Der Hochschulrat ist u.a. für die Gewährleistung der Qualitätssicherung und die Akkreditierung auf Antrag des SAR zuständig (Art. 12. Abs. 3 Buchst. a Ziff. 2 HFKG). Ihm obliegt die Oberaufsicht über den SAR (Art. 12. Abs. 3 Buchst. h HFKG).

Der Hochschulrat setzt sich aus Regierungsmitgliedern des Bundes und der Kantone zusammen. An den Sitzungen nimmt eine Vielzahl weiterer ExpertInnen mit beratender Stimme teil, u.a. swissuniversities, der Nationale Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) sowie weitere VertreterInnen der Arbeitswelt, der Studierenden, des Mittelbaus und des Lehrkörpers der schweizerischen Hochschulen. (Vgl. Art 12f. HFKG)

Die Aufgaben des Hochschulrats sind in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b ZSAV-HS zusammengefasst und ergeben sich ferner aus dem Reglement über sein Personal (PReg-HSR¹). Mit Blick auf die Organisation und Arbeitsweise von AAQ und SAR zählen hierzu:

¹ Das Personalreglement ist online verfügbar unter: <http://www.shk.ch/pdf/reglemente/...>, zuletzt am 02.02.2016.

- Wahl der SAR-Mitglieder inkl. des Präsidiums,
- Genehmigung der Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin bzw des Direktors der AAQ,
- Erlass von Vorschriften über die Akkreditierung und Qualitätssicherung auf Antrag des SAR einschließlich der Konkretisierung der Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung nach HFKG in Akkreditierungsrichtlinien,
- Genehmigung der Organisationsreglemente und des Gebührenreglements für den SAR und die AAQ sowie
- Verabschiedung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnungen des SAR und der AAQ.

Die SHK ist als Hochschulrat außerdem Arbeitgeberin für das Personal des SAR und der AAQ, wobei diese Kompetenz mit Ausnahme der Position des Direktors bzw. der Direktorin der AAQ über den SAR an die AAQ übertragen worden ist. Arbeitgeberentscheide für die beim SAR tätigen Angestellten obliegen dem SAR.

III.3 Ausstattung

Die AAQ verfügt nach eigener Auskunft über ein jährliches Budget von etwa CHF 2 Millionen. Für den SAR sind im Budget für das aktuelle Jahr zusätzlich CHF 416.000 ausgewiesen. Beide Einrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren über kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Bund und Kantone beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten, soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß HFKG ergeben und nicht bereits durch die Gebühren gedeckt sind.

In der AAQ sind mitsamt der SAR-Geschäftsstelle insgesamt 15 Mitarbeitende beschäftigt (11,2 Vollzeitäquivalente/VZÄ; Stand 03/2016). Fallweise werden Personen projektbezogen oder mit befristeten Arbeitsverhältnissen eingesetzt. Bis auf drei Personen war das Personal schon für das OAQ tätig.

Sitz der AAQ ist Bern, wo sie vollständig ausgestattete Büroräumlichkeiten von rund 180 qm unterhält.

III.4 Tätigkeitsspektrum

Zum Tätigkeitsspektrum der AAQ gehören gegenwärtig die folgenden Verfahrensformate, die mit Ausnahme der neuen Akkreditierung nach HFKG bereits durch das OAQ durchgeführt wurden:

5

Institutionelle Akkreditierung in der Schweiz	
<p><u>Gegenstand des Verfahrens:</u> Überprüft wird, ob die Schweizerischen Hochschuleinrichtungen über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, mit dem sie die Qualität ihrer Lehre, Forschung und Dienstleistungen langfristig sichern und weiterentwickeln.</p> <p>In der Folge erhalten Hochschuleinrichtungen das Recht, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ bzw. eine davon abgeleitete Bezeichnung zu führen. Private Anbieter müssen dieselbe Akkreditierung durchlaufen, wenn sie die Bezeichnungen führen wollen. Für die öffentlich-rechtlichen Hochschulen ist die Akkreditierung zudem Voraussetzung, um Finanzierungsbeiträge des Bundes erhalten zu können. Schließlich berechtigt die institutionelle Akkreditierung zur freiwilligen Programmakkreditierung nach HFKG (s.u.).</p>	<p><u>Verfahrensgrundlage:</u> Art. 27ff. HFKG konkretisiert in den Akkreditierungsrichtlinien HFKG.</p> <p>Institutionelle Akkreditierungen können von sämtlichen Agenturen durchgeführt werden, die der SAR für das Verfahren zugelassen hat. Bislang trifft dies ausschließlich auf die AAQ zu.</p>
<p><u>Quantitative Bedeutung AAQ:</u> Insgesamt geht die AAQ in den Jahren bis 2022 von mindestens 36 institutionellen Akkreditierungen aus. Gegenwärtig laufen zwei Verfahren, abgeschlossen ist noch keines. Die AAQ erwartet Anträge der öffentlich-rechtlichen Hochschulen frühestens ab 2017; z.T. müssen noch gesetzliche Grundlagen geschaffen werden bzw. die Hochschulen möchten noch an ihren Qualitätssicherungssystemen arbeiten. Die 12 universitären Hochschulen in der Schweiz würden sich ab 2020 der institutionellen Akkreditierung unterziehen, da der dritte Zyklus des vormaligen Quality Audits erst 2013/14 abgeschlossen wurde.</p>	
Systemakkreditierung in Deutschland	
<p><u>Gegenstand des Verfahrens:</u> Begutachtet wird das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich Studium und Lehre. Die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Prozesse werden daraufhin überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten.</p> <p>In der Folge wird den deutschen Hochschulen die Verantwortung für die Studiengangsakkreditierung übertragen, die andernfalls über die Programmakkreditierung erfolgt und verpflichtend ist.</p>	<p><u>Verfahrensgrundlage:</u> Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des deutschen Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 idF vom 23.02.2013.</p> <p>Systemakkreditierungen können von sämtlichen Agenturen durchgeführt werden, die der deutsche Akkreditierungsrat für das Verfahren zugelassen hat. Gegenwärtig besitzen neben der AAQ acht weitere Agenturen diese Berechtigung.</p>

Quantitative Bedeutung AAQ: Seit ihrer Zulassung durch den deutschen Akkreditierungsrat im Jahr 2009 hat die AAQ insgesamt vier Verfahren der Systemakkreditierung abgeschlossen. Aktuell sind drei weitere Verfahren eröffnet und ein viertes Verfahren ist in Vorbereitung. Insgesamt sieht die AAQ für die Jahre bis 2022 vor, vier bis sechs Systemakkreditierungen durchführen zu können, ca. ein Verfahren pro Jahr.

Quality Audit in Österreich

Gegenstand des Verfahrens: Begutachtet werden die Organisation und Leistungsfähigkeit der Qualitätsmanagementsysteme österreichischer Universitäten und Fachhochschulen in den Kern- und Querschnittsaufgaben.

Die AAQ greift auf das Schweizer Quality Audit zurück, das bis 2014 an Schweizer Universitäten durchgeführt wurde.

Verfahrensgrundlage: Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG).

Quality Audits in Österreich können durch die AQ Austria sowie durch andere Agenturen durchgeführt werden, soweit sie vom österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung anerkannt sind. Gegenwärtig besitzen neben der AAQ 14 weitere Agenturen diese Berechtigung.

Quantitative Bedeutung AAQ: Seit ihrer Zulassung im Jahr 2012 hat die AAQ insgesamt vier Quality Audits abgeschlossen; ein letztes Verfahren läuft. Weitere Audits sind gegenwärtig nicht geplant.

Programmakkreditierung

Gegenstand des Verfahrens: Die Programmakkreditierung in der Schweiz erstreckt sich auf die Zertifizierung von Studiengängen an institutionell akkreditierten Hochschuleinrichtungen sowie auf die Zertifizierung staatlich reglementierter Aus- und Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinal- und Psychologieberufe.

Im Bereich der Medizinal- und Psychologieberufe ist die Programmakkreditierung gesetzlich verpflichtend und mit den Reglements für die Berufsbezeichnungen und den Berufszugang verknüpft.

Die Programmakkreditierung nach HFKG ist freiwillig. In diesem Rahmen bietet die AAQ an, ingenieurwissenschaftliche Studiengänge entlang der EUR-ACE Kriterien zu prüfen.

Verfahrensgrundlage:

HFKG: Art. 27ff. HFKG konkretisiert in den Akkreditierungsrichtlinien HFKG

MedBG: Art. 22ff. MEdBG konkretisiert durch die Verordnungen des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)*

PsyG: Art. 11ff. PsyG konkretisiert durch die Verordnungen des EDI

Programmakkreditierungen nach HFKG können von sämtlichen Agenturen durchgeführt werden, die durch den SAR für das Verfahren zugelassen worden sind. Bislang trifft dies ausschließlich auf die AAQ zu. Aus- und Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizin und Psychologie werden exklusiv durch die AAQ akkreditiert.

**Die Akkreditierung der Medizinausbildung wird gegenwärtig umfassend überarbeitet. Zukünftig soll sie als Programmakkreditierung nach HFKG erfolgen, ergänzt um spezifische, aus dem Medizinalberufegesetz hergeleitete Standards.*

Quantitative Bedeutung AAQ:

HFKG: Die AAQ ist in diesem Bereich bis auf weiteres nicht aktiv, da die Hochschulen den Zugang zu Programmakkreditierungen nach HFKG erst mit der institutionellen Akkreditierung erhalten.

MedBG: Im Bereich der medizinischen Ausbildung wurde der erste Akkreditierungszyklus 2010-12 durchgeführt. Der nächste Akkreditierungszyklus beginnt im Jahr 2020 (ungefähr

20 Verfahren). Die Weiterbildungsgänge wurden erstmals 2003-05 und ein weiteres Mal 2009-11 akkreditiert. Der nächste Akkreditierungszyklus beginnt im Jahr 2016. Die AAQ rechnet mit ca. 55 Verfahren.

PsyG: Im Bereich der Psychologie läuft gegenwärtig der erste Akkreditierungszyklus für die ca. 40-60 Programme. Die Verfahren sollen im Jahre 2018 abgeschlossen sein. 23 Verfahren wurden bereits eingeleitet.

Programm- und institutionelle Evaluation

Gegenstand des Verfahrens: Die AAQ bietet in der Schweiz und im internationalen Umfeld Evaluationen an, die nach den Bedürfnissen der Institution oder des Studiengangs zusammengestellt werden. Die Evaluationen werden auf freiwilliger Basis durchgeführt und führen zu keinem formalen Akkreditierungsentscheid.

Verfahrensgrundlage: Evaluationen werden vor Verfahrensbeginn spezifisch auf die Bedürfnisse der Antragstellenden konzipiert.*

Quantitative Bedeutung AAQ

Der Bereich wird gegenwärtig umfassend überarbeitet.

In der Vergangenheit kamen Evaluationen v.a. dann zum Tragen, wenn gesetzlich keine Möglichkeit zur (Programm-)Akkreditierung bestand. Evaluiert wurden z.B. „Non-Degree-Programs“ wie beispielsweise Executive Master of Business Administration (EMBA) oder Master of Advanced Studies (MAS) von Fachhochschulen. In den Jahren 2008–2015 hat das AAQ 30 solcher Verfahren durchgeführt. Unter den neuen Voraussetzungen des HFKG geht die AAQ insgesamt von geringeren Aktivitäten aus als in den Vorjahren.

Die AAQ selbst legt darauf Wert, die ESG auf sämtliche Verfahrensformate anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob die Formate auf Studienangebote von Hochschulen oder anderen Einrichtungen der tertiären Bildung ausgerichtet sind. Letzteres trifft beispielsweise auf die Weiterbildungsgänge nach MedBG zu, die von Fachgesellschaften, Spitälern und Praxen verantwortet werden und damit nicht notwendigerweise in den Anwendungsbereich der ESG fallen.² Weil es sich um einen selbst gesetzten Qualitätsanspruch der AAQ handelt, werden nachfolgend sämtliche Verfahrensformate entlang der ESG eingeschätzt.

10

² In den ESG ist der Anwendungsbereich u.a. mit dem Begriff der „higher education institution“ verknüpft. Vgl. ESG 2015, S. 7.

IV. Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)

2.1 Consideration of internal quality assurance

STANDARD:

External quality assurance should address the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the ESG.

GUIDELINES:

Quality assurance in higher education is based on the institutions' responsibility for the quality of their programmes and other provision; therefore it is important that external quality assurance recognises and supports institutional responsibility for quality assurance. To ensure the link between internal and external quality assurance, external quality assurance includes consideration of the standards of Part 1. These may be addressed differently, depending on the type of external quality assurance.

Dokumentation

5 Mit Ausnahme der Evaluationen sind die Begutachtungsmaßstäbe für die einzelnen Verfahrensformate in den jeweiligen Verfahrensgrundlagen verbindlich festgeschrieben (siehe die Übersicht oben). In ihre Entwicklung brachte sich AAQ und SAR auf unterschiedliche Art und Weise ein, z.B. im Rahmen von Arbeitsgruppen oder Anhörungen.

10 Für sämtliche dieser Formate legt die AAQ Synopsen vor, in denen sie die von ihr angewandten Qualitätskriterien den Standards in Teil 1 der ESG gegenüberstellt (SB Teil 1 S. 17 u. 19 sowie A I.4.1.A-C und NRU 14).

Für die Systemakkreditierung in Deutschland und die Quality Audits in Österreich weist die AAQ zudem darauf hin, dass deren Entsprechung mit Teil 1 der ESG in den externen Evaluationen des OAQ und des deutschen Akkreditierungsrats bestätigt wurde.

15 Entwicklungspotential sieht die AAQ hinsichtlich der Umsetzung von Standard 1.2 der ESG (Design and approval of programmes) in ihren institutionell ausgerichteten Verfahren und insgesamt mit Blick auf den neuen Standard 1.3 (Student-centred learning, teaching and assessment), der in allen Verfahren deutlicher akzentuiert werden könnte. Hierauf will die AAQ bei anstehenden Überarbeitungen der Formate hinwirken. Außerdem will sie die Aufmerksamkeit für die ESG in der Schweizer Hochschullandschaft insgesamt erhöhen;
20 bislang habe in der Schweiz noch kein Austausch mit den Hochschulen über die ESG von 2015 stattgefunden.

Bewertung

25 Die Effektivität der hochschulinternen Qualitätssicherung spielt in sämtlichen Verfahrenstypen eine bedeutende Rolle. Die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung bleibt jeweils den Hochschulen vorbehalten, erwartungsgemäß mit geringeren Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der reglementierten Studiengänge bzw. Berufe. Die Darstellungen in den Synopsen sind plausibel und belegen, dass und auf welche

Weise die einzelnen Standards aus der Teil 1 der ESG einbezogen sind – wohlweislich mit unterschiedlichen Schwerpunkten entweder auf der Institution oder auf dem einzelnen Studiengang. Dies gilt auch für die Evaluationsverfahren, die die AAQ bzw. das OAQ in der Vergangenheit durchgeführt haben. Die Evaluationsangebote der AAQ und die Akkreditierungsverfahren in der medizinischen Grundausbildung lassen sich gegenwärtig nur eingeschränkt beurteilen, da die Bereiche aktuell überarbeitet werden. Angesichts der ausgewiesenen und langjährigen Expertise in der Qualitätssicherung bestehen allerdings keine Zweifel, dass Standard 2.1 und die weiteren Standards aus Teil 2 der ESG in diesen Tätigkeitsfeldern ebenfalls berücksichtigt werden. In den nachfolgenden Bewertungen wird dies nicht gesondert erwähnt.

Obwohl die AAQ die Qualitätsstandards und -kriterien überwiegend nicht selbst verantwortet, nimmt sie in deren (Weiter-)Entwicklung eine wichtige Beraterfunktion ein (siehe hierzu auch die Bewertung zu Standard 3.1). Den Austausch mit den Hochschulen über die neuen ESG hält die Gutachtergruppe u.a. mit Blick auf die weitere Konsolidierung des Europäischen Hochschulraums für äußerst lohnend und möchte die AAQ in diesem Vorhaben bestärken. Den Austausch kann die AAQ außerdem nutzen, um Erfahrungswissen über die Effektivität und Anwendbarkeit der Kriteriensets zu sammeln.

Empfehlungen

Keine

20 Ergebnis

Der Standard 2.1 ist erfüllt.

2.2 Designing methodologies fit for purpose

STANDARD:

External quality assurance should be defined and designed specifically to ensure its fitness to achieve the aims and objectives set for it, while taking into account relevant regulations. Stakeholders should be involved in its design and continuous improvement.

GUIDELINES:

In order to ensure effectiveness and objectivity it is vital for external quality assurance to have clear aims agreed by stakeholders.

The aims, objectives and implementation of the processes will

- bear in mind the level of workload and cost that they will place on institutions;
- take into account the need to support institutions to improve quality;
- allow institutions to demonstrate this improvement;
- result in clear information on the outcomes and the follow-up.

The system for external quality assurance might operate in a more flexible way if institutions are able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance.

Dokumentation

Mit Ausnahme der Evaluationen sind die Zwecke und Ziele für sämtliche Formate, die die Agentur durchführt, durch die jeweiligen Verfahrensgrundlagen verbindlich vorgegeben (siehe oben). Zum Teil bestehen Vorgaben für die Ausgestaltung der Begutachtungsver-

5 fahren. So sind AAQ und SAR in Deutschland z.B. an die Verfahrensregeln des deutschen Akkreditierungsrates gebunden (A I.3.H) und wenden im Bereich der Medizinal- und Gesundheitsberufe in der Schweiz die Vorgaben des BAG an. In die Entwicklung der Verfahren bringt sich die AAQ auf unterschiedliche Art und Weise ein, z.B. im Rahmen von Arbeitsgruppen oder Anhörungen.

10 Dass und auf welche Weise die relevanten Interessengruppen von den jeweils zuständigen Organen in die Entwicklung ihrer Verfahren einbezogen wurden, ist im Antrag ausführlich beschrieben (SB Teil 1, S. 21-23). Beispielsweise wurden die Akkreditierungsrichtlinien HFKG in einem breiten Konsultationsprozess unter Beteiligung von VertreterInnen öffentlicher und privater Hochschulen, Studierenden, unterschiedlichen Arbeitgeber-,

15 Arbeitnehmer- sowie Berufsverbänden und weiteren Interessengruppen erarbeitet. Den Konsultationsprozess, dessen Ergebnisse u.a. über einen Bericht des Schweizerischen Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) veröffentlicht sind, hat die AAQ auf Mandat der SHK federführend begleitet (A I.4.2B).

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen obliegt der AAQ die Verantwortung für die Ausgestaltung, Durchführung und Weiterentwicklung der Verfahren (Art. 4 OReg-AAQ, A I.3E). Sie soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass die Formate internationalen Standards entsprechen und zu diesem Zweck den Austausch mit den nationalen Interessengruppen pflegen sowie sich mit internationalen Organisationen der Akkreditierung und Qualitätssicherung vernetzen. Die einzelnen Formate der AAQ finden sich jeweils in Leit-

20 fäden konkretisiert, die für alle Verfahren bis auf die Akkreditierung von Ausbildungsgängen im Bereich der Medizin vorliegen (A I.4.5A-G, NRU 13). Evaluationen werden vor Verfahrensbeginn spezifisch auf die Bedürfnisse der Antragstellenden konzipiert (SB Teil 1, S.10).

In die Entwicklung und kontinuierliche Verbesserung der einzelnen Formate bindet die

30 AAQ den SAR regelmäßig ein: Sämtliche Projekte und Konzepte würden vor der Implementierung im SAR beraten. (SB Teil 1, S. 20f.) Ferner beschließt der SAR über sämtliche Leitfäden der AAQ (SB Teil 1, S. 24).

Die AAQ sieht über den SAR gewährleistet, dass die relevanten Interessengruppen in die Verfahrensentwicklung einbezogen sind: Ihm gehören per Gesetz die Hochschulen, die

35 Arbeitswelt, die Studierenden, der Mittelbau und der Lehrkörper einschließlich internatio-

naler Experten an (§ 21 Abs. 1 HFKG, A I.3.C). Informationen zur aktuellen Zusammensetzung des SAR und zur Benennung der Mitglieder hat die AAQ nachgereicht (NRU 1, Schreiben der AAQ vom 17.03.2016).

Die AAQ selbst ist darüber hinaus mit den unterschiedlichen Interessengruppen in der Schweiz und im Ausland vernetzt (SB Teil 1, S. 23). Sie steht in regelmäßigem Kontakt zu den Rektoraten der Schweizerischen Hochschulen und zu den politischen Gremien der Kantone, ist aktives Mitglied im Schweizerischen Q-Netzwerk sowie in den europäischen und internationalen Netzwerken für die Qualitätssicherung (ENQA, EQAR, INQAAHE, ENAEE, Réseau Francophone des agences qualité) und arbeitet eng mit anderen europäischen Agenturen zusammen.

Insgesamt bewertet die AAQ die Einbeziehung der Interessengruppen als wirksam und transparent. Für die Zukunft sieht sie Entwicklungspotential bei der Beteiligung privater Hochschuleinrichtungen, die durch das neue HFKG insgesamt stärker in das Schweizer Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem einbezogen sind. (SB Teil 1, S. 23)

15 **Bewertung**

Übergreifende Bewertung

AAQ und SAR beachten bei der (Weiter-)Entwicklung ihrer Verfahrensformate die Absichten und Ziele der jeweiligen Formate unter Berücksichtigung der relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies belegen sowohl die Beschreibungen in der Selbstbewertung als auch die weiteren vorgelegten Unterlagen. Die Zwecke und Ziele für sämtliche Formate sind, soweit bereits möglich, beschrieben und u.a. in den Leitfäden der Agentur über ihre Webseite veröffentlicht.³ Die Effektivität der Verfahren haben die Hochschulen in den Gesprächen während der Begehung ausdrücklich bestätigt. Die Träger der Agentur, ihre Auftraggeber und Partner äußerten sich ebenfalls positiv.

Für den in Überarbeitung befindlichen Bereich der Evaluationen regt die Gutachtergruppe an, dass sich die AAQ mit den Hochschulen über mögliche, ggf. individuell zugeschnittene Evaluationsbedarfe austauscht. Anregungen hierzu kann sie außerdem bei anderen Agenturen erhalten, denn der Bereich hat relevantes Entwicklungspotential. Die AAQ könnte mit den Evaluationen außerdem etwaige unvorhersehbare Schwankungen in der Arbeitsbelastung ausgleichen (siehe unten die Ausführungen Standard 3.5).

³ siehe <http://aaq.ch/akkreditierung/leitfaeden-qualitaetsstandards/>

Beteiligung von Interessengruppen

Die relevanten InteressenträgerInnen – namentlich VertreterInnen der Hochschulen, der Studierenden, der Berufspraxis sowie internationale ExpertInnen – werden bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der einzelnen Verfahrensformate über die jeweils zuständigen politischen Organe und über den SAR einbezogen. Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt von dem breiten Konsultationsprozess, in dem die neuen Akkreditierungsrichtlinien in der Schweiz erarbeitet worden sind. Sie begrüßt sehr, dass sich die Akteure im Schweizerischen Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem – und mit ihnen die AAQ und der SAR – kontinuierlich über die Zweckmäßigkeit der Verfahrensgestaltung austauschen. Die Träger, Auftraggeber und Partner hoben die Expertenrolle der AAQ und sukzessive auch des SAR sowie ihre gute Vernetzung im Schweizerischen und im Europäischen Hochschulraum ausdrücklich positiv hervor.

Innerhalb der AAQ sieht die Gutachtergruppe die systematische Beteiligung der relevanten Interessengruppen, wie sie nach Standard 3.1 der ESG erforderlich ist, über die Anbindung bzw. die Einbindung des SAR als beschlussfassendes Gremium gewährleistet. Diese Strukturentscheidung, mit der die AAQ im Vergleich zu den vorangegangenen Evaluationen durch den deutschen Akkreditierungsrat und durch ENQA zugleich die Beteiligung der Interessengruppen verbessern konnte, hält die Gutachtergruppe gegenwärtig für tragfähig. Sie sollte systemintern und auch gegenüber der Öffentlichkeit offensiver kommuniziert werden. Beispielsweise sollten die Leitfäden der AAQ erkennen lassen, dass sie vom SAR verabschiedet und mitgetragen werden. Gleiches gilt für die Strategie, das Qualitätspapier sowie die weiteren Grundsatzpapiere und Berichte der AAQ.

Die Gutachtergruppe hat sich mit der Zusammensetzung des SAR intensiver auseinandergesetzt, da sie in den Statuten zugunsten größerer Flexibilität vergleichsweise unbestimmt festgelegt ist. In den Gesprächen vor Ort und durch die nachgereichten Unterlagen konnte sich die Gutachtergruppe von der ausgewiesenen Expertise der SAR-Mitglieder überzeugen und ebenfalls das Verfahren ihrer Benennung nachvollziehen. Sie begrüßt, dass der Hochschulrat der SHK für die Wahl der Mitglieder sowohl auf Vorschläge des SAR-Präsidiums als auch von relevanten Interessensgruppen zurückgegriffen hat. Mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit sollten die Auswahlverfahren und -kriterien stärker formalisiert und damit zugleich die Transparenz erhöht werden, wobei eine Formalisierung unterhalb der Ebene des Gesetzes genügen dürfte.

Außerdem sollte bei der Zusammensetzung nachfolgender Akkreditierungsräte die Berufspraxis stärker berücksichtigt werden, wie es ursprünglich auch vorgesehen war. Die

5 Gutachtergruppe nimmt gleichwohl zur Kenntnis, dass die SAR-Mitglieder meist mehr als nur eine Interessensgruppe im Sinne des „stakeholder involvement“ vertreten und dass bei der Auswahlentscheidung Vorschläge der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände berücksichtigt worden sind. AAQ und SAR sollte sich zudem insgesamt stärker mit der Berufspraxis vernetzen.

Ob sich die Beteiligung der relevanten Interessengruppen dauerhaft über den SAR realisieren lässt, muss sich in der Akkreditierungspraxis herausstellen. Hier kommt es auf die weitere Entwicklung beim Zugang zum schweizerischen Akkreditierungssystem und auf die konkrete Ausgestaltung der Regulations- und Überwachungsfunktion des SAR an.
10 Während der Begehung wurde dieser Frage nicht weiter nachgegangen, da sie über den Gegenstand des aktuellen Begutachtungsverfahrens hinausgeht und sich zudem nur hypothetisch beantworten lässt.⁴

Empfehlungen

Empfehlung: Systemintern und gegenüber der Öffentlichkeit sollte offensiver kommuniziert werden, dass der SAR das beschlussfassende Gremium der AAQ ist. Hierzu sollten
15 die Leitfäden der AAQ erkennen lassen, dass sie vom SAR verabschiedet und mitgetragen werden. Gleiches gilt für die Strategie, das Qualitätspapier sowie für die weiteren Grundsatzpapiere und Berichte der AAQ.

Empfehlung: Mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit sollten das Auswahlverfahren und die -kriterien für die Zusammensetzung des SAR stärker formalisiert werden. Ziel
20 sollte sein, die erforderliche Kompetenz der Verfahrensbeteiligten und die Beteiligung der relevanten Interessengruppen strukturell dauerhaft und damit personenunabhängig zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung nachfolgender Akkreditierungsräte sollte die Arbeitswelt/Berufspraxis stärker vertreten sein. Dafür sollten sich AAQ und SAR insge-
25 samt stärker mit der Arbeitswelt/Berufspraxis vernetzen.

Ergebnis

Der Standard 2.2 ist im Wesentlichen erfüllt.

⁴ Die Anerkennungsrichtlinien des Schweizerischen Akkreditierungsrates sind am 1.1.2016 in Kraft getreten. Nach aktuellem Kenntnisstand ist neben der AAQ bislang keine weitere Agentur für die Akkreditierungsverfahren in der Schweiz zugelassen.

2.3 Implementing processes

STANDARD:

External quality assurance processes should be reliable, useful, pre-defined, implemented consistently and published. They include

- a self-assessment or equivalent;
- an external assessment normally including a site visit;
- a report resulting from the external assessment;
- a consistent follow-up.

GUIDELINES:

External quality assurance carried out professionally, consistently and transparently ensures its acceptance and impact.

Depending on the design of the external quality assurance system, the institution provides the basis for the external quality assurance through a self-assessment or by collecting other material including supporting evidence. The written documentation is normally complemented by interviews with stakeholders during a site visit. The findings of the assessment are summarised in a report (cf. Standard 2.5) written by a group of external experts (cf. Standard 2.4).

External quality assurance does not end with the report by the experts. The report provides clear guidance for institutional action. Agencies have a consistent follow-up process for considering the action taken by the institution. The nature of the follow-up will depend on the design of the external quality assurance.

Dokumentation

- 5 Mit Ausnahme der Evaluationen und der Akkreditierung von Ausbildungsgängen im Bereich der Medizin hat die AAQ den Verfahrensverlauf für die einzelnen Formate in Ablaufplänen dokumentiert (A I.4.3A). Die Ablaufpläne sind mit weiteren Erläuterungen in den Leitfäden u.a. über die Webseite der AAQ veröffentlicht (A I.4.5 A-G, NRU 13). Die Durchführung der Begutachtungsverfahren ist zum Teil durch die jeweiligen Verfahrensgrundlagen verbindlich vorgegeben.

Allgemeiner Verfahrensablauf

- 10 Sämtliche Formate bestehen im Wesentlichen aus fünf Phasen: Vorbereitung bzw. Eröffnung des Verfahrens (1), Selbstbewertung durch die Einrichtung (2), Begutachtung durch externe ExpertInnen mit einem Begehungselement (3), mehrstufiges Entscheidungsverfahren, basierend auf dem Gutachten der Experten und der Stellungnahme der Hochschule hierzu (4) und – mit Ausnahme der Evaluationen – Follow-Up-Mechanismen für die Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen (5).
- 15

- Um die Kosten und den Ressourceneinsatz zu minimieren, können bei den HFKG-Akkreditierungen die Ergebnisse anderer externen Qualitätsprüfungen berücksichtigt werden, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind (Art. 9 Abs. 3 Akkreditierungsrichtlinien HFKG, A I.3.C). Die genauen Details werden im Einzelfall mit den Hochschulen vertraglich vereinbart, und zwar unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards und Verfahrensregeln in den Akkreditierungsrichtlinien (Schreiben der AAQ zu den nachgereichten Unterlagen vom 26.02.2016, S. 3).
- 20

Die konsistente Implementierung der Verfahren sieht die AAQ durch ihr internes Qualitätssicherungssystem gesichert. Das Organisationshandbuch, die Syntheseberichte und die formelle Befassung des SAR seien hierbei Schlüsselemente. (SB I, S. 26)

Entscheidungsverfahren

- 5 Die Entscheidungen trifft in allen Verfahrensformaten nicht die AAQ. Stattdessen entscheidet entweder der SAR (Akkreditierung nach HFKG einschl. medizinischer Grundausbildung, Systemakkreditierung in Deutschland, Quality Audits in Österreich). Oder die Entscheidungskompetenz liegt – nach Beschlussfassung im SAR – in der Hand des EDI als die für die Verfahren zuständige Behörde (Programmakkreditierung von Weiterbildungsgängen nach MedBG und PsyG). Innerhalb des SAR sollen Kommissionen gewährleisten, dass eine ausreichende Kompetenz in allen Handlungsfeldern vorhanden ist. Solche Kommissionen bestehen gegenwärtig für die institutionellen Verfahren in Deutschland und Österreich sowie für die Akkreditierung der Aus- und Weiterbildungsgänge im Bereich der Psychologie und Medizin (SB Teil 1, S. 26). Die Aufgaben und Zusammensetzung der
- 10 Kommissionen, die abschließend über die Auswahl der GutachterInnen sowie die Gutachten befinden und die Zertifizierungs- und Follow-Up-Entscheidungen des SAR vorbereiten, ergeben sich aus den ratsinternen Sitzungsunterlagen sowie aus nachgereichten Unterlagen (A I.4.3B, II.14, NRU 3, Schreiben der AAQ vom 17.03.2016).

- 20 Ausweislich der Darstellung in den Leitfäden ist die AAQ bei mehreren Verfahrensformaten mit einer eigenständigen Rolle in die Entscheidungsfindung einbezogen, indem sie auf der Grundlage des Gutachtens die Beschlussfassung beim SAR beantragt. Zumindest in der Systemakkreditierung in Deutschland könne die AAQ hierbei (begründet) von der Empfehlung der Gutachtergruppe abweichen, wobei der SAR wiederum vom Antrag der Agentur abweichen könne (SB Teil 2, S. 27).

25 Follow-Up

- Sämtliche Entscheidungen können mit Auflagen verbunden werden, die von den Hochschulen innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden müssen. Zusätzlich können Empfehlungen an die Hochschule gerichtet werden, die im Nachfolgeverfahren behandelt werden sollen. Über die Erfüllung von Auflagen entscheidet grundsätzlich der SAR oder die
- 30 Entscheidungskompetenzen liegt in der Hand des EDI als die für die Verfahren zuständige Behörde. In Evaluationen werden frühere Empfehlungen während des Begutachtungsverfahrens aufgegriffen. Die Entwicklung von Follow-Up-Ansätzen ist Teil der aktuellen strategischen Planung (A I.5.1B, S. 5).

- 35 Die AAQ sieht Standard 2.3 vollständig erfüllt, wobei auf die Umsetzung von Empfehlungen besser eingegangen werden könnte. Außerdem prüfe die AAQ gegenwärtig, wie das

Follow-Up mit den GutachterInnen weiterentwickelt werden kann.

Bewertung

Übergreifende Bewertung

- 5 Mit der Implementierung ihrer Verfahren löst die AAQ die Anforderungen aus Standard 2.3 ein. Sämtliche Verfahrensformate entsprechen – abgesehen von Lücken in der Au-
ßendarstellung z.B. über die ratsinternen Kommissionen – den internationalen Standards für die Qualitätssicherung. Die nach den ESG erforderlichen Verfahrenselemente sind
enthalten und werden im einzelnen Verfahren routiniert und mit hoher Professionalität zur
Anwendung gebracht.
- 10 In den Gesprächen vor Ort wurde der Nutzen der Verfahren seitens der Hochschulen be-
stätigt. Die Leitfäden bewerteten sowohl die Hochschulen als auch die Gutachterinnen
und Gutachter der AAQ als hilfreich, um sich über den Ablauf der Verfahren zu informie-
ren und auf die Verfahren vorzubereiten. Hierdurch und mit den in allen Verfahrensforma-
ten fest etablierten vorbereitenden Gesprächen mit den Hochschulen nimmt die AAQ auf
15 die Wirksamkeit der externen Qualitätssicherung gezielt Einfluss. Die Agentur kann die
konsistente Implementierung der einzelnen Verfahrensschritte garantieren und nutzt u.a.
ihre Syntheseberichte zur zielgerichteten Weiterentwicklung der Verfahrensformate (siehe
hierzu ausführlich die Bewertungen zu Standard 3.4 und 3.6).

- 20 Dass in den HFKG-Akkreditierungen Ergebnisse anderer externer Qualitätsprüfungen
einzelfallbezogen berücksichtigt werden können, kann unter Effizienzgesichtspunkten als
ein Beispiel guter Praxis gelten.

Entscheidverfahren

- 25 In den Gesprächen vor Ort gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass AAQ und
SAR im Entscheidverfahren gegenwärtig gut als Einheit funktionieren. Sie nahm außer-
dem zur Kenntnis, dass die AAQ, anders als in den Leitfäden dargestellt, keine eigen-
ständige Rolle im Entscheidungsprozess innehat. Denn die AAQ leitet das Gutachten mit-
samt der gutachterlichen Beschlussempfehlung lediglich an den SAR als ihr beschluss-
fassendes Gremium weiter, ohne dass sie in dieser Mittlerrolle von der gutachterlichen
Beschlussempfehlung abweichen kann. Diese Beschreibung des Entscheidprozesses
30 deckt sich mit der Darstellung der Verfahren in den veröffentlichten Gutachten, in der auf
eine etwaige eigenständige Rolle der AAQ im Entscheidverfahren nicht eingegangen wird.
Diese Aufgabenzuordnung sollte in den betreffenden Leitfäden noch transparenter darge-
stellt werden. Theoretisch könnte aus der Aufgabenverteilung zukünftig ein Konflikt mit
der Regulations- und Überwachungsfunktion des SAR erwachsen. Dies bleibt zum ge-

Bewertung der ESG

genwärtigen Zeitpunkt aber spekulativ, so dass darauf im Begutachtungsverfahren nicht weiter eingegangen wird.

Die Einrichtung der Kommissionen ist unter Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten sinnvoll, auch um im SAR eine ausreichend fachlich-inhaltliche Perspektive sicherzustellen. Schließlich soll er in Zukunft über die Programmakkreditierung nach HFKG entscheiden und damit über die inhaltliche Qualität von Studiengängen. Durch die nachgereichten Unterlagen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Kommissionen ebenso wie der SAR insgesamt kompetent besetzt sind. Sie hielt es allerdings für zielführend, wenn die Medizin unmittelbar im SAR vertreten ist. Gleichfalls als Anregung schlägt sie vor, die Kommissionen für die Akkreditierung im Bereich der Psychologie und Medizin unter Beteiligungsgesichtspunkten um Mitglieder aus dem Kreis aktiver Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ergänzen. Auf diese Perspektive, die sich im Rahmen des Bologna-Prozesses und in der Qualitätssicherung im Hochschulbereich als äußerst bewährt erwiesen hat, sollte nach Möglichkeit nicht verzichtet werden, auch wenn die Verfahren nicht notwendigerweise in den Anwendungsbereich der ESG fallen. Die Berufspraxis sollte in der Kommission für die institutionellen Verfahren in Deutschland und in Österreich stärker berücksichtigt werden. Für die aktuelle Zusammensetzung nimmt die Gutachtergruppe allerdings zur Kenntnis, dass eines der Kommissionsmitglieder von Seiten der Arbeitgeberverbände vorgeschlagen worden ist. Insgesamt hält sie es für unbedingt erforderlich, die Auswahlverfahren und -kriterien für die Kommissionsmitglieder stärker zu formalisieren und damit zugleich die Transparenz zu erhöhen. Mit Blick auf das Transparenzgebot von Standard 2.3 gilt es außerdem, die Rolle der Fachkommissionen in die Außendarstellung der Verfahrensabläufe aufzunehmen.

Im Übrigen nimmt es aus Sicht der Gutachtergruppe keinen Einfluss auf die Erfüllung von Standard 2.3, dass letztlich das EDI über die Zertifizierung von Weiterbildungsgängen im Bereich der Medizinal- und Psychologieberufe entscheidet. Im europäischen Hochschulraum ist eine stärkere staatliche Steuerung in Bezug auf reglementierte Berufe gegenwärtig üblich. Doch auch in diesem Fall sollte u.a. über die Leitfäden deutlicher gemacht werden, dass und auf welche Weise der SAR und seine Kommissionen als die beschlussfassenden Gremien der AAQ in den Entscheidungsprozess eingebunden sind.

Follow-Up

In den vorliegenden Leitfäden, in der Selbstbewertung und in den Gesprächen vor Ort wurde auf die Follow-Up-Prozesse für die einzelnen Formate nur knapp und zum Teil wi-

dersprüchlich eingegangen.⁵ Hier besteht aus Sicht der Gutachtergruppe Handlungsbedarf. Sie will AAQ und SAR deshalb ausdrücklich darin bestärken, sich alsbald mit den Follow-Up-Prozessen für ihre Verfahren auseinanderzusetzen, zumal die neue HFKG-Akkreditierung diesem Verfahrensschritt ein anderes Gewicht beimisst. In diesem Zusammenhang sollten beide Organisationen auch klären, ob, und wenn ja, wann Gutachterinnen und Gutachter in die Follow-Up-Prozesse einzubeziehen sind. Schließlich sollten die Follow-Up-Prozesse in den Leitfäden ausführlicher beschrieben sein, um die Hochschulen besser über den gesamten Verfahrensablauf zu informieren. Hierzu könnte in den Leitfäden im Übrigen auch ein Hinweis auf den neuen Standard 1.10 der ESG aufgenommen werden, der folgerichtig die Verantwortung der Hochschulen für gelungene externe Qualitätssicherungsverfahren hervorhebt: Hochschulen sollen sicherstellen, dass Folgeaktivitäten und Fortschritte bei den nächsten Verfahren Beachtung finden.

Empfehlungen

Empfehlung: Mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit sollten das Auswahlverfahren und die -kriterien für die Zusammensetzung der SAR-Kommissionen stärker formalisiert werden. Ziel sollte sein, die erforderliche Kompetenz der Verfahrensbeteiligten und die Beteiligung der relevanten Interessengruppen strukturell dauerhaft und damit personenunabhängig zu gewährleisten. Ferner soll in der Außendarstellung der Verfahren deutlich werden, welche Rolle die Fachkommissionen in den einzelnen Verfahrensformaten haben. In der Kommission für die institutionellen Verfahren sollte die Berufspraxis stärker vertreten sein.

Empfehlung: In den jeweiligen Leitfäden sollten die unterschiedlichen Rollen, die die AAQ und der SAR im Zuge der einzelnen Entscheidungsverfahren faktisch innehaben, noch transparenter dargestellt werden.

Empfehlung: Die Gutachtergruppe bestärkt AAQ und SAR ausdrücklich darin, sich mit den Follow-Up-Prozessen für ihre Verfahren insgesamt auseinanderzusetzen. Hierbei sollten beide Organisationen auch klären, ob, und wenn ja, wann Gutachterinnen und Gutachter in die Follow-Up-Prozesse einzubeziehen sind. Schließlich sollten die Follow-Up-Prozesse in den Leitfäden ausführlicher beschrieben sein, um die Hochschulen besser über den gesamten Verfahrensablauf zu informieren.

⁵ Laut dem Selbstbericht beschließt mit Ausnahme der Akkreditierungen nach MedBG und PsyG stets der SAR über die Auflagenerfüllungen (SB Teil 1, Tabelle 3.6B S.13). Laut dem Leitfaden für die institutionelle Akkreditierung könne dieser Schritt an die AAQ delegiert werden. (A I.4.5A, S.13). Auch in den Leitfäden für die Systemakkreditierung und die Quality Audits wird auf die Rolle des SAR in den Follow-Up-Prozessen nicht eingegangen (A I.4.5B, S. 4 bzw.8, I.4.C, S. 12).

Ergebnis:**Der Standard 2.3 ist im Wesentlichen erfüllt.****2.4 Peer-review experts****STANDARD:**

External quality assurance should be carried out by groups of external experts that include (a) student member(s).

GUIDELINES:

At the core of external quality assurance is the wide range of expertise provided by peer experts, who contribute to the work of the agency through input from various perspectives, including those of institutions, academics, students and employers/professional practitioners.

In order to ensure the value and consistency of the work of the experts, they

- are carefully selected;
- have appropriate skills and are competent to perform their task;
- are supported by appropriate training and/or briefing.

The agency ensures the independence of the experts by implementing a mechanism of no-conflict-of-interest.

The involvement of international experts in external quality assurance, for example as members of peer panels, is desirable as it adds a further dimension to the development and implementation of processes.

5 Dokumentation

Sämtliche Verfahrensformate der AAQ sind als Peer Reviews ausgestaltet, in denen die Bewertung durch externe GutachterInnen im Mittelpunkt steht. Laut Strategie sieht die AAQ in den GutachterInnen einen zentralen Faktor für die Verfahrensqualität (A I.5.1.B, C). Daher wird dieser Standard hier ausführlicher behandelt.

10 Zusammensetzung und Auswahlkriterien der Gutachtergruppen

Mit Ausnahme der Evaluationen ergeben sich die Zusammensetzung und die Auswahlkriterien für die GutachterInnen aus den entsprechenden (verfahrens-)rechtlichen Grundlagen (I.3C, F, G, H). Sie sind in den vorliegenden Leitfäden konkretisiert (A I.5 A-G, NRU 13) und werden in der Selbstbewertung kommentiert (SB Teil 1, S. 27f.).

- 15 - **Institutionelle Akkreditierung in der Schweiz:** Gutachtergruppen setzen sich aus mindestens fünf Personen zusammen. Insbesondere komme es auf Erfahrung im Bereich der Steuerung der hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, in Lehre und Forschung und gegebenenfalls auf eine außerakademische Perspektive an. Die AAQ lege außerdem Wert auf hinreichende Kenntnisse der schweizerischen Hochschullandschaft sowie aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache. Ein Mitglied muss aus dem Kreis der Studierenden kommen. Die Zusammensetzung der
- 20 Gutachtergruppe soll ausgewogen sein, bei Bedarf international ausgerichtet und Ge-

schlecht, Herkunft und Alter der GutachterInnen berücksichtigen. (A I.4.5A, S. 9; Grundlage Art 13 HFKG)

- 5
- **Systemakkreditierung in Deutschland:** Berufen werden mindestens fünf Personen, die mehrheitlich Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung besitzen. Ein Mitglied muss aus dem Kreis der Studierenden und ein weiteres Mitglied aus der Berufspraxis stammen. Jeweils ein Mitglied soll über umfassende Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen. Es wird mindestens ein internationales Mitglied berufen. (A I.4.5B, S. 6; Grundlage Ziff. 5.5 der Regeln)

- 10
- **Quality Audits in Österreich:** Gutachtergruppen bestehen aus fünf Personen. Ein Mitglied soll aktives Mitglied in der Hochschulleitung sein. Die übrigen Mitglieder - darunter ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden - sollen Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung besitzen. Ein Mitglied sollte eine außerakademische Perspektive mit einbringen. Zudem legt die AAQ u.a. Wert auf adäquate Kenntnisse der österreichischen Hochschullandschaft und auf eine aktive Kompetenz in der Verfahrenssprache. (A I.4.5C, S. 8)
- 15

- **Programmakkreditierung in der Schweiz:**

20 Gutachtergruppen für die *Programmakkreditierungsverfahren nach HFKG* sollen auf adäquate Weise die Lehre sowie die Berufspraxis repräsentieren, wobei bei reglementierten Berufen zusätzliche Anforderungen von Spezialgesetzen zu berücksichtigen sind. Ein Mitglied muss aus dem Kreis der Studierenden kommen. Die tatsächliche Größe der Gutachtergruppe und ihre Zusammensetzung hänge von der Fachdisziplin und den Bedürfnissen der Hochschule mit Blick auf die Qualitätsentwicklung ab (SB Teil 1, S. 28, Grundlage Art 13 HFKG). Die gleichen Grundsätze griffen bei der *Akkreditierung der medizinischen Ausbildungsgänge* (SB Teil 1, S. 28). Für die EUR-ACE-Begutachtungen setze die AAQ eine dreiköpfige Gutachtergruppe ein, die sich aus VertreterInnen der Fachwissenschaft, des Arbeitsmarktes und der Studierenden zusammensetze. Bei der Auswahl der Gutachterinnen komme es neben ausgewiesener Fach- und Bildungsexpertise auf Expertise in Akkreditierungs- bzw. Evaluationsverfahren im Hochschulbereich und auf Erfahrungen in der Studiengangsgestaltung an (A I.4.5F, Grundlage EUR-ACE-Framework: Standards and Guidelines⁶).

25

30 Für die *Akkreditierung medizinischer Weiterbildungsgänge* setze die AAQ zwei bis fünf Personen ein, die über Fach- und Bildungsexpertise (Master of Medical Educati-

on oder äquivalent), über Erfahrung in der universitären und nicht-universitären medizinischen Weiterbildung sowie über Kenntnisse der Schweizer Gesundheitspolitik verfügen. Neben anerkannten schweizerischen müssen auch ausländische Fachleute vertreten sein (A I.4.5D, Grundlage Art. 27 MEdBG). Ähnliche Grundsätze greifen für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen im Bereich der Psychologie. Auch hier setzt sich die Gutachtergruppe aus drei erfahrenen Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe zusammen, die aus der Schweiz und aus dem Ausland kommen (A I.4.5E, Grundlage Art 15 PsyG). Die AAQ weist darauf hin, dass in den Gutachtergruppen für die Weiterbildungsgänge keine Bachelor- und Masterstudierenden beteiligt sind, da die professionelle Fachausbildung im Mittelpunkt stünde. Die AAQ hält es für denkbar, Alumni anstelle von Studierenden als externe Experten zu beteiligen (SB Teil 1, S. 28).

- **Programm- und institutionelle Evaluationen:** Der Bereich der Evaluationen wird gegenwärtig grundsätzlich überarbeitet.

15 Auswahlverfahren und Unabhängigkeit

Auf das Auswahlverfahren geht die AAQ in ihrer Selbstbewertung ausführlich ein und beschreibt das von ihr entwickelte „longlist-Verfahren“, das sie auf alle Qualitätssicherungsverfahren anwendet: Hierbei stimmt die AAQ auf Grundlage der oben benannten Auswahlkriterien zunächst das Profil der Gutachtergruppe mit der Hochschule allgemein ab und stelle auf dieser Grundlage die sogenannte „longlist“ mit einer Reihe von Namen potenzieller GutachterInnen zusammen. Die Hochschule habe die Gelegenheit, sich zur Befangenheit der GutachterInnen äußern, bevor die longlist vom SAR genehmigt würde. Aus dieser longlist wähle letztlich die AAQ die GutachterInnen aus. Durch dieses standardisierte Auswahlverfahren will die AAQ erstens die jeweiligen Besonderheiten der Hochschulen sowie ihre Entwicklungsziele gezielt berücksichtigen und zweitens die Unabhängigkeit der Bewertung sicherstellen.

Im Übrigen versichert sich die AAQ vertraglich der Unabhängigkeit der GutachterInnen und hat in diesem Zusammenhang Kriterien für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit definiert (A I.4.4, II.21). Daneben hat sie einen Verhaltenskodex entwickelt, der sich u.a. an die GutachterInnen richtet und grundlegende Hinweise zur Integrität, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit enthält. (A 5.6D).

Vorbereitung, Betreuung

Grundlegende Informationen zur Vorbereitungen der GutachterInnen sind im Selbstbericht (Selbstbericht, S. 29) und in den Leitfäden (A I.5 A-G, NRU 13) enthalten. In der aktuellen strategischen Planung hat sich die AAQ zum Ziel gesetzt, mit konkreten Maßnahmen in

die Vorbereitung der GutachterInnen investieren zu wollen. (A I.5.1B, S. 7)

Nach den Informationen in der Selbstbewertung und in den Leitfäden erfolgt die Vorbereitung für sämtliche Formate in der Regel zweistufig:

- 5 (1) Die GutachterInnen erhalten zunächst die relevanten Unterlagen und in diesem Zusammenhang auch die einschlägigen Leitfäden, in denen Informationen über den Verfahrensablauf und -inhalte zusammengefasst sind.
- 10 (2) Dem schließt sich eine persönliche Vorbereitung an, die entweder am Rande des Begutachtungsverfahrens abgehalten (Institutionelle Akkreditierung in der Schweiz, Quality Audit in Österreich) oder vorab via Telefon durchgeführt wird (Systemakkreditierung in Deutschland, Programmakkreditierung). Laut Selbstbericht würden die studentischen Mitglieder der Gutachtergruppen zusätzlich durch die jeweiligen Studierendenvereinigungen in den Ländern vorbereitet, wobei sich die AAQ inhaltlich und finanziell an den Maßnahmen des Verbands der Schweizerischen StudentInnenschaften (VSS) beteiligt (siehe den Vertrag zwischen AAQ und VSS hierzu, A I.4.4 C).
- 15 Inhaltlich ziele die Vorbereitung in allen Verfahren darauf ab, sich über die Rolle und die allgemeinen sowie konkreten Aufgaben als GutachterIn zu verständigen. Die AAQ gehe zudem auf den Kontext des jeweils relevanten Hochschulsystems ein. Zugleich würden Fragen zum konkreten Verfahren diskutiert (Selbstbericht Teil1, S. 29). Als Belege liegen dem Selbstbericht zwei Beispielpräsentationen zur Vorbereitung auf eine Institutionelle
- 20 Akkreditierung in der Schweiz und auf ein Quality Audit in Österreich bei (A I.4.4.B).

Bewertung

Übergreifende Bewertung

- 25 Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass die Agentur ein sehr ausgeprägtes Bewusstsein für die besondere Relevanz von Standard 2.4 hat. In den zurückliegenden Jahren konnte die AAQ durch ihre gezielten Aktivitäten im Gutachterwesen einen Professionalisierungsgrad erreichen, der sich merklich auf die Qualität der von ihr durchgeführten Verfahren auswirkt. So meldeten es der Gutachtergruppe auch die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen, der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Auftraggeber und Partner der AAQ zurück.
- 30 Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich, dass die AAQ in die Zusammenarbeit mit dem VSS investiert. Diese Investitionen sind äußerst lohnend und sollten beibehalten werden.
- Entwicklungspotential sieht die Gutachtergruppe in einer noch stärkeren, verfahrensübergreifenden Synthese der agenturinternen Standards für die Gutachterausswahl und -vorbereitung, soweit dies mit den (verfahrens-)rechtlichen Grundlagen vereinbar ist. Hier

sollte die AAQ als lernende Organisation ansetzen. Zudem sollte die Transparenz an der ein oder anderen Stelle erhöht werden (siehe die nachfolgenden Bewertungen).

Zusammensetzung und Auswahl

5 Mit den auf Grundlage der jeweils einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen entwickelten Auswahlkriterien kann die AAQ die Kompetenz und Unabhängigkeit der GutachterInnen und damit die Qualität der Begutachtungsverfahren insgesamt sicherstellen.

Die Kriterien leiten sich überwiegend nachvollziehbar aus der Zielrichtung der einzelnen Verfahren ab: Beispielsweise überzeugt es, dass die Berufspraxis in sämtlichen Programmakkreditierungsverfahren und in der Systemakkreditierung in Deutschland standardmäßig beteiligt wird, wohingegen für die Institutionelle Akkreditierung in der Schweiz 10 und die Quality Audits in Österreich stärker fallweise auf eine außerhochschulische Perspektive in den Gutachtergruppen Wert gelegt wird. Gleichwohl regt die Gutachtergruppe erneut an, dass sich die AAQ mit dem Beitrag der Berufspraxis in den Begutachtungsverfahren auseinandersetzt und hierfür auch in die Zusammenarbeit mit Berufsverbänden 15 etc. investiert. Qualitätsmanagementexpertinnen und -experten sollten mit Bedacht in die Gutachtergruppen berufen werden, um einer potentiellen Selbstbegutachtung hochschulinterner Qualitätssicherungssysteme untereinander vorzubeugen.

In den Gesprächen vor Ort nahm die Gutachtergruppe zur Kenntnis, dass sich die AAQ in sämtlichen Verfahrensformaten für die Beteiligung internationaler Expertinnen und Experten 20 einsetzt und hierfür auch mit Agenturen aus dem Ausland zusammenarbeitet (überraschender Weise fehlt ein solcher Hinweis im Leitfaden für die Quality Audits in Österreich). Die Gutachtergruppe begrüßt diese strategische Entscheidung, die sich mit dem noch zu verabschiedenden neuen Leitbild der AAQ deckt, die Unabhängigkeit in den Begutachtungsverfahren unterstreicht und zudem unerlässlich für die Konvergenz des europäischen Hochschulraums ist. In diesem Zusammenhang fällt positiv auf, dass die AAQ 25 ausweislich ihrer Leitfäden in nahezu sämtlichen Formaten auf Kenntnisse der jeweiligen Hochschullandschaft sowie aktive Kompetenzen in der Verfahrenssprache achtet (überraschender Weise fehlt ein solcher Hinweis im Leitfaden für die Systemakkreditierung).

Dass die AAQ für die Akkreditierung und Evaluation von Weiterbildungsprogrammen keine Bachelor- und Masterstudierenden einsetzen kann, ist nachvollziehbar. Auf die externe 30 Perspektive aus dem Kreis aktiver TeilnehmerInnen, die sich im Rahmen des Bologna-Prozesses und in der Qualitätssicherung im Hochschulbereich als äußerst bewährt erwiesen hat, sollte nach Möglichkeit nicht verzichtet werden. Gleichwohl die Verfahren nicht notwendigerweise in den Anwendungsbereich der ESG fallen, sollten AAQ und SAR gemeinsam mit ihren Partnern nach Mitteln und Wegen suchen, wie diese Perspektive in die 35

Verfahren einbezogen werden kann.

Auswahlverfahren und Unabhängigkeit

- Die AAQ bezieht die Hochschulen im Rahmen des sogenannten „longlist-Verfahrens“ in die Auswahl der GutachterInnen ein, ohne dabei die Integrität der Auswahl zu kompromittieren. Diese Praxis, mit der sowohl die AAQ als auch die Hochschulen, Auftraggeber und weiteren Partner der Agentur offenkundig gute Erfahrungen gemacht haben, wirkt sich merklich positiv auf die entwicklungsorientierte Komponente externer Qualitätssicherung aus.⁷ Allerdings ist das Auswahlverfahren in den Leitfäden unterschiedlich detailliert beschrieben; hier sollte auf größtmögliche Transparenz Wert gelegt werden.
- 10 Mögliche Interessenkonflikte verhindert die AAQ, u.a. indem sie sich selbst mit großer Sorgfalt der Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter vergewissert, die Hochschulen zur Befangenheit der GutachterInnen Stellung nehmen können und die GutachterInnen ihre Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit anhand geeigneter Kriterien vertraglich erklären. Mit dem Verhaltenskodex wird die Bedeutung einer unabhängigen Bewertung
- 15 zusätzlich unterstrichen. Allerdings sind Kriterien zur Unbefangenheit und Unabhängigkeit gegenwärtig nicht veröffentlicht und der Verhaltenskodex ist bislang nur in einem Teil der Leitfäden veröffentlicht (nicht im Leitfaden für die Systemakkreditierung sowie für die Akkreditierung nach MEdBG bzw. PsyG). Hier besteht aus Sicht der Gutachtergruppe Handlungsbedarf. Außerdem könnte es zielführend sein, wenn sich GutachterInnen und Hoch-
- 20 schulen gemeinsam mit der AAQ vertraglich an den Verhaltenskodex binden.

Vorbereitung, Betreuung

In den Gesprächen während der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe von der mittlerweile ausgezeichneten Gutachterbetreuung der AAQ überzeugen.

- Auch die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter, die im Rahmen der letzten
- 25 ENQA-Begutachtung und in der Begutachtung durch den deutschen Akkreditierungsrat problematisiert wurde, hat sich verbessert. Über ihre Kooperation mit dem VSS hat die AAQ gezielt in die allgemeine Vorbereitung der Studierenden investiert. Letztlich aber unterscheidet sich die Gutachtervorbereitung zwischen den einzelnen Interessengruppen und Verfahrensformaten de facto noch immer. Mit Blick auf die Konsistenz der Berichte
- 30 und Entscheidungen möchte die Gutachtergruppe die AAQ dazu animieren, weiter in die grundlegende Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter zu investieren. Denkbar wären beispielsweise verfahrensübergreifende Workshops, mit denen sich die Agentur die Synergiepotentiale der einzelnen Verfahrensformate zugleich besser zu Nutze macht. Die

⁷ Vgl. auch den Erfahrungsbericht des Vorstands der Stiftung, S. 4.

Vorbereitungsmaßnahmen für das jeweils konkrete Verfahren haben überzeugt.

Im Übrigen begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich, dass die AAQ ihre Gutachterinnen und Gutachter mittlerweile vor jedem Verfahren ausführlich über den Kontext des jeweiligen, nationalen Qualitätssicherungssystems informiert. Dass die AAQ mitunter auch den
 5 Hochschulen die Möglichkeit gibt, mit den Gutachtergruppen über die aus ihrer Sicht bestehenden, besonderen Anforderungen der Systeme ins Gespräch zu kommen, kann als Beispiel guter Praxis gelten.

Empfehlungen

Empfehlung: Die agenturinternen Standards für die Gutachterausswahl und -vorbereitung
 10 sollten über die unterschiedlichen Verfahrensformate hinweg in Einklang gebracht werden. Entwicklungspotential besteht z.B. bei der Einbeziehung der außerhochschulischen Perspektive in die institutionell ausgerichteten Verfahren und von aktiven TeilnehmerInnen in Akkreditierungsverfahren im Bereich der Medizin und Psychologie. In die grundlegende Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter sollte weiter investiert werden.
 15 Redaktionelle Unstimmigkeiten zu den Auswahlkriterien in den Leitfäden sollten bei nächster Gelegenheit bereinigt werden.

Empfehlung: Zur Erhöhung der Transparenz sollten sowohl die Kriterien zur Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter als auch der Verhaltenskodex konsequent veröffentlicht werden. Außerdem sollte das „longlist-Verfahren“ in
 20 sämtlichen Leitfäden möglichst ausführlich beschrieben werden, um keine Zweifel an der – gegebenen – Integrität der Gutachterausswahl aufkommen können.

Ergebnis

Der Standard 2.4 ist im Wesentlichen erfüllt.

25 **2.5 Criteria for outcomes**

STANDARD:

Any outcomes or judgements made as the result of external quality assurance should be based on explicit and published criteria that are applied consistently, irrespective of whether the process leads to a formal decision.

GUIDELINES:

External quality assurance and in particular its outcomes have a significant impact on institutions and programmes that are evaluated and judged.

In the interests of equity and reliability, outcomes of external quality assurance are based on pre-defined and published criteria, which are interpreted consistently and are evidence-based. Depending on the external quality assurance system, outcomes may take different forms, for example, recommendations, judgements or formal decisions.

Dokumentation

Die Standards bzw. Kriterien für die AAQ-Aktivitäten in der Schweiz (Akkreditierung nach HFKG, MedBG, PsyG) sind in den jeweiligen Rechtsvorschriften für die einzelnen Verfahren verbindlich festgelegt (A I.3C, I.3G, I.3F). Sie sind die Grundlage für die externe Bewertung und für die Akkreditierungsentscheidung und werden von den zuständigen Behörden veröffentlicht. Ähnliches gilt für die Systemakkreditierung in Deutschland, für die der deutsche Akkreditierungsrat die Kriterien definiert und veröffentlicht (A I.4.1E). Für die Quality Audits in Österreich gibt das HS-QSG Prüfbereiche vor, die die AAQ in Qualitätsstandards konkretisiert hat (A I.4.5C). Die EUR-ACE-Standards, die die AAQ anwendet, werden durch das European Network for Engineering Accreditation (ENAE) vorgegeben.

Mit Ausnahme der Systemakkreditierung in Deutschland und in der medizinischen Grundausbildung hat die AAQ die Kriterien bzw. Standards für die einzelnen Formate auch über ihre Leitfäden veröffentlicht (A I. 4.1D, 4.5Aff., NRU 13). Für die Institutionelle Akkreditierung nach HFKG enthält der Leitfaden zudem einen Kommentar zu den Standards, der den GutachterInnen und den Hochschulen als Auslegungshilfe dienen soll.

Mit Blick auf die konsistente Anwendung der Standards bzw. Kriterien verweist die AAQ im Antrag zum einen auf die Rolle ihrer Beschäftigten während der Begehungen und zum anderen auf die Rolle des SAR: Die Beschäftigten sollen darauf achten, dass die GutachterInnen ihre Qualitätsurteile ausschließlich auf die einschlägigen Standards bzw. Kriterien stützen. Der SAR überprüfe vor seiner Beschlussfassung die Integrität und Konsistenz der Gutachten auch im Vergleich und könne sie gegebenenfalls an die Agentur zurückverweisen. (SB, S. 31)

Für die Zukunft erwägt die AAQ, in ihren Leitfäden explizit auf die ESG Bezug zu nehmen, um unter den Verfahrensbeteiligten ein besseres Verständnis für das jeweilige Begutachtungsverfahren im Kontext der Qualitätssicherung insgesamt zu erreichen und den vereinbarten Grundsätzen für die Qualitätssicherung mehr Nachdruck zu verleihen.

Bewertung

Die zuständigen Einrichtungen in der Schweiz und in Deutschland haben jeweils Kriterien für die Zertifizierungsverfahren definiert, welche öffentlich zugänglich sind. Die AAQ macht diese Kriterien u.a. in ihren Leitfäden transparent. Für die Quality Audits in Österreich greift sie auf ihre eigenen Audit-Standards zurück und legt im Leitfaden nachvollziehbar dar, dass und wie diese Standards die durch das HS-QSG vorgegebenen Prüfbereiche unterlegen.

Dass die AAQ in ihren Leitfäden auf die einschlägigen Referenzdokumente verweist, kann

als ein Beispiel guter Praxis gelten; der Verweis auch auf die ESG ist zu unterstützen. Durch eine solche Einordnung könnte es den Verfahrensbeteiligten leichter fallen, ein gemeinsames Verständnis über die Standards und Kriterien zu entwickeln und – auf dieser Grundlage – formatübergreifend konsistente Entscheidungen zu treffen. Gleiches gilt für den Kommentar zu den Standards für die institutionelle Akkreditierung in der Schweiz, den die AAQ erarbeitet hat.

Anhand der Selbstbewertung und in den Gesprächen während der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass AAQ und SAR der Konsistenz in den Qualitätsbeurteilungen und in den Entscheidungen einschließlich des Follow-Up eine hohe Bedeutung beimessen. Implizit spiegelt sich dieser Anspruch auch in den Qualitätsgrundsätzen der AAQ wider, in denen die Zuverlässigkeit der Verfahren als ein Qualitätskriterium definiert ist (A I.5.6A). Dennoch sollten sich AAQ und SAR im Rahmen ihrer internen Qualitätssicherung der Konsistenzfrage noch eingehender widmen und die Konsistenzansprüche aus Standard 2.3 in ihren internen Qualitätssicherungssystemen noch expliziter abbilden. Im Übrigen geht die Gutachtergruppe davon aus, dass der SAR mit Zurückhaltung und nur im begründeten Fall von gutachterlichen Beschlussempfehlungen abweicht. Wie sie während der Gespräche vor Ort erfuhr, existieren bereits Leitlinien für abweichende Entscheidungen. Diese Leitlinien sollten transparent gemacht werden.

Empfehlungen

Empfehlung: Im Rahmen ihrer internen Qualitätssicherung sollten sich AAQ und SAR der Konsistenzfrage noch eingehender widmen und die Konsistenzansprüche aus Standard 2.3 in ihren internen Qualitätssicherungssystemen noch expliziter abbilden.

Empfehlung: Leitlinien, auf Grundlage derer der SAR von gutachterlichen Beschlussempfehlungen abweichen kann, sollten veröffentlicht werden.

Ergebnis:

Der Standard 2.5 ist im Wesentlichen erfüllt.

2.6 Reporting

STANDARD:

Full reports by the experts should be published, clear and accessible to the academic community, external partners and other interested individuals. If the agency takes any formal decision based on the reports, the decision should be published together with the report.

GUIDELINES:

The report by the experts is the basis for the institution’s follow-up action of the external evaluation and it provides information to society regarding the activities of an institution. In order for the report to be used as the basis for action to be taken, it needs to be clear and concise in its structure and

language and to cover

- context description (to help locate the higher education institution in its specific context);
- description of the individual procedure, including experts involved;
- evidence, analysis and findings;
- conclusions;
- features of good practice, demonstrated by the institution;
- recommendations for follow-up action.

The preparation of a summary report may be useful.

The factual accuracy of a report is improved if the institution is given the opportunity to point out errors of fact before the report is finalised.

Dokumentation

Die Standards zur Veröffentlichung von Gutachten ergeben sich aus den (verfahrens-)rechtlichen Grundlagen für die einzelnen Formate (A I.3C, F-J), sind in den Leitfäden beschrieben (A I.5 A-G, NRU 13) und in der Selbstbewertung kommentiert (SB Teil 1, S. 32-35). In den Leitfäden ist zudem festgelegt, dass die Hochschulen stets zur sachlichen Richtigkeit der Gutachten Stellung nehmen können. Beispiele für die Gutachten sind über die Homepage der AAQ einsehbar.⁸

Inhaltliche Anforderungen aus Standard 2.6

Auf Basis ihrer Erfahrungen aus dem EQArep-Projekt hat die AAQ ein Template entwickelt, um Verständlichkeit und Aussagekraft der Gutachten sicherzustellen. In den neueren Gutachten sind neben der Bewertung und Beschlussempfehlung deshalb stets Aussagen zu den Grundlagen und zum Ablauf eines Verfahrens enthalten. Zudem werden Stärken, Herausforderungen und Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Teilweise sind in den veröffentlichten Berichten auch die Entscheidungen abgedruckt.

Die Verantwortung für die Kohärenz und Konsistenz der Berichte, bei deren Abfassung man die GutachterInnen unterstütze, trage die AAQ; der SAR prüfe dies ebenfalls.

Entwicklungspotentiale sieht die AAQ bei der Zugänglichkeit der relevanten Dokumente und Informationen gegenüber der interessierten Öffentlichkeit, da die Selbstberichte, Gutachten, Entscheidungen und Follow-Up-Maßnahmen gegenwärtig von unterschiedlichen Gremien bzw. Organisationen an unterschiedlichen Stellen veröffentlicht werden. Hier will sich die AAQ in Zusammenarbeit mit den weiteren Verfahrensbeteiligten für mehr Transparenz einsetzen.

Formale Anforderungen aus Standard 2.6

Die AAQ kommt in ihrer Selbstbewertung zu dem Schluss, dass sie die formalen Anforder-

⁸ siehe <http://aaq.ch/verfahrensberichte/>.

5 rungen aus Standard 2.6 auf Grundlage der (verfahrens-)rechtlichen Bestimmungen in der Schweiz aus zwei Gründen nicht vollständig umsetzen kann: Erstens werden Negativentscheidungen in der Schweiz grundsätzlich nicht veröffentlicht, da dies der politischen Tradition und dem Gesetz widerspreche. Zweitens setze die umfassende Veröffentlichung des Gutachtens auch im positiven Fall die Zustimmung der Hochschule voraus. Zum Hintergrund erläutert die AAQ, dass das Schweizer Recht auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte besonderen Wert lege. Die Veröffentlichung von Gutachten könne deshalb nur auf Grundlage eines Gesetzes oder mit Einwilligung der Hochschulen erfolgen. Im HFKG fehle eine solche gesetzliche Regelung, auf Grundlage derer die Gutachten veröffentlicht werden könnten.

15 Innerhalb dieser Rahmenbedingungen setze sich die AAQ dafür ein, dass die Transparenzanforderungen aus Standard 2.6 eingelöst werden: Sie stimme die Veröffentlichung des Gutachtens über einen entsprechenden Passus in den Verträgen bislang erfolgreich mit den Hochschulen im Einzelfall ab und wird hierbei ausdrücklich durch den Vorstand von swissuniversities unterstützt (NRU 20). Die AAQ sieht gegenwärtig keine Möglichkeit, die Veröffentlichung von Negativentscheidungen zu erwirken. Sie weist darauf hin, dass in der Vergangenheit nur ein Verfahren negativ beschieden worden sei, da die Hochschulen ihren Antrag bis zur Entscheidung zurücknehmen können (Vgl. Art. 16. Akkreditierungsrichtlinien, A I.3.C).

20 Auf dieser Grundlage gestaltet sich die aktuelle Veröffentlichungspraxis wie folgt:

- Bei der **Akkreditierung nach HFKG** wird der Akkreditierungsantrag der AAQ und – mit Zustimmung der Hochschule – auch der Bericht der Gutachtergruppe veröffentlicht (A I.4.5A, S.13, NRU 13). Die Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung fällt in die Kompetenz des SAR, der einer Liste der akkreditierten Hochschulen bzw. Studiengänge publizieren muss (Art. 20 HFKG AL, A I.3.A).
- Für die **Akkreditierung der medizinischen Weiterbildung nach MedBG** werden laut Leitfaden das Gutachten und der Entscheid durch das EDI und die AAQ publiziert (A I.4.5D, S. 10).
- Für die **Akkreditierung von Weiterbildungsgängen nach PsyG** werde laut Leitfaden der Akkreditierungsentscheid auf der Internetseite des EDI, die Expertenberichte auf der Internetseite des AAQ publiziert (A I.4.5E, S. 12).
- Bei der **Systemakkreditierung in Deutschland** und den **Quality Audits in Österreich** veröffentlicht die AAQ die vollständigen Ergebnisse zu den Verfahren in Form sogenannter Verfahrensberichte, in denen die Gutachten zusammen mit der Entscheidung des SAR enthalten sind.

Zur Publikation der Ergebnisse aus den **Evaluationen** liegen keine Informationen vor.

Bewertung

Inhaltliche Anforderungen aus Standard 2.6

5 Unter Inhaltsgesichtspunkten ist die Qualität der Berichte hervorzuheben. Die AAQ hat die Empfehlungen aus der vorherigen ENQA-Evaluation aufgegriffen und sich beispielsweise im Rahmen des EQArep-Projekts intensiv mit der eigenen Veröffentlichungspraxis auseinandergesetzt. Die Qualitätssteigerung lässt sich anhand der veröffentlichten Verfahrensberichte nachvollziehen. Die Templates sind sinnvoll, um eine gleichbleibende und hohe Qualität der Gutachten sicherzustellen. In den Gesprächen vor Ort bestätigte sich dieser
10 positive Eindruck: Die Gutachten sind für die beschlussfassenden Gremien und Instanzen eine gute Entscheidungsgrundlage und die Hochschulen können sie für die Qualitätsentwicklung nutzen. Die GutachterInnen der AAQ fühlen sich bei der Gutachtenerstellung zunehmend besser unterstützt.

Allerdings hält es die Gutachtergruppe wie die AAQ für erforderlich, dass sich die Agentur
15 in Zusammenarbeit mit ihren Auftraggebern und Partnern für eine verfahrensübergreifende Systematisierung der zu veröffentlichenden Dokumente und Informationen und damit letztlich für mehr Transparenz einsetzt. Denn im Begutachtungsverfahren konnte sich die Gutachtergruppe zum Teil nur mit beträchtlichem Aufwand Zugang zu den Berichten und den dazugehörigen Akkreditierungs- sowie Follow-Up-Entscheidungen verschaffen. In
20 diesem Zusammenhang fiel auf, dass selbst für die ausschließlich von AAQ und SAR verantworteten Verfahren bislang keine Informationen über etwaige Follow-Up-Entscheidungen (Auflagenerfüllung) veröffentlicht worden sind.

Formale Anforderungen aus Standard 2.6

AAQ und SAR haben sich während der Konzeption und Implementierung des neuen Akkreditierungssystems in der Schweiz für eine vollständige Umsetzung der internationalen
25 Veröffentlichungsstandards eingesetzt. Die formalen Anforderungen aus Standard 2.6 kann die AAQ nach Einschätzung der Gutachtergruppe sowohl für die internationalen Verfahren als auch für die Verfahren in der Schweiz einlösen: Art. 32 HFKG legt fest, dass die Akkreditierungsverfahren internationalen Standards entsprechen müssen. Diese Regelung, die den Akkreditierungsrichtlinien HFKG vorgeht, umfasst aus Sicht der Gutachtergruppe auch die Umsetzung der internationalen Standards für die Veröffentlichung.
30 Während die dem Gesetz inhärenten Standards in einem anstehenden Gesetzgebungsverfahren präzisiert werden sollten, steht der vollständigen Veröffentlichung der Berichte – für die sich auch swissuniversities einsetzt – nichts entgegen. Konsequenterweise sollten
35 daher auch Negativentscheidungen veröffentlicht werden, zumal weitreichende Rück-

zugsmöglichkeiten für Akkreditierungsanträge vorgesehen sind. Eine umfassende Veröffentlichungspflicht trägt zudem der Zielsetzung des neuen Akkreditierungssystems in der Schweiz besser Rechnung. Für die Akkreditierungsverfahren nach MedBG und PsyG sollten keine anderen Veröffentlichungsstandards gelten, gleichwohl die Verfahren nicht notwendiger Weise in den Anwendungsbereich der ESG fallen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist Standard 2.6 in formaler Hinsicht damit erfüllt.

Empfehlungen

Empfehlung: AAQ und SAR sollten sich in Zusammenarbeit mit ihren Auftraggebern und Partnern für eine verfahrensübergreifende Systematisierung der Veröffentlichungspraxis und damit letztlich für mehr Transparenz einsetzen. Insbesondere in den Verfahren, die ausschließlich von AAQ und SAR verantwortet werden, sollten die relevanten Dokumente und Informationen einschließlich der Entscheidungen über das Follow-Up auf geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, z.B. als Fortschreibung der bereits vorhandenen Akkreditierungsberichte, Hyperlinks o.ä.

Empfehlung: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Agentur, Gutachten und Negativentscheidungen in jedem Fall zu veröffentlichen.

Ergebnis

Der Standard 2.6 ist im Wesentlichen erfüllt.

20 2.7 Complaints and appeals

STANDARD:

Complaints and appeals processes should be clearly defined as part of the design of external quality assurance processes and communicated to the institutions.

GUIDELINES:

In order to safeguard the rights of the institutions and ensure fair decision-making, external quality assurance is operated in an open and accountable way. Nevertheless, there may be misapprehensions or instances of dissatisfaction about the process or formal outcomes.

Institutions need to have access to processes that allow them to raise issues of concern with the agency; the agencies, need to handle such issues in a professional way by means of a clearly defined process that is consistently applied.

A complaints procedure allows an institution to state its dissatisfaction about the conduct of the process or those carrying it out.

In an appeals procedure, the institution questions the formal outcomes of the process, where it can demonstrate that the outcome is not based on sound evidence, that criteria have not been correctly applied or that the processes have not been consistently implemented.

Dokumentation

Das Beschwerdeverfahren, das der SAR als eine seiner ersten Amtshandlungen definiert hat, ist im Reglement über die Organisation der Kommission für Wiedererwägung (OReg-

KWE, A 4.7 A) verbindlich festgelegt und im Antrag ausführlicher beschrieben (SB Teil 1, S. 35f. bzw. Teil 2, S. 31). Biographische Angaben über die aktuelle Zusammensetzung der Wiedererwägungskommission liegen vor (NRU 03).

5 Danach können sich Hochschulen gegen die Entscheidungen des SAR beschweren (Art. 1 OReg-KWE). Einwände leite der SAR an die Wiedererwägungskommission weiter, die die Beschwerden beraten und dem SAR eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Entscheidung vorlegen soll.

10 Die Wiedererwägungskommission setzt sich aus drei externen, vom SAR gewählten Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern zusammen (Art. 2 OReg-KWE). Bei der aktuellen Zusammensetzung habe der SAR darauf geachtet, dass alle nötigen Kompetenzen vorhanden sind: juristisches Fachwissen, Kenntnis der deutschen, österreichischen und schweizerischen Hochschullandschaft sowie Methodenwissen der Akkreditierung (SB Teil 2, S. 24). Über Art. 5 des OReg-KWE sind die Kommissionsmitglieder auf die Ausstandsregeln des schweizerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verpflichtet, d.h. sie sind im
 15 Falle der persönlichen oder sonstigen Befangenheit nicht stimmberechtigt (Vgl. Art. 10 VwVG)

Das Beschwerdeverfahren ist über die Webseite der AAQ und ausführlicher über die SAR-Webseite veröffentlicht.⁹ In den Leitfäden zu den einzelnen Verfahrenstypen wird darauf kurz Bezug genommen (A I.4.5A-G, NRU 13).

20 Zusätzlich zum Beschwerdeverfahren haben die Hochschulen in jedem Verfahren die Möglichkeit, sich zur Befangenheit der GutachterInnen zu äußern und vor der Entscheidungsfindung zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Für die Programmakkreditierung der Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinal- und Psychologieberufe gibt das EDI den Beschwerdeweg (Verwaltungsrechtsweg) vor (SB
 25 Teil 1, S. 35f.).

Bislang liegen keine Erfahrungen mit dem neuen Widererwägungsverfahren vor, da AAQ und SAR noch keine Beschwerden zu verzeichnen hatten. Die AAQ sieht dennoch Entwicklungspotential in Hinblick auf Standard 2.7, da die aktuelle Fassung des HFKG den Rechtsweg gegen Entscheidungen des SAR ausschließt (Art. 65 Abs. 2 HFKG, A I.3A).

30 **Bewertung**

Mit dem Wiedererwägungsverfahren halten die AAQ bzw. der SAR neben den üblichen Einredemöglichkeiten zur Gutachtergruppe und zum Gutachten eine formalisierte Be-

⁹ siehe <http://aaq.ch/die-aaq/reglemente/> und <http://akkreditierungsrat.ch/de/akkreditierungsrat/>

Bewertung der ESG

schwerdemöglichkeit für Hochschulen vor, das den Anforderungen aus Standard 2.7 im Wesentlichen gerecht wird.

Das Wiedererwägungsverfahren ist im OReg-KW in Hinblick auf seinen Ablauf klar beschrieben und u.a. über die SAR-Webseite veröffentlicht. In der Sache hält die Gutachtergruppe das Verfahren und die aktuelle Zusammensetzung der Wiedererwägungskommission insgesamt für geeignet, um die erforderliche Fairness gegenüber den Hochschulen zu wahren. Perspektivisch sollten die Kriterien für die Zusammensetzung der Widererwägungskommission allerdings verbindlicher gefasst werden, um die Verlässlichkeit des Beschwerdeverfahrens zu erhöhen. Außerdem könnte bei nächster Gelegenheit ein studentisches Mitglied in die Wiedererwägungskommission berufen werden, da die Einbeziehung der studentischen Perspektive zu einem der zentralen europäischen Standards für die Qualitätssicherung gehört. Da diese Perspektive aktuell über die studentischen Mitglieder im SAR sichergestellt ist, der abschließend über Beschwerden von Hochschulen entscheidet, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Kritischer beurteilt die Gutachtergruppe den eingeschränkten Gegenstandsbereich des Beschwerdeverfahrens, da sich Hochschulen auf Grundlage von Art. 1 Abs. 1 OReg-KWE aktuell nur gegen die SAR-Entscheidungen, nicht aber gegen mögliche Fehler in der Durchführung des Verfahrens beschweren können. Zwar mögen sich etwaige Streitfragen auch über das Vertragsverhältnis zwischen AAQ und der Hochschule lösen lassen. In Anlehnung an Standard 2.7 der ESG hält die Gutachtergruppe ein formalisiertes, außegerichtliches Verfahren zur Konfliktregulierung jedoch für klar vorzugswürdig. Hier besteht Handlungsbedarf. Im Übrigen sollte auch für die Akkreditierungsverfahren nach PsyG und MedBG bedacht werden, dass Standard 2.7 durch die bloße Eröffnung des Rechtswegs nicht erfüllt wäre. Die Gutachtergruppe spricht hierzu keine Empfehlung aus, da diese Verfahren nicht notwendigerweise in den Anwendungsbereich der ESG fallen (siehe die Anmerkungen zum Tätigkeitsbereich oben).

Insgesamt sollten die Hochschulen noch transparenter über die Beschwerdemöglichkeiten informiert werden. Gegenwärtig stehen Informationen zum Beschwerdeverfahren vor allem über die SAR-Webseite bereit, was insbesondere die nichtschweizerischen Hochschulen irritieren könnte. In den aktuellen AAQ-Leitfäden wird hierauf nur äußerst knapp eingegangen; im Leitfaden für das Quality Audit fehlt der Hinweis vollständig. Hier besteht ebenfalls Handlungsbedarf, gleichwohl das tatsächliche Beschwerdeaufkommen angesichts der professionellen Arbeitsweise von AAQ und SAR auch in Zukunft gering sein dürfte.

Dass der Rechtsweg für die Akkreditierungsverfahren nach HFKG ausgeschlossen ist, ist

mit Blick auf die neue Tragweite der institutionellen Akkreditierung misslich. Die Erfüllung von Standard 2.7 hängt hiervon jedoch nicht ab. Angesichts der klassischen Rechtsschutzmöglichkeiten für die Akkreditierungsverfahren nach MedBG und PsyG zeigt sich die Gutachtergruppe allerdings verwundert, dass für die Akkreditierungsverfahren in der Schweiz offenbar unterschiedliche Standards gelten sollten.

Empfehlungen

Empfehlung: Die AAQ und der SAR sollten ihr Beschwerdeverfahren weiterentwickeln. Inhaltlich sollten formalisierte Beschwerdewege für mögliche Fehler in der Verfahrensdurchführung geschaffen werden und die studentische Perspektive sollte in die Kommission für Wiedererwägungen einbezogen werden. Außerdem sollten die Hochschulen noch transparenter über die Beschwerdemöglichkeiten informiert und die Kriterien für die Zusammensetzung der Wiedererwägungskommission stärker formalisiert werden, um die erforderliche Kompetenz der Verfahrensbeteiligten und die Beteiligung der relevanten Interessengruppen strukturell dauerhaft und damit personenunabhängig zu gewährleisten.

15 Ergebnis

Der Standard 2.7 ist im Wesentlichen erfüllt.

3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

STANDARD:

Agencies should undertake external quality assurance activities as defined in Part 2 of the ESG on a regular basis. They should have clear and explicit goals and objectives that are part of their publicly available mission statement. These should translate into the daily work of the agency. Agencies should ensure the involvement of stakeholders in their governance and work.

GUIDELINES:

To ensure the meaningfulness of external quality assurance, it is important that institutions and the public trust agencies.

Therefore, the goals and objectives of the quality assurance activities are described and published along with the nature of interaction between the agencies and relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the scope of the agencies' work. The expertise in the agency may be increased by including international members in agency committees.

A variety of external quality assurance activities are carried out by agencies to achieve different objectives. Among them are evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities at programme or institutional level that may be carried out differently. When the agencies also carry out other activities, a clear distinction between external quality assurance and their other fields of work is needed.

Dokumentation

20 Ihre Mission, Vision, Werte und Ziele hat die Agentur, die sich in ihrer Selbstbewertung als sektorenübergreifende Akkreditierungsagentur bezeichnet, in ihrem aktuellen Strategie-

papier 2013-2016 zusammengefasst (A I.5.1B) und über ihre Webseite veröffentlicht.¹⁰ Es wurde von der OAQ erarbeitet und von der AAQ - an die Gegebenheiten des HFKG angepasst - übernommen (SB Teil II, S. 12). Gem. Art. 15 1b OReg-SAR wird die Strategie vom SAR genehmigt. Leitbildcharakter haben ferner die Qualitätsgrundsätze der AAQ, die
 5 integraler Bestandteil ihres internen Qualitätssicherungssystems sind (A I5.6A).

Im Strategiepapier ist das Selbstverständnis der Agentur und die ihrerseits angestrebte Entwicklung bis 2016 formuliert: Sie will als externe Partnerin die Schweizer Hochschulen bei der Entwicklung ihrer Qualitätssicherungssysteme unterstützen und auf diese Weise einen Beitrag zur Entwicklung einer Qualitätskultur in der akademischen Gemeinschaft
 10 der Schweiz leisten. Ihr Engagement auf nationaler und internationaler Ebene soll die Qualität der erbrachten Dienstleistungen und das internationale Vertrauen in das Schweizer Hochschulsystem gewährleisten.

In ihrer Vision strebt sie an, führender Partner für Qualitätssicherung in der Schweizer Hochschullandschaft zu sein, auf nationaler und internationaler Ebene zur Qualitätsentwicklung in der Hochschulbildung beizutragen und für ihr hohes Qualitätsniveau anerkannt zu sein. Bei ihrem Handeln orientiert sie sich an folgenden Werten:

- Respekt vor der Autonomie der Hochschulen und der Vielfalt der Disziplinen;
- Primat der Qualitätsentwicklung über die Qualitätskontrolle;
- Transparenz;
- 20 - institutionelle, sprachliche und kulturelle Vielfalt;
- kontinuierlich geführte Selbstreflexion und Entwicklung als Organisation.

AAQ und SAR haben damit begonnen, ihre strategische Planung für die Jahre 2016-2019 fortzuschreiben. Der Prozess soll im Dezember 2016 abgeschlossen werden. Ein erster Entwurf liegt vor (A I.5.1C). Im Entwurf werden die Mission, Vision sowie die wesentlichen
 25 Werte der Agentur übernommen und um einen stärkeren Bezug auf den Europäischen Hochschulraum ergänzt.

Das Tätigkeitsspektrum der Agentur ist sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch in quantitativer Hinsicht in Abschnitt III.4 zusammengefasst. Für die Berücksichtigung von Part 2 der ESG wird ebenfalls auf die Ausführungen oben verwiesen.

30 **Bewertung**

Die Gutachtergruppe konnte sich während der Gespräche vor Ort von dem ausgeprägten Qualitätsbewusstsein der Agentur überzeugen, dass sie in ihren Strategiepapieren und in

¹⁰ siehe <http://aaq.ch/die-aaq/auftrag/>.

den Qualitätsgrundsätzen formuliert hat. Beide Papiere zeugen von einem klaren Selbstverständnis über ihre Akkreditierungstätigkeit, in deren Mittelpunkt sie die Qualitätsentwicklung im Hochschulbereich und die Autonomie der Hochschulen stellt. Über die Webseite sind sie öffentlich zugänglich.

- 5 Die einzelnen Verfahrensformate, die die Agentur regelmäßig durchführt, leiten sich nachvollziehbar aus diesem Selbstverständnis ab. Sie werden Teil 2 der ESG insgesamt gesehen im Wesentlichen gerecht, sodass Standard 3.1 im Wesentlichen erfüllt ist (siehe hierzu die Bewertungen der Standards 2.1-2.7 einschließlich der Bewertung zur Beteiligung der Interessengruppen in Standard 2.2).
- 10 Als Teil der strategischen Planung hat die Agentur ihre Visionen, Werte und Ziele in gewisser Weise zeitlich begrenzt. Hierdurch hält sie sich wandlungs- und entwicklungsfähig, was angesichts der besonderen Dynamik im Hochschulbereich und in der Qualitätssicherung zweckmäßig ist. Die Neufassung der ESG und der Übergang auf das neue Schweizer Hochschulgesetz sind hierfür die besten Beispiele.
- 15 Im aktuellen Entwurf ihrer Strategie 2016-2019 hat die Agentur ihre Rolle im Europäischen Hochschulraum stärker akzentuiert. Diese Schwerpunktsetzung überzeugt, denn die AAQ hat bereits damit begonnen, sich über die Grenzen des eigenen Landes hinaus als europäische Qualitätssicherungsagentur zu etablieren. Die internationalen Aktivitäten können sich positiv auf die Qualität der Arbeit der Agentur bzw. auf das Vertrauen in das Schweizer Hochschulsystem auswirken. Darüber hinaus können AAQ und SAR mit ihrer länderübergreifenden Perspektive einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung im europäischen Hochschulraum insgesamt leisten. Gleiches gilt mit Blick auf das sektorenübergreifende Erfahrungswissen, das die Agentur sukzessive aufbaut. Für die Träger und externen Partner der Agentur bedeutet beides einen Mehrwert, der über die Berücksichtigung der internationalen Standards für die Qualitätssicherung hinausgeht. Die Gutachtergruppe möchte die Agentur deshalb darin bestärken, ihre internationale Expertise und ihren sektorenübergreifenden Blick in den kommenden Jahren noch gezielter herauszubilden und zu nutzen.
- 20
- 25

Empfehlung

- 30 Siehe die Empfehlungen zu den Standards 2.1-2.7

Ergebnis:

Standard 3.1 ist im Wesentlichen erfüllt, da die Standards 2.1 bis 2.7 im Wesentlichen erfüllt werden. Das Leitbild der Agentur löst die Anforderungen des Standards ein.

3.2 Official status

STANDARD:

Agencies should have an established legal basis and should be formally recognised as quality assurance agencies by competent public authorities.

GUIDELINES:

In particular when external quality assurance is carried out for regulatory purposes, institutions need to have the security that the outcomes of this process are accepted within their higher education system, by the state, the stakeholders and the public.

Dokumentation

5 AAQ und SAR haben ihre gesetzliche Grundlage im HFKG (A I.3.A) und wurden mit der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich errichtet (ZSAV-HS, A I.3.A). Die AAQ ist als rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts dem SAR unterstellt (Art. 22 HFKG).

10 Das HFKG betraut die AAQ mit der Durchführung der institutionellen und der Programmakkreditierung in der Schweiz (Artikel 32 HFKG). Daneben kann sie Aufträge Dritter annehmen (Art. 7 Abs. 2 ZSAV-HS). Auf dieser Grundlage führt sie u.a. Verfahren in Deutschland (Systemakkreditierung) und in Österreich (Quality Audit) durch, wobei die AAQ durch die jeweils zuständigen Stellen anerkannt ist.¹¹ Ferner ist der AAQ auf Grundlage des Medizinalberufegesetzes (Art. 48 MedBG) und des Psychologieberufegesetz
15 chenden Studiengänge in Aus- und Weiterbildung übertragen. Für Akkreditierungen und Qualitätssicherungsverfahren im Auftrag von Dritten ist die AAQ zeichnungsberechtigt (Art 15 Abs. 2 OReg-SAR, A I.3.D).

20 Der SAR ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in der Schweizerischen Hochschullandschaft. Nach den gesetzlichen Grundlagen ist er zum einen Akkreditierungsinstanz nach HFKG (Art. 33 HFKG) und zum anderen Aufsichtsorgan über die AAQ (Art. 22 Abs. 2 HFKG). Die AAQ bindet den SAR als Entscheidungsträger in sämtliche Verfahrensformate ein.

¹¹ Der deutsche Akkreditierungsrat hat die AAQ auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Akkreditierungsstiftungsgesetz) akkreditiert und ihr damit die Berechtigung verliehen, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme in Deutschland zu akkreditieren. Siehe den Eintrag in der Liste der zugelassenen Akkreditierungsagenturen in Deutschland unter <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=aaq>, zuletzt: 14.01.2016.

In Österreich hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die AAQ auf Grundlage von § 19 Abs. 2 HS-QSG als EQAR-gelistete Agentur berechtigt, Audits an Universitäten und Fachhochschulen gemäß § 22 Abs. 2 HS-QSG durchzuführen. Siehe die entsprechende Verordnung unter <https://www.ris.bka.gv.at/...>, zuletzt 14.01.2016.

Bewertung

- AAQ und SAR wurden auf einer gesetzlichen Grundlage von den dafür zuständigen staatlichen Organen der Schweiz mit dem konkreten Auftrag der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren eingerichtet. Die „förmliche Anerkennung“ durch dafür zuständige öffentliche Einrichtung ist damit gegeben. Dies gilt gleichsam für die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren im Auftrag Dritter.

Empfehlungen

Keine

Ergebnis

- 10 **Der Standard 3.2 ist erfüllt.**

3.3 Independence**STANDARD:**

Agencies should be independent and act autonomously. They should have full responsibility for their operations and the outcomes of those operations without third party influence.

GUIDELINES:

Autonomous institutions need independent agencies as counterparts.

In considering the independence of an agency the following are important:

- Organisational independence, demonstrated by official documentation (e.g. instruments of government, legislative acts or statutes of the organisation) that stipulates the independence of the agency's work from third parties, such as higher education institutions, governments and other stakeholder organisations;
- Operational independence: the definition and operation of the agency's procedures and methods as well as the nomination and appointment of external experts are undertaken independently from third parties such as higher education institutions, governments and other stakeholders;
- Independence of formal outcomes: while experts from relevant stakeholder backgrounds, particularly students, take part in quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Anyone contributing to external quality assurance activities of an agency (e.g. as expert) is informed that while they may be nominated by a third party, they are acting in a personal capacity and not representing their constituent organisations when working for the agency. Independence is important to ensure that any procedures and decisions are solely based on expertise.

Dokumentation

- Die AAQ ist eine rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem HFKG als gesetzliche Grundlage (Art. 22 HFKG). Sie ist dem SAR unterstellt, den Bund und Kantone als beschlussfassendes Organ für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in der schweizerischen Hochschullandschaft eingerichtet haben (Art. 2 Abs. 2 Buchst. d ZSAV-HS). Er ist in sämtliche Verfahrensformate der AAQ einbezogen. Für die Bewertung von Standard 3.3. kommt es ferner auf die (potentiellen) Einflussnahmemöglichkeiten des

Hochschulrates der SHK auf beide Einrichtungen an, der als das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen im Hochschulbereich Sorge trägt (Art 10 HFKG).

Die Verfasstheit und die Kompetenzen der drei Einrichtungen ergeben sich aus einer Gesamtschau der organisationsrechtlichen Grundlagen von AAQ und SAR. Maßgeblich sind insbesondere das HFKG, das ZSAV-HS, das PReg-HSR, die Organisationsreglemente der AAQ und des SAR sowie die Abbildung der Verfahren in den Leitfäden der Agentur.

- **Organisatorische Unabhängigkeit:** In den organisationsrechtlichen Bestimmungen von SAR und AAQ wird expressis verbis festgehalten, dass beide Einrichtungen unabhängig und weisungsfrei handeln: Art. 21 HFKG legt fest, dass der SAR weisungsunabhängig und seine Mitglieder unabhängig sind. Die AAQ ist laut Art. 2 ihrer Statuten fachlich unabhängig von der Bundesverwaltung, von den Kantonen und von den Hochschulen sowie anderen Institutionen des Hochschulbereichs und als rechtlich unselbständige Anstalt nur gegenüber dem SAR rechenschaftspflichtig. Laut Art. 21 HFKG organisieren sich AAQ und SAR selbst; der SAR verfügt für sich und für die AAQ je über ein eigenes Budget und führt je eine eigene Rechnung. (Art. 21 HFKG). Der Hochschulrat der SHK hat sich die Genehmigung über sämtliche Reglemente von SAR und AAQ vorbehalten. Auch die Personalhoheit für den SAR und der AAQ liegt beim Hochschulrat der SHK (Art. 3 ZSAV-HS), wobei diese Kompetenz mit Ausnahme der Position des Direktors bzw. der Direktorin der AAQ über den SAR auf die AAQ übertragen worden ist (Art. 18 OReg-SAR). Die Mitglieder und das Präsidium des SAR werden vom Hochschulrat der SHK gewählt (Art. 21. Abs. 2 HFKG). Das Verfahren hierzu hat die AAQ in einem Schreiben an EQAR ausführlich erläutert (nachgereichtes Schreiben der AAQ vom 17.03.2016).
- **Operative Unabhängigkeit einschließlich Unabhängigkeit der Ergebnisse:** Mit Ausnahme der Evaluationen sind die einzelnen Verfahrensformate, die AAQ und SAR durchführen, durch die jeweiligen Verfahrensgrundlagen verbindlich vorgegeben (siehe die Übersicht oben). In die (Weiter-)entwicklung der Formate bringen sich AAQ und SAR auf unterschiedliche Art und Weise ein, z.B. im Rahmen von Arbeitsgruppen oder Anhörungen. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen obliegt der AAQ die Verantwortung für die Ausgestaltung, Durchführung und Weiterentwicklung der Verfahren (Art. 4 OReg-AAQ, A I.3E). Hierbei bindet sie den SAR als ihr beschlussfassendes Gremium ein. Er beschließt beispielsweise über sämtliche Leitfäden der Agentur und ist zugleich Entscheidungsträger in Bezug auf das einzelne Verfahren: Der SAR genehmigt die Gutachtergruppen und trifft die Entscheidungen in Verfahren, die die AAQ durchführt. Für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinal- und Psycholo-

gieberufe hat sich das EDI die Letztentscheidung über die Akkreditierung und über das Follow-Up vorbehalten.

- Die Modalitäten für Beschlussfassungen im SAR sind in seinem Organisationsreglement festgelegt (A I.3D). Hierzu gehören u.a. Ausschlussregeln für den Fall der persönlichen Befangenheit seiner Mitglieder (Art. 5 Abs. 6 OReg-SAR).

Bezogen auf sich selbst bewertet die AAQ Standard 3.3 als vollumfänglich erfüllt, wenngleich die Grundsätze für die Unabhängigkeit extern noch besser kommuniziert und sichtbar gemacht werden könnten.

Bewertung

10 Übergreifende Bewertung

Während des Begutachtungsverfahrens hat sich die Gutachtergruppe sehr intensiv mit der Unabhängigkeit der Agentur auseinandergesetzt, da der Standard in den vorherigen Begutachtungen durch ENQA und den deutschen Akkreditierungsrat kritisch beurteilt worden ist.¹²

- 15 Sie stellt anerkennend fest, wie bedacht sämtliche Akteure bei der Umgestaltung des Schweizerischen Akkreditierungssystems auf die Handlungsautonomie von SAR und AAQ entlang der internationalen Standards für die Qualitätssicherung geachtet haben. Soweit für die Gutachtergruppe erkennbar, hat die Agentur, die noch bis vor kurzem den eidgenössischen und kantonalen Bildungsdirektionen viel unmittelbarer unterstellt war, in den
- 20 neuen Strukturen an Unabhängigkeit dazugewonnen.

- Zwar bergen die verbliebenen (potentiellen) Einflussnahmemöglichkeiten der Träger und Auftraggeber der Agentur ein noch immer nicht zu unterschätzendes Risiko für ihre Unabhängigkeit. In der Praxis ist die Unabhängigkeit der SAR-AAQ-Konstruktion jedoch gewährleistet. Anregungen und Empfehlungen für die zukünftige Entwicklung fließen in die
- 25 folgenden Bewertungen über die organisatorische und operative Unabhängigkeit der Agentur ein.

Organisatorische Unabhängigkeit

Die Gutachtergruppe fand die organisatorische Unabhängigkeit von SAR und AAQ in der Praxis bestätigt.

- 30 Zwar werden die Mitglieder und das Präsidium des SAR letztlich vom Hochschulrat der SHK, und damit von Bund und Kantonen, gewählt. Die organisationsrechtlichen Bestimmungen von SAR und AAQ und die konkrete Ausgestaltung des Auswahlverfahrens beu-

¹² Siehe ENQA-Gutachten, S. 45f.; AR-Gutachten, S. 25f.

gen etwaigen einseitigen Einflussnahmemöglichkeiten jedoch vor: Erstens gehen die gesetzlichen Grundlagen von einer breiten Beteiligung unterschiedlicher Interessengruppen mit einem verhältnismäßig großen Anteil internationaler Expertinnen und Experten aus. Zweitens hat sich der Hochschulrat der SHK für die Wahl der Mitglieder vom SAR-Präsidium beraten lassen und zudem auf Vorschläge der unterschiedlichen im Gesetz benannten Interessensgruppen zurückgegriffen. Einseitige Mehrheitsverhältnisse, die sich negativ auf die Unabhängigkeit von SAR und AAQ auswirken würden, wurden hierdurch verhindert. Die ausgewogene Zusammensetzung des aktuellen SAR bestätigt dies. Mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit empfiehlt die Gutachtergruppe, das Auswahlverfahren und die -kriterien für die Zusammensetzung des SAR sowie seiner Kommissionen verbindlicher zu verfassen, um hierdurch die organisatorische Unabhängigkeit von SAR und AAQ weiter zu verfestigen.

SAR und AAQ handeln in hohem Maße autonom, obwohl die Organisationsreglemente des SAR und der AAQ, beider Gebührenreglement sowie Budget und Jahresrechnung durch den Hochschulrat der SHK genehmigt werden müssen. Mit diesen Genehmigungsvorbehalten, die per Gesetz festgelegt und damit strukturell vorgegeben sind, besitzt der Hochschulrat der SHK zwar potentiell weitreichende Einflussnahmemöglichkeiten auf die Organisation und Arbeitsweise des SAR und damit auch auf die AAQ. Beide Einrichtungen agieren jedoch de facto autonom, da die Genehmigungsvorbehalte eher formaler Natur sind. Gleiches gilt für die Hoheit über das Personal von AAQ und SAR, die allein aus juristischen Gründen dem Hochschulrat der SHK vorbehalten ist (die AAQ selbst kann kein Arbeitgeber sein). Dass sich der Hochschulrat der SHK die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin bzw. des Direktors der AAQ vorbehalten hat, erstaunt die Gutachtergruppe. Für sie läge es nahe, wenn diese Kompetenzen auf den SAR übertragen werden. Auf lange Sicht hält sie es für lohnenswert, wenn die Agentur im Dialog mit dem Hochschulrat der SHK die noch vorhandenen, (potenziellen) Einflussnahmemöglichkeiten weiter kritisch reflektiert. Hierzu könnte überprüft werden, welche Genehmigungsvorbehalte erforderlich sind, um die staatliche Rahmensetzung zu Gunsten einer noch größeren Handlungsautonomie der Agentur auf ein Minimum zu reduzieren.

Operative Unabhängigkeit einschließlich Unabhängigkeit der Ergebnisse

Im Unabhängigkeitsstandard wird ein Zusammenhang zwischen der operativen Handlungsautonomie einer Agentur und einer sachorientierten Ausgestaltung der Verfahren hergestellt. Letztere sieht die Gutachtergruppe für sämtliche Verfahrensformate der AAQ gewährleistet, auch wenn die Träger und Auftraggeber die Verfahren und Beurteilungskriterien vorgeben. Wie die positive Bewertung zu Teil 2 der ESG belegen, wurden die inter-

nationalen Standards für die Qualitätssicherung und insbesondere die Autonomie der Hochschulen beachtet. Eine größere Unabhängigkeit der Agentur wäre zukünftig natürlich wünschenswert und sollte angestrebt werden. Auch in diesem Zusammenhang könnten die Regelungskompetenzen und Genehmigungsvorbehalte der Träger und Auftraggeber z.B. für die Akkreditierungsrichtlinien nach HFKG überprüft werden.

Die Anforderungen an die operative Unabhängigkeit sind gewahrt, da die Agentur – in der Konstruktion SAR-AAQ – die Prozess- und Entscheidungsverantwortung in den einzelnen Verfahrensformaten hat. Mit gewissen Einschränkungen bei der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge nach MedBG und PsyG ist sie in vollem Maße für die von ihr durchgeführten Verfahren verantwortlich (siehe zur Bewertung der Entscheidungsverantwortung des EDI Standard 2.3).

Durch die in den Statuten des SAR vorgesehenen Ausschlussregeln, die auch für die Kommissionen des SAR gelten, ist sichergestellt, dass Entscheidungen unabhängig und unbefangen getroffen werden. In den Statuten wird zudem unterstrichen, dass die Mitglieder ihr Amt persönlich ausüben und beispielsweise nicht als Vertreterin oder Vertreter einer Organisation.

Dass und auf welche Weise die AAQ in ihren Verfahren die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter gewährleisten kann, wurde bereits ausführlich im Zusammenhang mit Standard 2.4 bewertet. In diesem Zusammenhang begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich den von der AAQ entwickelten Verhaltenskodex, der sich nicht nur an die Gutachtergruppen, sondern auch an die Hochschulen und an die Mitarbeitenden der AAQ richtet. Durch diesen Verhaltenskodex macht die AAQ ihre eigenen Ansprüche an die Unabhängigkeit auf besondere Weise transparent. Während der Gespräche vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass für den SAR keine anderen Verhaltensgrundsätze gelten als für die AAQ. Sie legt dem SAR nahe, diese Grundsätze in einem eigenen Verhaltenskodex niederzulegen oder z.B. den bestehenden Verhaltenskodex der AAQ fortzuschreiben und schließlich zu veröffentlichen.

Empfehlungen

Empfehlung: Auswahlverfahren und -kriterien für die Zusammensetzung des SAR sowie seiner Kommissionen sollten verbindlich verfasst werden, um hierdurch die organisatorische Unabhängigkeit von SAR und AAQ weiter zu verfestigen.

Empfehlung: Die Gutachtergruppe empfiehlt dem SAR, die für ihn geltenden Verhaltensgrundsätze in einem eigenen Verhaltenskodex niederzulegen oder z.B. den bestehenden Verhaltenskodex der AAQ fortzuschreiben und schließlich zu veröffentlichen.

Ergebnis

Der Standard 3.3 ist im Wesentlichen erfüllt.

3.4 Thematic analysis

STANDARD:

Agencies should regularly publish reports that describe and analyse the general findings of their external quality assurance activities.

GUIDELINES:

In the course of their work, agencies gain information on programmes and institutions that can be useful beyond the scope of a single process, providing material for structured analyses across the higher education system. These findings can contribute to the reflection on and the improvement of quality assurance policies and processes in institutional, national and international contexts.

A thorough and careful analysis of this information will show developments, trends and areas of good practice or persistent difficulty.

5 Dokumentation

AAQ bzw. OAQ veröffentlichten in der Vergangenheit regelmäßig sog. Syntheseberichte, in denen die wesentlichen Erkenntnisse zu den von ihr durchgeführten Verfahren zusammenfasst sind. Solche Berichte sind Teil der agenturinternen Qualitätssicherung und liegen für die vormaligen Schweizer Quality Audits und für die Programmakkreditierung im Bereich der medizinischen Aus- und Weiterbildung vor (siehe A I.5.4 B und I.5.4 C sowie die Veröffentlichungen unter <http://aaq.ch/analysen-projekte/>).

Der Ausbau forschungsbasierter bzw. thematischer Querschnittsanalysen ist Gegenstand der strategischen Planung der AAQ (siehe A I.5.1.B, C). Laut dem Aktionsplan 2013-2016 setzt die AAQ hierbei u.a. auf die Zusammenarbeit mit Dritten. Entsprechend aktiv ist sie an verschiedenen Projekten beteiligt. Hierzu zählt u.a. ein Forschungsprojekt mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), in dem Vor-Ort-Begehungen diskursanalytisch betrachtet werden. Andere Beispiele sind das ENQA-kooordinierte EQArep-Projekt zur Qualität von Gutachten sowie weitere thematische Arbeitsgruppen und Netzwerke, in denen sich die AAQ aktiv beteiligt (z.B. ENQA-Arbeitsgruppe zur Wirkung der Qualitätssicherung, Quality Audit Network). Zukünftig sollen thematische Querschnittsanalysen durchgeführt werden (siehe A I.5.1.C).

Bewertung

Mit den Syntheseberichten hat die AAQ ein wirksames Instrument entwickelt, die Stärken und Schwächen der von ihr durchgeführten Verfahren zu analysieren und Entwicklungspotentiale aufzudecken. In den Berichten werden nicht nur die einzelnen Verfahrensbestandteile aus methodischer Sicht reflektiert, sondern die AAQ geht auch auf erkennbare Trends und Entwicklungen in der Schweizer Hochschullandschaft ein. Sie bezieht Rück-

meldungen der Hochschulen, der Gutachterinnen und Gutachter sowie weiterer relevanter Interessengruppen ein und steigert hierdurch die Akzeptanz und Relevanz der Ergebnisse.

- 5 Die Erkenntnisse aus den thematischen Analysen greift die AAQ in Zusammenarbeit mit ihren Trägern und externen Auftraggeber überzeugend bei der Überarbeitung der einzelnen Verfahrensformate auf. Allerdings fällt auf, dass sich die Syntheseberichte den Follow-Up-Mechanismen bislang nur zum Teil nähern. In diesem Punkt sollte die AAQ ihre Analysen konsequent weiterentwickeln, gerade weil Auflagen und Empfehlungen neuerdings integraler Bestandteil der Akkreditierungsverfahren in der Schweiz sind.
- 10 Es spricht für die Qualität der Analysen und ihre thematische Breite, dass sich die AAQ in der Vergangenheit bewusst für die Zusammenarbeit mit externen (Forschungs-) Einrichtungen entschieden hat. Thematische Analysen sind ressourcenintensiv. Die Gutachterinnen und Gutachter regen deshalb an, dass sich die AAQ hier auch in Zukunft externe Expertise durch gezielte Kooperationen zu Nutze macht.
- 15 Den Gutachterinnen und Gutachtern fällt auf, dass die AAQ in ihrer Selbstbewertung nicht eigens auf systematische Analysen über die Verfahren in Österreich und in Deutschland eingeht, obwohl in den vorangegangenen Begutachtungen durch ENQA und den deutschen Akkreditierungsrat entsprechende Empfehlungen formuliert wurden.¹³ Sie können nachvollziehen, dass sich die AAQ schwerpunktmäßig auf ihre Verfahren in der Schweiz
- 20 konzentriert. Diese Verfahren werden auch in Zukunft das Hauptbetätigungsfeld der AAQ bilden, und eigenständige Analysen zu den Verfahren im Ausland wären aufgrund der geringen Fallzahlen kaum repräsentativ. Die AAQ sollte aber die internationalen Aktivitäten nicht unberücksichtigt lassen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe lassen sich die Eindrücke aus den verschiedenen Verfahren zum Beispiel in den geplanten Querschnittsanalysen gut miteinander verbinden, da sich die Formate methodisch und zum
- 25 Teil inhaltlich ähneln. So könnten die internationalen Aktivitäten der Agentur noch gezielter genutzt werden.

Empfehlungen

- 30 **Empfehlung:** Die Agentur sollte ihre thematischen Analysen weiterentwickeln und sich darin zukünftig stärker mit den Follow-Up-Mechanismen für die einzelnen Verfahrensformate auseinandersetzen. Die internationalen Aktivitäten sollten erkennbar in die thematischen Analysen einbezogen werden, z.B. über die geplanten Querschnittsanalysen.

Ergebnis

¹³ Vgl. ENQA-Gutachten, S. 35; AR-Gutachten, S. 22.

Der Standard 3.4 ist im Wesentlichen erfüllt.**3.5 Resources****STANDARD:**

Agencies should have adequate and appropriate resources, both human and financial, to carry out their work.

GUIDELINES:

It is in the public interest that agencies are adequately and appropriately funded, given higher education's important impact on the development of societies and individuals. The resources of the agencies enable them to organise and run their external quality assurance activities in an effective and efficient manner. Furthermore, the resources enable the agencies to improve, to reflect on their practice and to inform the public about their activities.

Dokumentation

- 5 Gemäß Art 21 Abs. 6 HFKG verfügt der SAR für sich und für die AAQ je über ein eigenes Budget und eine eigene Rechnung, die vom Hochschulrat der SHK verabschiedet werden (Art. 2 Abs. 2 Bst b. ZSAV-HS). Die Ausstattung von AAQ und SAR sind in der Selbstbewertung unter Bezugnahme auf die relevanten Rechtsgrundlagen und weitere Anlagen ausführlich dargelegt (insb. SB Teil 1 S. 43ff., Teil 2 S. 28f.). Heranzuziehen ist ferner die
- 10 strategische Planung der AAQ, in der die geplanten Aktivitäten für die kommenden Jahre zusammengefasst sind (A I.5.1.B, C). Während der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe außerdem einen unmittelbaren Eindruck von der Ausstattung verschaffen und die wenigen verbliebenen offen Fragen klären.

Finanzielle Ressourcen

- 15 Der AAQ steht ein jährliches Budget von etwa CHF 2 Millionen zur Verfügung (SB Teil 1, S. 44). Für den SAR sind im Budget für das aktuelle Jahr zusätzlich CHF 416.000 ausgewiesen (A I.5.5.B).
- 20 Seit Inkrafttreten des HFKG ist die Agentur gesetzlich verpflichtet, für die durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren kostendeckende Gebühren in Rechnung zu stellen (Art. 35 HFKG, A I.3.C). Die Gebührentarife sind sowohl für die Verfahren nach HFKG als auch für die Leistungen im Auftrag Dritter im Gebührenreglement des SAR geregelt (A I.5.5C). In den Gebührentarifen sind direkte Kosten (Spesen, Honorare) und indirekte Kosten (Arbeitsaufwand einschl. Infrastrukturbeitrag und Betriebskosten) berücksichtigt. Separate Kosten für den SAR werden darin nicht ausgewiesen. Hinweise hierzu ergeben sich aus
- 25 Richtlinien über die Anerkennung von Agenturen für die Akkreditierung nach HFKG (An-

erkenntnisrichtlinien), die der SAR zwischenzeitlich erlassen hat.¹⁴

Bund und Kantone beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten der AAQ und des SAR, soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gedeckt sind (Art. 8 Abs. 1 Buchst. b ZSAV-HS, A I.3.B). Der Ertrag aus Verfahren im Auftrag Dritter wird deshalb als Aufwandsminderung den Eignern (Bund und Kantone) zurückerstattet (SB Teil II, S. 26). Denn die AAQ unterliegt dem Subventionsgesetz: sie darf weder über Eigenkapital verfügen noch Gewinne ausweisen (SB Teil II, S. 26).

Grundlage für das aktuelle Budget von AAQ und SAR bildet eine Mehrjahresplanung mit einer Prognose über die bis 2022 zu erwartenden Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren (A I.5.5B).

Personelle Ressourcen und interne Organisation

Die AAQ beschäftigt insgesamt 15 Mitarbeitende in drei Personalkategorien (Direktion, Projektleitende und administrative Mitarbeitende; insg. 10,4 VZÄ; Stand 03/2016; siehe NRU 05). Sämtliche Mitarbeitenden sind unbefristet angestellt. Fallweise werden Personen projektbezogen oder mit befristeten Arbeitsverhältnissen eingesetzt, um flexibel auf eine erhöhte Arbeitsbelastung einzugehen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden sind in Stellenbeschreibungen dokumentiert und im Antrag beschrieben (SB Teil 1, S. 11).

Aktuell beschäftigt die AAQ außerdem die Leiterin der SAR-Geschäftsstelle (0,8 VZÄ). Sie hat innerhalb der Agentur keine weiteren Aufgaben und ist unmittelbar dem SAR-Präsidenten unterstellt. Nach Bedarf werde sie von den administrativen Mitarbeitenden der AAQ unterstützt. (SB Teil 1, S. 12) Im SAR-Budget sind hierfür Mittel in Höhe von CHF 240.000 ausgewiesen und im AAQ-Budget entsprechend als Aufwandsminderung im Personalaufwand berücksichtigt (A I.5.5.B).

Ihre internen Organisationsstrukturen hat die AAQ unlängst überarbeitet (SB Teil 1, S.9). Für die einzelnen Verfahrensformate wurden Formatverantwortliche benannt, und neue Verantwortungsstrukturen für Querschnittsfunktionen wie beispielsweise die interne Qualitätssicherung oder andere interne Dienstleistungen geschaffen.

Die Personalrekrutierungs- und -entwicklungsmaßnahmen der AAQ sind im Antrag ausführlich beschrieben (SB Teil 1, S. 43). Letzterer dienen Führungsgespräche mit dem Direktor, wöchentliche Teamsitzungen sowie Schulungen. Zudem nähmen die Mitarbeitende

¹⁴ Die Anerkennungsrichtlinien liegen der Selbstdokumentation nicht bei. Sie sind online verfügbar unter: <http://akkreditierungsrat.ch/download/Rechtliche%20Grundlagen/Anerkennungsrichtlinien-Agenturen.pdf>, zuletzt 22.03.2016.

Bewertung der ESG

an (inter-)nationalen Fachtagungen teil und organisierten Workshops und Veranstaltungen. Für die Fortbildung der Mitarbeitenden steht ein jährliches Budget zur Verfügung; in 2015/16 sind hierfür jährlich CHF 20'000 vorbehalten (A I.5.5.B).

Sächliche Ausstattung

- 5 Die Büroräumlichkeiten in Bern (Großraumbüro mit rund 180 qm nebst Sitzungszimmern für Besprechungen und Workshops) sind mit moderner und adäquater Büroinfrastruktur ausgestattet. Die Agentur verfügt über ein eigenes, geschütztes Datennetzwerk mit entsprechenden Servern. Für die Mitarbeitenden stehen neben festen PC-Arbeitsplätzen zusätzlich Notebooks zur Verfügung. Außerdem hält die AAQ eine Handbibliothek und ein
- 10 Archiv vor.

Bewertung

Finanzielle Ressourcen

- 15 Mit einem Budget von zwei Millionen Franken konnte die Agentur ihren Aufgaben in den zurückliegenden Jahren nachkommen. Ausweislich der Finanzplanung der AAQ sind Aufwand und Ertrag für die Jahre 2015/16 ausgeglichen, wobei der bisherige Personal-, Betriebs- und Sachaufwand im Wesentlichen fortgeschrieben wird. Dies spricht für eine hinreichende Ausstattung der Agentur auch mit Blick auf das neue Gebührenfinanzierungsmodell.

- 20 Die Auskömmlichkeit des SAR-eigenen Budgets lässt sich gegenwärtig nur eingeschränkt beurteilen, da bislang keine Erfahrungswerte vorliegen. Die Gutachtergruppe sieht aktuell gewährleistet, dass der SAR seine Aufsichtsfunktion gegenüber der AAQ und seine Aufgaben als ihr beschlussfassendes Gremium wie vorgesehen wahrnehmen kann. Künftige Budgets sollten unter Berücksichtigung der Kosten für die sich im Aufbau befindliche interne Qualitätssicherung oder auch den Kommunikationsaufwand kalkuliert werden. Denn
- 25 im aktuellen Budget sind ausschließlich die Aufwendungen für Honorare und Spesen der SAR-Mitglieder sowie für dessen Sekretariat ausgewiesen. Im Übrigen mögen sich die veranschlagten Mittel als zu knapp bemessen herausstellen, sobald weitere Agenturen für Akkreditierungsverfahren in der Schweiz zugelassen worden sind. Die auskömmliche Finanzierung der Regulierungsaufgabe des SAR sollte deshalb im Blick behalten werden,
- 30 da sie sich mittelbar auf die Qualität der Arbeit der AAQ auswirkt. In diesem Zusammenhang sollten AAQ und SAR sich noch stärker um eine klare Trennungsrechnung bemühen, um zugleich nicht den Eindruck der Quersubventionierung entstehen zu lassen. Im unlängst liberalisierten Schweizerischen Akkreditierungssystem zöge dies zudem unerwünschte, wettbewerbsverzerrende Effekte nach sich. In diesem Zusammenhang fiel auf,
- 35 dass im Unterschied zu den SAR-Anerkennungsrichtlinien die Kosten für die Befassung

des SAR im aktuellen Gebührenreglement nicht gesondert ausgewiesen sind.¹⁵

Die dem Budget von AAQ und SAR zu Grunde liegende Mehrjahresplanung bildet in der Kombination mit der strategischen Planung einen guten Ausgangspunkt für eine vergleichsweise verlässliche Finanz- und Personalplanung. Beides sollte in Zukunft entsprechend fortgeschrieben werden. Die Größe der Agentur und ihre Binnenstruktur stimmen mit dem Arbeitsaufkommen überein, von dem die AAQ in den kommenden Jahren ausgeht. Auf Grundlage der aktuellen Rahmenbedingungen lässt sich jedoch nur schwer abschätzen, zu welchem Zeitpunkt die Hochschul- und Bildungseinrichtungen die Akkreditierungsverfahren tatsächlich beantragen und ob gegebenenfalls eine Überlastung der AAQ und des SAR droht. Die Gutachtergruppe erkennt, dass beide Einrichtungen hier selbst nur begrenzt steuernd eingreifen können. Mit dem Kooperationsverhältnis zu anderen Agenturen wie der AHPGS oder den befristeten Arbeitsverhältnissen scheinen die Möglichkeiten der AAQ und des SAR erschöpft. Sie regt deshalb an, dass sich AAQ und SAR mit ihren Trägern, Auftraggebern und Partnern in der Schweiz über weitere Steuerungsmöglichkeiten austauschen. Denkbar wäre beispielsweise, dass der Akkreditierungszeitpunkt im Vorfeld mit den Hochschulen vereinbart wird, Übergangsregeln für auslaufende Akkreditierungsfristen geschaffen werden o.ä. Gleichzeitig bleibt abzuwarten, in welchem Maße die Öffnung des schweizerischen Akkreditierungssystems voranschreitet.

Personelle Ressourcen und interne Organisation

Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt von dem gut entwickelten Personalmanagement innerhalb der AAQ. Sie konnte sich in den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass die AAQ in den vergangenen Jahren hier lohnend investiert hat. Die Mitarbeitenden sind ausgesprochen engagiert und sowohl fachlich als auch überfachlich sehr gut qualifiziert. Dies belegen die sowohl die vorliegenden Lebensläufe als auch die Rückmeldungen seitens der Hochschulen, der Gutachterinnen und Gutachtern der AAQ sowie der Träger, Auftraggeber und der weiteren Partner der AAQ. In der aktuellen Zusammensetzung zeichnet sich das Team durch eine breite Diversität der wissenschaftlichen Ausbildung sowie durch eine überregionale Herkunft der Mitarbeitende aus. Die drei Amtssprachen der Schweiz sind im Team vertreten.

Durch attraktive und flexible Beschäftigungsbedingungen gelingt es der AAQ, eine vergleichsweise geringe Personalfuktuation zu erzielen. Diese Bemühungen spiegeln sich

¹⁵ Ausweislich der Anerkennungsrichtlinien erhebt der SAR für die Akkreditierungen nach HFKG zumindest von anderen Agenturen als der AAQ pro Akkreditierungsentscheid eine Gebühr von 10 Prozent der Verfahrenspauschalen gem. Gebührenreglement. Vgl. Art. 10 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinien.

letztlich in der qualitativ hochwertigen Konzeptionierung und Implementierung der Verfahren einschließlich der dahinterliegenden Support- und Querschnittsfunktionen wider.

Bei der Schaffung der neuen Organisationsstrukturen innerhalb der AAQ und der strukturierten Weiterentwicklung ihres Personalmanagements ist es der Agentur gelungen, das für sie gegenwärtig richtige Maß zwischen Formalisierung einerseits und Dialogkultur andererseits zu finden. Die Gutachtergruppe möchte die AAQ darin bestärken, diesen Organisationswandel konsequent weiter zu verfolgen. Hierzu sollten die sich im Aufbau befindlichen Support- und Querschnittsfunktionen einschließlich der verschiedenen Datenbanklösungen noch besser in die Arbeitsabläufe integriert und gegebenenfalls ausgebaut werden. Ferner könnten die Weiterbildungsmöglichkeiten stärker strukturiert werden, wie es der Agentur bereits 2009 empfohlen worden ist. Hier kommt es gegenwärtig stark auf die Eigeninitiative der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung von AAQ und SAR sind insgesamt als angemessen zu bewerten. Das Großraumbüro schafft eine der Arbeitsweise der AAQ entsprechende, dialogische Atmosphäre. Flexible Arbeits(zeit-)modelle gewährleisten störungsfreies Arbeiten. Es sollten allerdings weitere Rückzugsmöglichkeiten in den Büroräumlichkeiten geschaffen werden. Außerdem sollte die Flexibilisierung in den Arbeitsbedingungen weiter vorangetrieben werden, indem z.B. die „Shared Desk“-Modelle und Homeoffice-Konzepte stärker systematisiert werden.

Organisation der SAR-Geschäftsstelle

Die Gutachtergruppe hält es gegenwärtig für zielführend, dass die Geschäftsstelle des SAR innerhalb der AAQ angesiedelt ist. Durch diese integrierte Lösung, die bei Neugründungen im Hochschulbereich nicht unüblich ist, wird die Handlungsfähigkeit der SAR-Geschäftsstelle und den Informationsfluss zwischen AAQ und SAR sichergestellt. Diese Strukturentscheidung wurde mit dem erforderlichen Problembewusstsein getroffen. Beide Einrichtungen sind bestrebt, die unterschiedlichen Rollen in der Aufgabenverteilung und der Arbeitsorganisation abzubilden. Durch die Prozessbeschreibungen, die der SAR aktuell erarbeitet, wird sich die Klarheit über die verschiedenen Rollen weiter verfestigen. Sie ist umso entscheidender, wenn sich in Zukunft weitere Agenturen für die Akkreditierungsverfahren in der Schweiz anerkennen lassen haben. Dann könnte es gegebenenfalls auch erforderlich sein, die strukturelle Eingliederung der SAR-Geschäftsstelle in die AAQ zu überdenken.

Die Gutachtergruppe geht im Übrigen davon aus, dass in den im Budget für das SAR-Sekretariat angesetzten Aufwendungen nicht nur der Personalaufwand, sondern auch der

Sach- und Betriebsaufwand berücksichtigt ist. Dies sollte in zukünftigen Finanzplänen deutlicher ausgewiesen sein, sodass nicht der Eindruck der Quersubventionierung entsteht.

Empfehlungen

- 5 **Empfehlung:** Es sollte darauf geachtet werden, dass die Regulierungsaufgabe des SAR ausfinanziert ist. Hierfür sollten sich AAQ und SAR in einem ersten Schritt um eine noch klarere Trennungsrechnung bemühen und in künftigen Budgetplanungen z.B. den Sach- und Betriebsaufwand für das SAR-Sekretariat unter Berücksichtigung der Overheadkosten (z.B. interne Qualitätssicherung, Kommunikation etc.) separat ausweisen.
- 10 **Empfehlung:** Zum Zwecke größtmöglicher Planungssicherheit für AAQ und SAR sollte die dem Budget beider Einrichtungen zu Grunde liegende Mehrjahresplanung und die strategischen Planung fortgeschrieben werden. Es sollte nach weiteren Steuerungsmöglichkeiten gesucht werden, wie die Arbeitsplanung der AAQ auf eine verlässliche Grundlage gestellt werden kann.
- 15 **Empfehlung:** Der von der Agentur eingeschlagene Weg der Organisationsentwicklung sollte konsequent weiterverfolgt werden. Die Support- und Querschnittsfunktionen einschließlich der verschiedenen Datenbanklösungen sollten noch besser in die Arbeitsabläufe integriert und gegebenenfalls ausgebaut werden. Im Personalmanagementkonzept sollten die Weiterbildungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen stärker strukturiert werden.
- 20

Ergebnis

Der Standard 3.5 ist im Wesentlichen erfüllt.

3.6 Internal quality assurance and professional conduct

STANDARD:

Agencies should have in place processes for internal quality assurance related to defining, assuring and enhancing the quality and integrity of their activities.

GUIDELINES:

Agencies need to be accountable to their stakeholders. Therefore, high professional standards and integrity in the agency's work are indispensable. The review and improvement of their activities are ongoing so as to ensure that their services to institutions and society are optimal.

Agencies apply an internal quality assurance policy which is available on its website. This policy

- ensures that all persons involved in its activities are competent and act professionally and ethically;
- includes internal and external feedback mechanisms that lead to a continuous improvement within the agency;
- guards against intolerance of any kind or discrimination;
- outlines the appropriate communication with the relevant authorities of those jurisdictions

- where they operate;
- ensures that any activities carried out and material produced by subcontractors are in line with the ESG, if some or all of the elements in its quality assurance activities are subcontracted to other parties;
- allows the agency to establish the status and recognition of the institutions with which it conducts external quality assurance.

Dokumentation

Interne Qualitätssicherung der AAQ

Zum Nachweis legt die AAQ ihr sogenanntes „Qualitätssicherungspapier“ vor (A I5.6A). Darin sind die zentralen Qualitätsgrundsätze sowie die insgesamt sieben Bestandteile des internen Qualitätsentwicklungs- und -sicherungssystems beschrieben. Ferner listet das Papier die Mechanismen zur Umsetzung und Sicherung der Qualitätsgrundsätze auf und definiert die Verantwortlichkeiten für die interne Qualitätssicherung. Das Qualitätspapier ist auf der Webseite der AAQ in einer Entwurfsfassung veröffentlicht.¹⁶ Es wurde im Dezember 2014 auf der AAQ-Teamsitzung verabschiedet und im Dezember 2015 vom SAR in seiner Aufsichtsfunktion zur Kenntnis genommen.

- **Qualitätsverständnis und -grundsätze:** Die AAQ versteht sich als eine lernende Organisation, die an die Ergebnisse der eigenen Arbeit und an ihre Abläufe dieselben Qualitätsanforderungen stelle, die auch für Hochschulen gälten. Die Arbeit der AAQ soll effizient, zuverlässig und von hoher Qualität sein sowie mit den in der Strategie der AAQ vorgegebenen Zielen und den rechtlichen Grundlagen übereinstimmen. Die Ergebnisse der Arbeit der AAQ sollen aussagekräftig und transparent sein, um das Vertrauen der externen Stakeholder zu sichern. Externe und interne Feedback-Schleifen sollen die Qualitätsentwicklung in allen Arbeitsbereichen der AAQ stützen, wobei alle Abläufe einem kontinuierlichem Verbesserungsprozess unterzogen seien.
- **Verantwortlichkeiten:** Die Qualitätssicherung ist als eine von vier Querschnittsfunktionen zentrale Führungsaufgabe (A I5.6A). Als Stabsstelle wird sie von dem für diese Querschnittsfunktion zuständigen Mitarbeiter koordiniert (SB Teil 1, Abb. 3.5A, S. 11). Alle Mitarbeitenden sollen in die interne Qualitätsentwicklung und -sicherung eingebunden und ihr verpflichtet sein (A I5.6A). Fallweise werde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um konkrete Vorschläge zur Qualitätsentwicklung der AAQ auszuarbeiten. Der SAR ist ebenfalls eingebunden, indem er die Zusammensetzung der Gutachtergruppen sowie die Anträge auf Akkreditierung und die Vergabe des AAQ-Qualitätssiegels überprüfe.
- **Implementierung:** Für die Umsetzung der Qualitätsgrundsätze greift die AAQ u.a. auf ihr Organisationshandbuch zurück, in dem die Prozesse zur Qualitätssicherung

¹⁶ siehe <http://aaq.ch/die-aaq/auftrag/>

- der Verfahrensformate und für sämtliche Querschnittsfunktionen definiert sind. Daneben ständen der AAQ verschiedene weitere formelle und informelle Instrumente zur Verfügung. Hierzu zählten u.a. wöchentliche interne Teamsitzungen, jährlich vier thematisch vertiefte Sitzungen, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche, Rückmeldemechanismen für GutachterInnen und Hochschulen sowie eine Verfahrensdatenbank, in der alle geplanten, laufenden und durchgeführten Verfahren gelistet sind. Die regelmäßige externe Evaluation ist ebenfalls integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Feedbackbögen für Hochschulen und Gutachterinnen liegen als Anlage vor (A I.5.4A).
- 5
- 10 Über die Ergebnisse berichte sie in Fachgremien, ihrem Jahresbericht, dem Newsletter und den Syntheseberichten, die ebenfalls über die Internetseite veröffentlicht sind.¹⁷

- Entwicklungspotential sieht die AAQ mit Blick auf eine verbesserte Leistung ihres internen Datennetzwerks, um ihre Prozesse zu beschleunigen und Fehlerrisiken zu minimieren.
- 15 Die Weiterentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems ist Teil der aktuellen strategischen Planung (A I.5.1B, S. 6).

Interne Qualitätssicherung des SAR

- Laut Art. 16 OReg-SAR verfügt auch der schweizerische Akkreditierungsrat über Verfahren zur Qualitätssicherung der eigenen Aktivitäten (A I.3.D). Diese Verfahren sind aktuell im Aufbau begriffen. Als ein erstes Element sei die Prozessbeschreibung für die institutionelle Akkreditierung erarbeitet worden (NRU 6).
- 20

Integrität

- Neben den Grundsätzen in ihrem internen Qualitätsmanagementsystem hat die AAQ einen Verhaltenskodex für ihre Begutachtungsverfahren entwickelt (A 5.6D). Die darin formulierten Verhaltensprinzipien, die sich an die Hochschulen, Gutachtergruppen und die AAQ-Mitarbeitenden richten, zielen auf die Aspekte Vertrauen, Integrität, Vertraulichkeit und Diskretion. Die GutachterInnen erklären ihre Unabhängigkeit zudem über einen Mandatsvertrag, der als Muster vorliegt (A I.4.4A).
- 25

Beteiligung Dritter

- 30 Im Bereich der Akkreditierung nach PsyG kooperiert die AAQ seit längerem mit der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS), die durch den deut-

¹⁷ siehe <http://aaq.ch/publikationen/>

schen Akkreditierungsrat sowie durch das Europäische Register zugelassen und ENQA-Vollmitglied ist. Die Zusammenarbeit fußt auf einer Kooperationsvereinbarung (NRU 12).

Bewertung

Interne Qualitätssicherung der AAQ

5 Der AAQ ist es in den zurückliegenden Jahren gelungen, ihr System der internen Qualitätssicherung zu verbessern. Das System ist über das Qualitätspapier und die darin beschriebenen Strukturen formalisiert. Die Verantwortlichkeiten sind festgelegt und die der internen Qualitätssicherung zu Grunde liegenden Werte wie Respekt, Loyalität und
10 Transparenz benannt. Dabei entspricht es dem Profil der AAQ und ihrer Qualitätskultur, dass sie formalisierte Prozesse und informelle Elemente miteinander verbindet. Sämtliche Tätigkeitsbereiche sind auf jeweils geeignete Art und Weise in das Qualitätssicherungssystem eingebunden. Die Veröffentlichung der aktuellen Fassung steht noch aus.

Durch den Instrumentenkasten, der differenzierte interne und externe Feedback-Mechanismen beinhaltet, kann die AAQ die Qualität ihrer Arbeit beurteilen und auf dieser
15 Grundlage Verbesserungsmaßnahmen einleiten. Während der Gespräche vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe von der Wirksamkeit des Systems überzeugen: Beispielsweise sind die internen Organisationsstrukturen und das Personalmanagement gezielt weiterentwickelt sowie die Prozesse zur Gutachterausswahl und zur Erstellung von Gutachten verbessert worden. Auch die Ergebnisse der regelmäßigen externen Evaluationen hat die
20 AAQ als Teil der internen Qualitätssicherung nachweislich für ihre eigene Entwicklung genutzt. All dies spiegelt sich deutlich in der Professionalität wieder, die die AAQ auszeichnet. Die Regelkreise sind geschlossen, und die AAQ kann die gleichbleibend hohe Qualität ihrer Verfahren garantieren.

Die AAQ hat ihre internes Qualitätssicherungssystem schlank gehalten und sich auf wenige,
25 gleichwohl wesentliche Bausteine konzentriert. Die dynamischen Querverweise auf die strategische Planung und auf das Organisationshandbuch sind von zentraler Bedeutung. Mit diesen Verweisen erreicht die AAQ ein hohes Maß an Flexibilität, die z.B. in der Phase des Übergangs auf die neuen Rahmenbedingungen des HFKG oder mit Blick auf die unterschiedlichen Verfahrenstypen erforderlich ist. Gleichzeitig gehen mit der Flexibili-
30 tät auch gewisse Risiken einher, wenn die einzelnen Instrumente nicht gut ineinandergreifen. Es ist deshalb unerlässlich, dass sich AAQ und SAR in regelmäßigen Abständen über Aktualität und Umsetzung der in der strategischen Planung formulierten Aktivitäten und Ziele vergewissern. Die strategische Planung sollte zudem in einem möglichst strukturierten und transparenten Prozess erarbeitet werden, da sie die Arbeit der Agentur entscheidend prägt.
35 Beides sollte integraler Bestandteil der internen Qualitätssicherung sein. Das

Organisationshandbuch, auf das das AAQ-Team je nach Bedarf zurückgreift, sollte ebenfalls aktuell gehalten werden.

5 Während der Begehung stellte sich heraus, dass sich die interne Arbeitsgruppe zur Qualitätssicherung aus den AAQ-Teammitgliedern zusammensetzt. Sie komme immer dann zusammen, wenn z.B. in den Teamsitzungen Entwicklungsbedarf festgestellt worden ist. Die Gutachtergruppe hält es für wünschenswert, wenn die AAQ die Interessengruppen in diesen Prozess einbezieht, wie dies aktuell über den SAR geschieht. Inhaltlich könnte sich die Arbeitsgruppe nächstens mit der Konsistenz der Begutachtungen und Entscheidungen sowie mit den Follow-Up-Prozessen auseinandersetzen. Entwicklungspotential
10 besteht ferner mit Blick auf eine stärker integrierte, formatübergreifende Qualitätssicherung. Gedacht sei beispielsweise an workshopartige Feedbackrunden mit Hochschulen und Gutachtergruppen aus unterschiedlichen Verfahrensformaten.

15 Positiv fällt auf, dass die AAQ nicht nur ihr internes Qualitätssicherungssystem als solches gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit transparent macht, sondern nach Möglichkeit auch deren Ergebnisse. Entsprechend sollte auch über die Umsetzung der strategischen Planung berichtet werden.

Interne Qualitätssicherung der SAR

20 Dass der SAR als neu eingerichtete Organisation bislang noch über kein eigenes, elaboriertes Qualitätssicherungssystem verfügt, ist nachvollziehbar. Die Gutachtergruppe sieht ihn dort, wo er Entscheidungsorgan und Impulsgeber der Agentur ist, bisweilen in die Qualitätssicherung der AAQ eingebunden, wenngleich durch die Regulierungsaufgabe in Zukunft eine stärkere Differenzierung erforderlich sein könnte. Ob ihrer langjährigen Erfahrung in diesem Bereich sollte die AAQ den SAR zumindest in der Anfangsphase bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Qualitätssicherungsinstrumente unterstützen.
25 Denkbare wäre beispielsweise, dass AAQ und SAR eine gemeinsame Arbeitsgruppe für die Qualitätssicherung bilden, wodurch die AAQ zugleich die Beteiligung der Interessengruppen in ihrer Qualitätssicherung verbessern könnte. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Ressourcen erforderlich.

Integrität

30 Die von der AAQ in ihren Gutacherverträgen und ihrem Verhaltenskodex entwickelten Kriterien eignen sich, um ein integriertes Verhalten der VertreterInnen der Hochschulen, Gutachtergruppen und der AAQ-Mitarbeitenden zu erzielen. Beides ist bereits im Zusammenhang mit den Standards 2.4 und 3.3 positiv bewertet worden.

Während der Gespräche vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass für den SAR keine anderen Verhaltensgrundsätze gelten als für die AAQ. Sie legt dem SAR nahe, diese Grundsätze in einem eigenen Verhaltenskodex niederzulegen oder z.B. den bestehenden Verhaltenskodex der AAQ fortzuschreiben und schließlich zu veröf-

5 fentlichen.

Beteiligung Dritter

Die Qualität und Integrität der Arbeit der AAQ ist in der Zusammenarbeit mit der AHPGS gewährleistet. Über den Kooperationsvertrag zur Durchführung der Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge gemäß PsyG bindet die AAQ die AHPGS an den eigenen Leitfaden und damit an ihre Qualitätsstandards. Die Verantwortlichkeiten, Leistungen und Entgelte sind im Vertrag im Detail festgelegt, wobei sich die AAQ die Gesamtverantwortung vorbe-

10 hält. Für die Zukunft wird angeregt, die Verträge um Konfliktlösungsmechanismen zu ergänzen. Im vorliegenden Vertrag ist bislang ausschließlich der Gerichtsstand vereinbart worden.

Empfehlungen

Empfehlung: Das System der internen Qualitätssicherung sollte unter Beteiligung der relevanten Interessengruppen hin zu einer formatübergreifenden Qualitätssicherung weiterentwickelt werden. Die strategische Planung und ihre Umsetzung sollten integraler Bestandteil der internen Qualitätssicherung sein. Die Verantwortung für die Qualität der Entscheidungen einschließlich der Follow-Up-Prozesse sollte deutlicher abgebildet sein. Hierzu sollten auch Mechanismen entwickelt werden, die der Wahrung der Konsistenz in den Entscheidungen dienen.

20

Empfehlung: Die Gutachtergruppe empfiehlt dem SAR, die für ihn geltenden Verhaltensgrundsätze in einem eigenen Verhaltenskodex niederzulegen oder z.B. den bestehenden Verhaltenskodex der AAQ fortzuschreiben und schließlich zu veröffentlichen.

25

Ergebnis

Der Standard 3.6 ist im Wesentlichen erfüllt.

3.7 Cyclical external review of agencies

STANDARD:

Agencies should undergo an external review at least once every five years in order to demonstrate their compliance with the ESG.

GUIDELINES:

A periodic external review will help the agency to reflect on its policies and activities. It provides a means for assuring the agency and its stakeholders that it continues to adhere to the principles en-

shrined in the ESG. .

Dokumentation

Seit ihrer Gründung im Jahr 2001 hat die Agentur drei externe Begutachtungen durchlaufen, in denen die Übereinstimmung mit den ESG bzw. mit den Kriterien des Akkreditierungsrates bewertet worden ist (2006, 2009 und 2011, siehe SB Teil 1, Tab. I.5.7A). Die
5 externe Begutachtung ist Teil des agenturinternen Qualitätsmanagements (A I.5.6A).

Bewertung

Die AAQ hat nachgewiesen, dass sie mindestens alle fünf Jahre hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den ESG extern begutachtet worden ist. Solche Begutachtungen sind für die AAQ kein Selbstzweck, sondern werden entsprechend dem internen Qualitätssicherungssystem für die Qualitätsentwicklung genutzt (s.o. zu Standard 3.6 sowie die weiteren
10 Anmerkungen in der Einschätzung zu Teil II und III der ESG). Hiervon zeugt auch die verbindliche Verankerung solcher Evaluationen im internen Qualitätssicherungssystem, mit der die AAQ eine Empfehlung aus der letzten Begutachtung durch den deutschen Akkreditierungsrat aufgreift (AR-Gutachten, S. 29).

15 Empfehlungen

Keine

Ergebnis

Der Standard 3.7 ist erfüllt.

V. Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates**Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe**

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Dokumentation

Siehe zum Leitbild Standard 3.1 oben.

5 Bewertung

Das Selbstverständnis der Agentur löst die Anforderungen aus Kriterium 2.1.1 ein und ist unter Standard 3.1 der ESG ausführlicher bewertet.

Empfehlungen

Keine

10 Ergebnis

Kriterium 2.1.1 ist erfüllt.

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Dokumentation

Die AAQ ist für sämtliche Bildungseinrichtungen des schweizerischen Hochschulraums (Eidgenössische Technische Hochschulen, öffentliche und private Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen) zuständig. Bis Ende 2014 hat sie als OAQ an Schweizer Fachhochschulen Programmakkreditierungen in allen Disziplinen, von den Ingenieurwissenschaften über Natur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bis zu Musik und Kunst, durchgeführt. Unter den Voraussetzungen des neuen HFKG wird die AAQ ebenfalls Programmakkreditierungen durchführen. Unter dem MedBG und dem PsyG ist die AAQ in den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Veterinärmedizin, Chiropraktik und Psychotherapie tätig. Die AAQ hat für sich als Wert definiert, die Vielfalt der Disziplinen zu respektieren und zu berücksichtigen (A I.5.1.B, C).

Empfehlungen

25 Keine

Ergebnis

Kriterium 2.1.2 ist erfüllt.

Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

Dokumentation

Die AAQ will in Deutschland nur Systemakkreditierungen und keine Programmakkreditierungen durchführen (SB Teil 2, S. 15), hat aber die Zulassung zur Programmakkreditierung dennoch beantragt.

An Systemakkreditierungsverfahren sind neben der AAQ und ihren Mitarbeitenden, der SAR, seine Kommissionen für institutionelle Verfahren in Deutschland und Österreich, die Kommission für Wiedererwägung (Beschwerdekommission), die Gutachtergruppen sowie die Geschäftsstelle des SAR beteiligt. Die Kommission für die institutionellen Verfahren ersetzt die bisherige Akkreditierungskommission der OAQ.

Grundlage für die Verfahren bildet der Leitfaden für die Systemakkreditierung (A II.12) sowie weitere Beschlüsse des SAR zur Ausgestaltung des Verfahrens (z.B. über die Kommissionen, A I.4.3B). Sämtliche Prozesse im Rahmen eines Systemakkreditierungsverfahrens sind im Organisationshandbuch der AAQ abgebildet, das im Antrag mit ausgewählten Screenshots wiedergegeben ist (SB Teil 2, S. 16f.). Außerdem stellt die AAQ im Antrag den Verfahrensablauf einer System- und einer Programmakkreditierung entlang der Verfahrensregeln des deutschen Akkreditierungsrates dar (SB Teil 2, S. 18-22). Für die Programmakkreditierung in Deutschland liegt ein eigener Leitfaden vor (A II.13).

Die für die Zulassung zur Systemakkreditierung erforderlichen Musterverträge mit den Hochschulen und den Gutachtergruppen sowie Informationen über die aktuelle Zusammensetzung ihrer Organe, Gremien und die Geschäftsstelle hat die AAQ ebenfalls eingereicht (A II.16, NRU 1-3, 5, 15 sowie Schreiben der AAQ vom 17.03.2016).

Bewertung

Das OAQ als Vorgängereinrichtung der AAQ hat in der zurückliegenden Akkreditierungsperiode nachgewiesen, dass es ein grundlegendes Verständnis für das deutsche Akkreditierungssystem und für die in der Systemakkreditierung anzuwendenden Vorgaben besitzt. Der jetzt vorliegende Antrag und der Erfahrungsbericht des Vorstands unterstreichen diesen Eindruck.

Durch den umfassenden Reformprozess der Qualitätssicherung und Akkreditierung in der Schweiz haben sich die Strukturen der AAQ im Vergleich zum OAQ wesentlich verändert.

Sie verfügt gegenwärtig über keine eigene Gremienstruktur, sondern bezieht stattdessen den SAR einschließlich seiner internen Kommission für die institutionellen Verfahren und seiner Wiedererwägungskommission ein: Der SAR bzw. seine Kommissionen genehmigen die Gutachtergruppen, prüfen die Verfahrensberichte und entscheiden über Akkreditierung und ggf. auch über die Erfüllung von Auflagen. Darüber hinaus legt der SAR die Grundsätze für die Verfahrensgestaltung fest, indem er z.B. die Leitfäden der AAQ sowie andere Grundsatzbeschlüsse verabschiedet (z.B. über die internen Kommissionen, A I.4.3B).

Diese Struktur, die durch die neuen organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Akkreditierung in der Schweiz in gewisser Weise vorgegeben ist, ist nachvollziehbar und tragfähig (s.o. Standard 2.2 der ESG). In ihr lässt sich die korrekte und konsistente Anwendung der Regeln des deutschen Akkreditierungsrates grundsätzlich abbilden. Die Zuständigkeiten der Organe und ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und im Zusammenhang von Teil 2 der ESG ausführlich bewertet (siehe insbesondere die Standards 2.2-2.5 der ESG). Die nachfolgenden Bewertungen zu diesem und zu den weiteren Kriterien beschränken sich deshalb auf Kernaussagen für die Zulassung zur Systemakkreditierung und insbesondere solche Punkte, die sich während des Begutachtungsverfahrens als klärungsbedürftig herausgestellt haben. Die Gutachtergruppe geht insgesamt davon aus, dass die Agentur die Anregungen und Empfehlungen ihrer Bewertung zu den ESG für die Qualitätsentwicklung in Bezug auf die Akkreditierungsverfahren in Deutschland nutzt.

Zulassung zur Systemakkreditierung

- **Verbindliche Organisation der Verfahren:** In den Gesprächen vor Ort gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass AAQ und SAR in der Systemakkreditierung gut als Einheit funktionieren.

Über die gesetzlichen Grundlagen und Organisationsreglemente von AAQ und SAR hinaus hat die Agentur über ihren Leitfaden verbindliche Regelungen für die Ausgestaltung ihrer Systemakkreditierungsverfahren getroffen. Noch lässt der Leitfaden jedoch nicht erkennen, dass er vom SAR beschlossen worden ist und mitgetragen wird. Wegen der rechtlichen Selbstständigkeit des SAR respektive der rechtlichen Unselbstständigkeit der AAQ hält die Gutachtergruppe dies für erforderlich (siehe zur Bewertung der Rechtspersönlichkeit Kriterium 2.3.1).

Durch die nachgereichten Unterlagen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass der SAR ebenso wie seine Kommissionen kompetent besetzt sind (siehe hierzu die Bewertungen über die Standards 2.2f. der ESG). Die Einrichtung der Kommission für die Systemakkreditierung ist sowohl unter Effektivitäts- als auch Effi-

5 zienzgesichtspunkten sinnvoll. Weitere fachspezifische Kommissionen sind nicht erforderlich, da die Agentur die fachlich-inhaltliche Expertise für die Systemakkreditierung und insbesondere für die dazugehörigen Stichprobenelemente ausgezeichnet über die Gutachtergruppen sicherstellt. Zugunsten größtmöglicher Verlässlichkeit über den Akkreditierungszeitraum müssen die Auswahlverfahren und -kriterien für den SAR und für seine Kommissionen allerdings stärker formalisiert werden (siehe hierzu auch die Bewertung zu den beiden nachfolgenden Teilkriterien). Um den in Kriterium 2.2.1 eingeforderten Verbindlichkeitsgrad einzulösen, genügt eine Formalisierung unterhalb der Ebene des Gesetzes. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Rolle der Fachkommissionen in die Außendarstellung der Verfahrensabläufe aufgenommen wird. Ihre Aufgaben sind bislang ausschließlich über die ratsinternen Sitzungsunterlagen geregelt (A I.4.3B, II.14).

- 10
- **Vertragsgestaltung mit den Hochschulen:** Die AAQ ist für Verfahren im Auftrag Dritter und damit auch für die Systemakkreditierung zeichnungsberechtigt (Art. 7 Abs. 2 ZASV-HS, A II.2). Auf dieser Grundlage schließt sie die Verträge mit den Hochschulen, auf die es im deutschen Akkreditierungssystem maßgeblich ankommt. Ausweislich des vorliegenden Mustervertrags ist der SAR in die Vertragsgestaltung mit den Hochschulen gegenwärtig nicht einbezogen, und in der Leistungsbeschreibung wird auf die Akkreditierungsentscheidung nicht eingegangen. Damit besteht für die Hochschulen letztlich keine Gewähr in Bezug auf die Entscheidung und auch keine Rechtsschutzmöglichkeit. Hier besteht Handlungsbedarf, wobei der rechtlichen Selbstständigkeit des SAR auf geeignete Art und Weise Rechnung getragen werden muss.

25 Im Übrigen nahm die Gutachtergruppe anhand des Selbstberichtes und der Informationen im Leitfaden überrascht zur Kenntnis, dass die AAQ den Vertrag mit den Hochschulen erst nach der Zulassung zur Systemakkreditierung und damit nicht über die Vorprüfung abschließt (SB Teil 2, S. 18 sowie A II.12). Der vorliegende Mustervertrag belegt hingegen, dass die AAQ in Übereinstimmung mit Ziff. 5.1 der Regeln die Vorprüfung in die Vertragsvereinbarungen einbezieht. Hierüber sollten die Hochschulen mit dem Leitfaden entsprechend informiert werden.

- 30
- **Auswahl der Gutachtergruppen:** Inwieweit das sogenannte „longlist-Verfahren“ der AAQ letztlich mit den aktuellen Verfahrensregeln des deutschen Akkreditierungsrates kollidiert, kann die Gutachtergruppe nicht abschließend beurteilen. Sie hat sich mit dem Verfahren jedenfalls sehr ausführlich auseinandergesetzt und es im Zusammenhang mit Standard 2.4 der ESG ausdrücklich positiv bewertet (s.o.). Die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter ist gewahrt. Soweit die Gutachtergruppe informiert ist, will der Akkreditierungsrat die Vorgaben zu den Vorschlagsrechten der
- 35

Hochschulen im Zuge der anstehenden Regelüberarbeitung diskutieren und gegebenenfalls lockern. Sie spricht daher keine Auflagenempfehlung aus. Stattdessen richtet sie an die AAQ die Empfehlung, das „longlist-Verfahren“ im Leitfaden so transparent zu beschreiben, dass keine Zweifel an der – gegebenen – Integrität der Gutachterauswahl aufkommen können.

- **Stellungnahme der Hochschule zum Gutachten:** Entgegen Ziff. 5.11 legt die AAQ der Hochschule das Gutachten bewusst mit der gutachterlichen Beschlussempfehlung zur Stellungnahme vor (SB Teil 2, S. 22). Wie die AAQ sieht die Gutachtergruppe durch diese Praxis den Prinzipien des rechtlichen Gehörs und den Transparenzanforderungen der Standards 2.6 und 2.7 der ESG gut Rechnung getragen. Soweit die Gutachtergruppe informiert ist, will der Akkreditierungsrat über eine Lockerung der betreffenden Vorgaben im Zuge der anstehenden Regelüberarbeitung diskutieren. Sie spricht daher keine Auflagenempfehlung aus.

- **Entscheidungsverfahren einschließlich Follow-Up:** Laut dem Leitfaden für die Systemakkreditierung ist die AAQ mit einer eigenständigen Rolle in die Entscheidungsfindung einbezogen: Sie beantrage auf der Grundlage des Gutachtens und der Stellungnahme der Hochschule die Beschlussfassung beim SAR (A II.B, S. 8) und könne dabei ebenso wie der SAR begründet von der Empfehlung der Gutachtergruppe abweichen (SB Teil 2, S. 27). Hierzu nahm die Gutachtergruppe während des Begutachtungsverfahrens zur Kenntnis, dass die AAQ das Gutachten mitsamt der gutachterlichen Beschlussempfehlung im Entscheidungsverfahren lediglich an den SAR weiterleitet (siehe hierzu ausführlicher ESG-Standard 2.3). In diesem Punkt ist der Leitfaden missverständlich. Gleiches gilt für die Entscheidungen über die Erfüllung etwaiger Auflagen, die entgegen der Darstellung im Leitfaden ebenfalls in der Kompetenz des SAR liegt (A II.12, S.4 u. 8, siehe zur Bewertung ebenfalls ausführlicher ESG-Standard 2.3). Zudem sind die Begründungs- und Entscheidungsregeln im Leitfaden unvollständig wiedergegeben: Darin fehlt der Hinweis, dass Akkreditierungsverfahren ausgesetzt werden können und stets – bzw. nicht nur im Falle von Negativentscheidungen - begründet werden müssen (Vgl. Ziff. 5.12f. der Regeln).

Für die weiteren Empfehlungen zum Entscheidungsverfahren und zum Follow-Up wird auf die Bewertungen zu den Standards 2.3 (Implementing processes) und 2.5 (criteria for outcomes) verwiesen.

Zulassung zur Programmakkreditierung

Dass die AAQ in Deutschland aus strategischen Gründen keine Programmakkreditierung anbieten will, ist nachvollziehbar: Erstens ermöglichen ihr v.a. die institutionellen Verfahren wie die Systemakkreditierung den Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Hoch-

schulsystemen, so dass von in Deutschland durchgeführten Programmakkreditierungen kein substanzieller Beitrag zur Erreichung der Ziele der Agentur zu erwarten sei. Zweitens fehlten der AAQ nach eigener Auskunft dafür die personellen Ressourcen. (SB Teil 2, S. 15)

5 Auf Grundlage des aktuellen Regelwerks des deutschen Akkreditierungsrates nimmt die Gutachtergruppe durchaus zur Kenntnis, dass die AAQ die Zulassung zur Programmakkreditierung beantragen und damit sämtliche hierfür bestehenden Vorgaben einhalten muss, wenn sie Systemakkreditierungsverfahren an Hochschulen mit reglementierten Studiengängen ohne Beteiligung weiterer Agenturen anbieten will.¹⁸ Mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit regt sie gegenüber dem Akkreditierungsrat allerdings an, diese strikte Vorgabe zu überdenken. Aus ihrer Sicht wäre es durchaus denkbar, die Agentur für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung einschließlich der dazugehörigen Stichproben reglementierter Studiengänge zuzulassen, ohne gleichzeitig über die Zulassung der Agentur zur Programmakkreditierung zu entscheiden. Hierfür sprechen folgende zwei Gründe: Erstens hat die Agentur im Zuge des Begutachtungsverfahrens nachgewiesen, dass sie entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag in der Schweiz über die Qualität von Studiengängen entscheiden kann. Die hierfür erforderliche Fachkompetenz ist gegeben (siehe hierzu die Bewertung zu Standard 2.3 der ESG). Zweitens wurde festgestellt, dass AAQ und SAR bei der (Weiter-)Entwicklung ihrer Verfahrensformate die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet und dies schließt die Vorgaben für reglementierte Studiengänge ein (siehe ebenfalls ESG-Standard 2.3). Die Gutachtergruppe regt gegenüber dem deutschen Akkreditierungsrat deshalb an, dass er die Zulassungsentscheidung und die Vertragsgestaltung mit der Agentur entsprechend ausgestaltet.

25 **Empfehlungen**

Auflage: Für die Zulassung zur Systemakkreditierung muss nach innen und nach außen transparenter kommuniziert werden, dass der SAR das beschlussfassende Gremium der AAQ ist. Hierzu muss der Leitfaden der AAQ erkennen lassen, dass er vom SAR verabschiedet und mitgetragen wird. Gleiches gilt für die weiteren Grundsatzpapiere wie die Strategie oder das Qualitätspapier, die für die Arbeitsweise der Agentur in Deutschland maßgeblich sind.

¹⁸ Bieten Hochschulen reglementierte Bachelor- und Masterstudiengänge an (z.B. Lehramt), ist nach den Verfahrensregeln des deutschen Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung hiervon mindestens ein Studiengang stichprobenartig unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen zu begutachten. Diese Stichproben dürfen nur von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur durchgeführt werden, denn es kommt insbesondere auf die fachlich-inhaltliche Begutachtung der Studiengänge an. Vgl. Ziff. 5.6 und 5.9 der Regeln.

Bewertung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Auflage: Das Auswahlverfahren und die -kriterien für die Zusammensetzung des SAR sowie seiner internen Kommission für die institutionellen Verfahren und für die Wiedererwägungsgesuche sind stärker zu formalisieren. Ziel sollte sein, die erforderliche Kompetenz der Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der Beteiligung der relevanten Interessengruppen strukturell dauerhaft und damit personenunabhängig sicherzustellen.

Auflage: Der Leitfaden für die Systemakkreditierung muss überarbeitet werden. Darin müssen die unterschiedlichen Rollen, die die AAQ, der SAR und seine Kommission für die institutionellen Verfahren im Zuge eines Systemakkreditierungsverfahrens faktisch innehaben, noch transparenter dargestellt werden. Im Übrigen sind die Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie zu den Entscheidungs- und Begründungsregeln für die Systemakkreditierung zu korrigieren. .

Auflage: In die Vertragsgestaltung mit den Hochschulen ist das Entscheidungsverfahren einschließlich der Entscheidung(en) über die Erfüllung etwaiger Auflagen einzubeziehen. Wegen der rechtlichen Selbstständigkeit des SAR ist dieser auf geeignete Art und Weise in die Vertragsgestaltung einzubeziehen.

Empfehlung: Das „long-list-Verfahren“ sollte im Leitfaden so beschrieben werden, dass keine Zweifel an der Integrität der Gutachterausswahl aufkommen können.

Empfehlung: Die Leitlinien, auf Grundlage derer der SAR von gutachterlichen Beschlussempfehlungen abweichen kann, sollten veröffentlicht werden.

Empfehlung: Die Gutachtergruppe bestärkt AAQ und SAR ausdrücklich darin, sich mit den Follow-Up-Prozessen für die Systemakkreditierung auseinanderzusetzen. Hierbei sollten beide Organisationen auch klären, ob und wenn ja wann Gutachterinnen und Gutachter in die Follow-Up-Prozesse einzubeziehen sind. Schließlich sollten die Follow-Up-Prozesse in den Leitfäden ausführlicher beschrieben sein, um die Hochschulen besser über den gesamten Verfahrensablauf zu informieren.

Ergebnis

Kriterium 2.2.1 ist teilweise erfüllt.

2.2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

Dokumentation

Siehe zur Beteiligung der relevanten Interessengruppen im SAR und in seinen Kommissionen die Standards 2.2 (Design) und 2.3 (Implementation), in den Gutachtergruppen den Standard 2.4 (Peers) und im Rahmen des agenturinternen Beschwerdeverfahrens den

Standard 2.7 (Complaints) oben.

Bewertung

Die Beteiligung der relevanten Interessengruppen ist aktuell gewährleistet und in Zusammenhang mit den betreffenden Standards der ESG ausführlich bewertet.

- 5 Innerhalb der AAQ gelingt sie systematisch über ihre Anbindung an den bzw. die Einbindung des SAR, in dem die Hochschulen, die Arbeitswelt, die Studierenden, der Mittelbau und der Lehrkörper vertreten sind.

Die Kommission für institutionelle Verfahren in Deutschland und Österreich setzt sich aktuell aus Mitgliedern der Hochschulen und der Studierenden zusammen, wobei eines der

- 10 Kommissionsmitglieder von Seiten der Arbeitgeberverbände vorgeschlagen worden ist.

In der Wiedererwägungskommission fehlt ein studentisches Mitglied. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht nicht, da die studentische Perspektive über den SAR sichergestellt ist, der abschließend über Beschwerden von Hochschulen entscheidet. Gleiches gilt für die Perspektive der Berufspraxis.

- 15 In den Gutachtergruppen für die Systemakkreditierung sind Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis regelmäßig vertreten.

Empfehlungen

Empfehlung: Bei anstehenden Neubesetzungen der zuständigen Organe und Gremien der Agentur sollte dem Beteiligungsaspekt mit Blick auf die Vertretung der Studierenden und der Berufspraxis ein noch größeres Gewicht beigemessen werden. So sollte bei der Zusammensetzung nachfolgender Akkreditierungsräte die Berufspraxis stärker vertreten sein. Gleiches gilt für die Kommission für die institutionellen Verfahren. In die Kommission für Wiedererwägungen sollte die studentische Perspektive einbezogen werden.

20

Ergebnis

- 25 **Kriterium 2.2.2 ist im Wesentlichen erfüllt.**

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Dokumentation

Siehe zur Kompetenz im SAR und in seinen Kommissionen grundlegend die Standards 2.2 (Design), 2.3 (Implementation) und Standard 2.7 (Complaints), zu den Gutachtergruppen den Standard 2.4 (Peers) sowie für die Mitarbeitenden den Standard 3.5 (Resources)

30

oben.

Für die Zulassung zur Systemakkreditierung legt die AAQ außerdem ein Auszug aus dem Manual für die SAR-Mitglieder vor, in dem die Aufgaben des SAR, der bildungspolitische Kontext und das Verfahren der Systemakkreditierung ausführlich beschrieben sind. (A

5 II.14)

Innerhalb der AAQ sind in einem Kernteam die deutschsprachigen Beschäftigten der Agentur mit den Akkreditierungsverfahren in Deutschland betraut.

Bewertung

Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten ist aktuell gewährleistet und in Zusammenhang mit den betreffenden Standards der ESG ausführlicher bewertet. Die nachfolgenden Bewertungen beschränken sich deshalb auf Kernaussagen für die Zulassung zur Systemakkreditierung.

10

Auswahl und Vorbereitung der Mitglieder des SAR und seiner Kommissionen

Anhand der nachgereichten Unterlagen und während der Gespräche vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe von der ausgewiesenen Expertise der SAR-Mitglieder und seiner Kommissionen überzeugen. Zur Erfüllung des Kriteriums hält sie es allerdings für erforderlich, die Auswahlverfahren und -kriterien für den SAR und seine Kommissionen stärker zu formalisieren, wobei eine Formalisierung unterhalb der Ebene des Gesetzes genügt. Hier besteht Handlungsbedarf, auf den bereits im Zusammenhang mit Kriterium 2.2.1 eingegangen wurde. Eine Auflage an dieser Stelle ist deshalb verzichtbar.

15

20

Für die Vorbereitung der Mitglieder des SAR und seiner Kommissionen stellt das Manual eine geeignete Grundlage dar. Allerdings sind die Begründungs- und Entscheidungsregeln unvollständig wiedergegeben. Erstens fehlt der Hinweis, dass Akkreditierungsentscheidungen stets – und nicht nur im Falle von Negativentscheidungen – begründet werden müssen (vgl. Ziff. 5.13 der Regeln). Zweitens fehlt ein Hinweis, dass Akkreditierungsverfahren ausgesetzt werden können. Hier besteht Handlungsbedarf.

25

Auswahl und Vorbereitung der Gutachtergruppen

Mit den Auswahlkriterien für die Gutachtergruppe bildet die AAQ die einschlägigen Regeln des deutschen Akkreditierungsrates auf geeignete Art und Weise ab. Es fehlt lediglich der Hinweis, dass in der Gutachtergruppe fallweise ExpertInnen für berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu beteiligen sind (vgl. Ziff. 5.5 der Regeln). Wie die Gutachtergruppe vor Ort erfuhr, achtet die Agentur im Auswahlverfahren zudem auf Kenntnisse der Hochschul-

landschaft und eine aktive Kompetenz in der Verfahrenssprache. Offenbar ist es ein redaktioneller Fehler im Leitfaden, dass diese Kriterien im Unterschied zu den Leitfäden für

30

die Schweiz und für Österreich nicht aufgeführt sind.

Laut Antrag bereitet die AAQ die Gutachterinnen und Gutachter grundlegend telefonisch auf die Begutachtungstätigkeit vor. Zunächst bestand die Vermutung, dies könne hinter den Erwartungen für die Zulassung einer Agentur zur Systemakkreditierung zurückbleiben. Im Gespräch und entlang der Selbstbewertung der AAQ zu den ESG konnte sich die Gutachtergruppe jedoch davon überzeugen, dass es sich um eine gut strukturierte, telefonische Vorbereitung handelt, die auf die jeweiligen Informationsbedarfe abgestellt ist. Zudem fällt die Vorbereitung am Vortag der ersten Begehung äußerst ausführlich aus, sodass die Standards des Akkreditierungsrates für die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter insgesamt eingelöst werden. Die Gutachtergruppe möchte die Agentur jedoch dazu animieren, weiter in die grundlegende Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter zu investieren. Denkbar wären beispielsweise verfahrensübergreifende Workshops, mit denen sich die Agentur die Synergiepotentiale der einzelnen Verfahrensformate zugleich besser zu Nutze macht.

15 Auswahl und Vorbereitung der Mitarbeiterenden

Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt von dem elaborierten Personalmanagementkonzept der AAQ und begrüßt die neue Organisationsstruktur. Sie möchte die AAQ darin bestärken, diesen Organisationswandel konsequent weiter zu verfolgen und verweist hierzu auf die entsprechende Empfehlung zu Kriterium 2.4 (Ausstattung).

20 **Empfehlungen**

Auflage: Im Manual für die Mitglieder des SAR sind die Begründungs- und Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung vollständig wiederzugeben.

Empfehlung: Redaktionelle Unstimmigkeiten zu den Auswahlkriterien der Gutachtergruppe in den Leitfäden sollten bei nächster Gelegenheit bereinigt werden. Außerdem sollte die Agentur weiter in die grundlegende Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter investieren.

25

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.3 ist teilweise erfüllt.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

30 **Dokumentation**

Das Kriterium bezieht sich auf Verfahren, in denen die AAQ das Siegel des Akkreditie-

rungrates verleiht. Die Systemakkreditierung führt die AAQ selbst durch (SB Teil II, S. 25).

Bewertung

Kriterium 2.2.4 ist nicht anwendbar.

5

Kriterium 2.3: Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Dokumentation

Siehe zur Rechtspersönlichkeit Standard 3.2 (official status) oben.

Bewertung

10 Zwar besitzt die AAQ – wie seinerzeit das OAQ – als rechtlich unselbstständige Anstalt die im deutschen Rechtssystem mit einem solchen Status verbundenen Eigenschaften der rechtlichen Identifizierbarkeit und der Rechtsfähigkeit, z.B. die Unabhängigkeit im Vertragswesen, so dass die Anforderung dieses Kriteriums als materiell erfüllt betrachtet werden könnten.¹⁹ Die Entscheidungskompetenz in der Systemakkreditierung wurde
 15 nunmehr jedoch auf den SAR übertragen, der als anerkanntes Organ in der Schweiz rechtlich selbstständig ist.

Die erneute Zulassung zur Systemakkreditierung ist deshalb nur unter der Voraussetzung möglich, dass der SAR als das beschlussfassendes Gremium der AAQ die Vereinbarung mit dem deutschen Akkreditierungsrat ebenfalls unterzeichnet (Mitzeichner). Andernfalls
 20 wären z.B. die Voraussetzungen für §§ 7, 13 der Mustervereinbarung nicht erfüllt (Revision von Akkreditierungsentscheidungen auf begründetes Verlangen des deutschen Akkreditierungsrates, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Agentur).

Alternativ müsste die AAQ selbst über ein beschlussfassendes Gremium verfügen, das den Anforderungen der weiteren Kriterien genügt (z.B. Beteiligung der InteressenträgerInnen, Kompetenz etc.). Die Statuten des SAR sehen diese Möglichkeit vor (Art. 15 Abs. 1
 25 Buchst. D OReg-SAR, A II.5).

Empfehlungen

Keine

Ergebnis

¹⁹ So die Entscheidung des deutschen Akkreditierungsrates zur Zulassung der OAQ für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung im Jahr 2009. Vgl. das Gutachten, S.8.

Kriterium 2.3.1 ist für die Konstruktion AAQ-SAR erfüllt. Die AAQ allein kann das Kriterium nicht erfüllen. In die Vereinbarung mit dem deutschen Akkreditierungsrat sollte daher der SAR als das beschlussfassende Gremium der AAQ einbezogen werden, z.B. als Mitzeichner oder auf andere geeignete Weise.

5

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Dokumentation

Siehe grundlegend Standard 3.5 (Resources) oben.

Für die Akkreditierungsverfahren in Deutschland erhebt die Agentur auf Grundlage des SAR-Gebührenreglements kostendeckende Gebühren, die sich aus den Honoraren und Spesen für GutachterInnen und aus den internen Kosten der Agentur ergeben. Letztere umfassen einen Infrastrukturbeitrag sowie die ordentlichen Betriebskosten und sind im Gebührenreglement als nach AAQ-Personalkategorien differenzierte Stundensätze ausgewiesen. Außerordentliche Sach- und Betriebskosten werden ebenfalls in Rechnung gestellt. (A II.18)

Zum Nachweis der Erfüllung des Kriteriums hat die AAQ außerdem die vollständige Kalkulation eines Systemakkreditierungsverfahrens sowie drei aktuelle Abrechnungen von Systemakkreditierungsverfahren nachgereicht (NRU 16-19). Die Kalkulation bezieht sich auf eine Hochschule, die reglementierte Studiengänge anbietet, und weist die direkten und indirekten Kosten für die AAQ einschließlich der Befassung des SAR aus.

Die Kosten für eine Systemakkreditierung im Rahmen eines dreieinhalbtägigen Verfahrens und einer fünfköpfigen Gutachtergruppe bewege sich in der Größenordnung von ca. EUR 58.000 exkl. MwSt. Abweichungen könnten sich durch eine besondere Ausgestaltung des Verfahrens ergeben. (SB Teil 2, S. 26f.) Ausweislich der Abrechnungen veranschlagte die AAQ pro Verfahren einen Personalaufwand von durchschnittlich etwa 25,5 bis 28,5 Arbeitstagen (AT) für die wissenschaftlichen Mitarbeitenden als die Personalkategorie mit dem höchsten quantitativen Aufwand. Hinzu kamen im Durchschnitt insgesamt ca. 9 AT für die Befassung des Sekretariats, der Direktion und des SAR.

Bewertung

Das Finanzgebaren der Agentur ist durch die eidgenössische Gesetzgebung und ihr Gebührenreglement reglementiert. Die Vorgaben lassen gewinnorientiertes Handeln nicht zu.

Mit dem Gebührenreglement verfügt die AAQ über eine transparente Berechnungsgrundlage für die Kosten ihrer Verfahren. Die aktuellen Abrechnungen und die Kalkulation spre-

chen für eine vollkostenbasierte Durchführung der Verfahren, wenngleich die Kosten für den Personalaufwand zum Teil am unteren Limit kalkuliert worden zu sein scheinen.

Einer unzulässigen Quersubventionierung der Regulierungs- und Überwachungsfunktion des SAR durch die AAQ-Verfahren, die zu hohe Kosten für die Systemakkreditierung zur Folge haben könnte, wurde die Gutachtergruppe nicht gewahr (siehe hierzu ausführlicher die Bewertung zu Standard 3.5 der ESG).

Empfehlungen

Empfehlung: Es sollte darauf geachtet werden, dass die Regulierungsaufgabe des SAR ausfinanziert ist. Hierfür sollten sich AAQ und SAR in einem ersten Schritt um eine noch klarere Trennungsrechnung bemühen und in künftigen Budgetplanungen z.B. den Sach- und Betriebsaufwand für das SAR-Sekretariat unter Berücksichtigung der Overheadkosten (z.B. interne Qualitätssicherung, Kommunikation etc.) separat ausweisen.

Ergebnis

Das Kriterium 2.3.2 ist erfüllt.

15

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

Dokumentation

Siehe grundlegend den Standard 3.3 (independence).

Bewertung

Die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen ist aktuell gewährleistet und unter Standard 3.3 der ESG ausführlich bewertet. Für die Zulassung zur Systemakkreditierung müssen die Auswahlverfahren und -kriterien für den SAR und für seine Kommissionen verbindlicher verfasst werden, um die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit strukturell dauerhaft und damit personenunabhängig sicherzustellen. Hier besteht Handlungsbedarf, auf den bereits im Zusammenhang mit Kriterium 2.2.1 eingegangen wurde. Eine Auflage an dieser Stelle ist deshalb verzichtbar.

Mit Blick auf das Transparenzgebot in der Akkreditierung in Deutschland kommt es jedoch ferner darauf an, dass die Kriterien zur Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Gutachtergruppen veröffentlicht werden. Gleiches sollte für den bestehenden Verhaltenskodex gelten, den die AAQ erarbeitet hat. Darüber hinaus legt die Gutachtergruppe der Agentur nahe, die für den SAR geltenden Verhaltensgrundsätze in einem eigenen Verhaltensko-

30

dex niederzulegen oder z.B. den bestehenden Verhaltenskodex der AAQ fortzuschreiben und schließlich zu veröffentlichen.

Empfehlungen

5 **Auflage:** Zur Erhöhung der Transparenz sollen die Kriterien zur Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter als auch der Verhaltenskodex veröffentlicht werden.

Empfehlung: Die Gutachtergruppe empfiehlt dem SAR, die für ihn geltenden Verhaltensgrundsätze in einem eigenen Verhaltenskodex niederzulegen oder z.B. den bestehenden Verhaltenskodex der AAQ fortzuschreiben und schließlich zu veröffentlichen.

10 Ergebnis

Das Kriterium 2.3.3 ist teilweise erfüllt.

Kriterium 2.4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Dokumentation

15 *Siehe zur Ausstattung Standard 3.5 (resources) oben.*

Bewertung

Die Ausstattung der Agentur ist funktionsadäquat und unter Standard 3.5 der ESG ausführlich bewertet.

Empfehlungen

20 **Empfehlung:** Der von der Agentur eingeschlagene Weg der Organisationsentwicklung sollte konsequent weiterverfolgt werden. Die Support- und Querschnittsfunktionen einschließlich der verschiedenen Datenbanklösungen sollten noch besser in die Arbeitsabläufe integriert und gegebenenfalls ausgebaut werden. Im Personalmanagementkonzept sollten die Weiterbildungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen stärker strukturiert werden.

25

Ergebnis

Kriterium 2.4 ist im Wesentlichen erfüllt

Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

Dokumentation

Siehe zum internen Qualitätsmanagement Standard 3.6 (*internal quality assurance and professional conduct*) oben.

5 Bewertung

Das interne Qualitätsmanagement der Agentur ist unter Standard 3.6 der ESG ausführlich bewertet. Inhaltlich löst es die Anforderungen aus Kriterium 2.5 im Wesentlichen ein. Die Veröffentlichung der aktuellen Fassung steht noch aus, sodass das Kriterium im Ergebnis teilweise erfüllt ist.

10 Empfehlungen

Auflage: Die aktuelle und vom SAR zur Kenntnis genommene Fassung des Qualitätspapiers ist zu veröffentlichen.

Empfehlung: Das System der internen Qualitätssicherung sollte unter Beteiligung der relevanten Interessengruppen hin zu einer formatübergreifenden Qualitätssicherung weiterentwickelt werden. Die strategische Planung und ihre Umsetzung sollten integraler Bestandteil der internen Qualitätssicherung sein. Die Verantwortung für die Qualität der Entscheidungen einschließlich der Follow-Up-Prozesse sollte deutlicher abgebildet sein. Hierzu sollten auch Mechanismen entwickelt werden, die der Wahrung der Konsistenz in den Entscheidungen dienen.

20 Ergebnis

Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag der Hochschule.

Dokumentation

25 *Siehe grundlegend Standard 2.7 (complaints) oben.*

Laut Antrag sind für die Systemakkreditierungsverfahren keine Beschwerden eingegangen (SB Teil 2, S. 34)

Bewertung

Das Beschwerdeverfahren der Agentur ist unter Standard 2.7 der ESG ausführlich bewertet.

Empfehlungen

- 5 **Auflage:** Das Beschwerdeverfahren der Agentur ist um formalisierte Beschwerdewege für mögliche Fehler in der Verfahrensdurchführung zu erweitern.

Empfehlung: Die Hochschulen sollten noch transparenter über die Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

Ergebnis

- 10 **Kriterium 2.6 ist teilweise erfüllt.**

Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Dokumentation

- 15 Die von AAQ und SAR durchgeführten Verfahren in Deutschland und die zur Anwendung kommenden Beurteilungskriterien sind in den Leitfäden für die Programm- und Systemakkreditierung beschrieben.

- Der Leitfaden für die Systemakkreditierung ist auf der Website der AAQ veröffentlicht.²⁰ Zudem hat die AAQ einen Flyer zur Systemakkreditierung erstellt, der für interessierte Hochschulen als Erstinformation dienen soll. Der Flyer ist ebenfalls auf der Website der AAQ abrufbar.
- 20

- Die AAQ veröffentlicht bei Programmakkreditierungen und Systemakkreditierungen die Entscheidung des SAR, das Gutachten und die Namen der GutachterInnen auf ihrer Website²¹ und nimmt die Eintragungen in die Datenbank des Akkreditierungsrates über den „Hochschulkompass“ vor. Informationen zu den sonstigen Berichts- und Veröffentlichungspflichten ergeben sich aus dem Erfahrungsbericht, den der Vorstand des Akkreditierungsrates in Vorbereitung des Verfahrens vorgelegt hat (A II.24).
- 25

Bewertung

²⁰ siehe <http://aaq.ch/akkreditierung/systemakkreditierung/>

²¹ siehe <http://aaq.ch/de/verfahrensberichte/>

Transparenz über die Verfahren

Der veröffentlichte Leitfaden für die Systemakkreditierung und der Flyer bilden eine gute Informationsgrundlage für Hochschulen und interessierte Dritte (siehe die positive Bewertung zu Standard 2.3 der ESG). Im Leitfaden fehlen allerdings Informationen zur Rolle der
5 internen Kommission für institutionelle Verfahren und zum Entscheidungsverfahren einschließlich der Aufлагenerfüllung. Außerdem fehlt im Leitfaden der Hinweis, dass in der Gutachtergruppe fallweise ExpertInnen für berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu beteiligen sind, und das Long-List-Verfahren ist nur knapp beschrieben. Schließlich ist bislang nicht erkennbar, dass der SAR den Leitfaden beschlossen hat und folglich mitträgt. Hier
10 besteht Handlungsbedarf, auf den bereits im Zusammenhang mit den vorherigen Kriterien eingegangen wurde. Eine Auflage an dieser Stelle ist deshalb verzichtbar.

Der Leitfaden für die Programmakkreditierung, mit dem die AAQ ausschließlich über die Durchführung der Stichproben reglementierter Studiengänge im Rahmen der Systemakkreditierung informiert, ist nachvollziehbarerweise nicht auf der Webseite veröffentlicht.
15 Die Gutachtergruppe hält den Leitfaden insgesamt für verzichtbar, da die AAQ in Deutschland grundsätzlich keine Programmakkreditierungsverfahren anbieten will. Die relevanten Informationen zu den Stichproben lassen sich ebenso im Leitfaden für die Systemakkreditierung abbilden. Die Verfahrensregeln und Beurteilungskriterien ergeben sich ferner aus den Originalbeschlüssen des deutschen Akkreditierungsrates, die im Leitfaden
20 abgedruckt sind.

Berichts- und Veröffentlichungspflicht / Datenbank

Auf Grundlage des Erfahrungsberichts des Vorstands nimmt die Gutachtergruppe zur Kenntnis, dass die AAQ bzw. ihre Vorgängereinrichtung das OAQ den Berichts- und Veröffentlichungspflichten im deutschen Akkreditierungsrat bislang gut nachgekommen ist.
25 Die Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidungen in der Datenbank erfolgte vollständig und zeitnah entsprechend den Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates. Aus Sicht der Gutachtergruppe zahlt sich hier die neu eingerichtete Querschnittsfunktion für die Kommunikation aus.

Die Ergebnisse zu ihren Verfahren macht die AAQ zudem über ihre eigene Webseite
30 transparent. Hier fiel allerdings auf, dass die Berichte bislang keine Informationen zum Follow-Up (Aufлагenerfüllung) enthalten. Da sich die Veröffentlichung der Entscheidungen über die Aufлагenerfüllung, die im deutschen Akkreditierungssystem längst Standard ist, nicht unmittelbar aus den Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung ergibt, spricht die Gutachtergruppe lediglich eine Empfehlung aus.

35

Empfehlungen

Entscheidungen über das Follow-Up sollten auf geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, z.B. als Fortschreibung der bereits vorhandenen Akkreditierungsberichte, Hyperlinks o.ä.

5 Ergebnis

Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

VI. Empfehlungen der Gutachtergruppe

VI.1 Zur Erfüllung der ESG

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, festzustellen, dass die AAQ die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende drei Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe erfüllt: 2.1; 3.2; 3.7

Folgende elf Standards sind nach der Bewertung der Gutachter im Wesentlichen erfüllt: 2.2; 2.3; 2.4; 2.5; 2.6; 2.7; 3.1; 3.3; 3.4; 3.5; 3.6

Die Gutachtergruppe spricht die folgenden Empfehlungen aus:

Empfehlung: Systemintern und gegenüber der Öffentlichkeit sollte offensiver kommuniziert werden, dass der SAR das beschlussfassende Gremium der AAQ ist. Hierzu sollten die Leitfäden der AAQ erkennen lassen, dass sie vom SAR verabschiedet und mitgetragen werden. Gleiches gilt für die Strategie, das Qualitätspapier sowie für die weiteren Grundsatzpapiere und Berichte der AAQ. [2.2]

Empfehlung: Mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit sollten das Auswahlverfahren und die -kriterien für die Zusammensetzung des SAR stärker formalisiert werden. Ziel sollte sein, die erforderliche Kompetenz der Verfahrensbeteiligten und die Beteiligung der relevanten Interessengruppen strukturell dauerhaft und damit personenunabhängig zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung nachfolgender Akkreditierungsräte sollte die Arbeitswelt/Berufspraxis stärker vertreten sein. Dafür sollten sich AAQ und SAR insgesamt stärker mit der Arbeitswelt/Berufspraxis vernetzen. [2.2]

Empfehlung: Mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit sollten das Auswahlverfahren und die -kriterien für die Zusammensetzung der SAR-Kommissionen stärker formalisiert werden. Ziel sollte sein, die erforderliche Kompetenz der Verfahrensbeteiligten und die Beteiligung der relevanten Interessengruppen strukturell dauerhaft und damit personenunabhängig zu gewährleisten. Ferner soll in der Außendarstellung der Verfahren deutlich werden, welche Rolle die Fachkommissionen in den einzelnen Verfahrensformaten haben. In der Kommission für die institutionellen Verfahren sollte die Berufspraxis stärker vertreten sein. [2.3]

Empfehlung: In den jeweiligen Leitfäden sollten die unterschiedlichen Rollen, die die AAQ und der SAR im Zuge der einzelnen Entscheidungsverfahren faktisch innehaben, noch transparenter dargestellt werden. [2.3]

Empfehlung: Die Gutachtergruppe bestärkt AAQ und SAR ausdrücklich darin, sich mit den Follow-Up-Prozessen für ihre Verfahren insgesamt auseinanderzusetzen. Hierbei sollten beide Organisationen auch klären, ob, und wenn ja, wann Gutachterinnen und Gutachter in die Follow-Up-Prozesse einzubeziehen sind. Schließlich sollten die Follow-Up-Prozesse in den Leitfäden ausführlicher beschrieben sein, um die Hochschulen besser über den gesamten Verfahrensablauf zu informieren. [2.3]

Empfehlung: Die agenturinternen Standards für die Gutachterausswahl und -vorbereitung sollten über die unterschiedlichen Verfahrensformate hinweg in Einklang gebracht werden. Entwicklungspotential besteht z.B. bei der Einbeziehung der außerhochschulischen Perspektive in die institutionell ausgerichteten Verfahren und von aktiven TeilnehmerInnen in Akkreditierungsverfahren im Bereich der Medizin und Psychologie. In die grundlegende Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter sollte weiter investiert werden. Redaktionelle Unstimmigkeiten zu den Auswahlkriterien in den Leitfäden sollten bei nächster Gelegenheit bereinigt werden. [2.4]

Empfehlung: Zur Erhöhung der Transparenz sollten sowohl die Kriterien zur Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter als auch der Verhaltenskodex konsequent veröffentlicht werden. Außerdem sollte das „longlist-Verfahren“ in sämtlichen Leitfäden möglichst ausführlich beschrieben werden, um keine Zweifel an der – gegebenen – Integrität der Gutachterausswahl aufkommen können. [2.4]

Empfehlung: Im Rahmen ihrer internen Qualitätssicherung sollten sich AAQ und SAR der Konsistenzfrage noch eingehender widmen und die Konsistenzansprüche aus Standard 2.3 in ihren internen Qualitätssicherungssystemen noch expliziter abbilden. [2.5]

Empfehlung: Leitlinien, auf Grundlage derer der SAR von gutachterlichen Beschlussempfehlungen abweichen kann, sollten veröffentlicht werden. [2.5]

Empfehlung: AAQ und SAR sollten sich in Zusammenarbeit mit ihren Auftraggebern und Partnern für eine verfahrensübergreifende Systematisierung der Veröffentlichungspraxis und damit letztlich für mehr Transparenz einsetzen. Insbesondere in den Verfahren, die ausschließlich von AAQ und SAR verantwortet werden, sollten die relevanten Dokumente und Informationen einschließlich der Entscheidungen über das Follow-Up auf geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, z.B. als Fortschreibung der bereits vorhandenen Akkreditierungsberichte, Hyperlinks o.ä. [2.6]

Empfehlung: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Agentur, Gutachten und Negativentscheidungen in jedem Fall zu veröffentlichen. [2.6]

Empfehlung: Die AAQ und der SAR sollten ihr Beschwerdeverfahren weiterentwickeln.

Inhaltlich sollten formalisierte Beschwerdewege für mögliche Fehler in der Verfahrensdurchführung geschaffen werden und die studentische Perspektive sollte in die Kommission für Wiedererwägungen einbezogen werden. Außerdem sollten die Hochschulen noch transparenter über die Beschwerdemöglichkeiten informiert und die Kriterien für die Zusammensetzung der Wiedererwägungskommission stärker formalisiert werden, um die erforderliche Kompetenz der Verfahrensbeteiligten und die Beteiligung der relevanten Interessengruppen strukturell dauerhaft und damit personenunabhängig zu gewährleisten. [2.7]

Empfehlung: Auswahlverfahren und -kriterien für die Zusammensetzung des SAR sowie seiner Kommissionen sollten verbindlich verfasst werden, um hierdurch die organisatorische Unabhängigkeit von SAR und AAQ weiter zu verfestigen. [3.3]

Empfehlung: Die Gutachtergruppe empfiehlt dem SAR, die für ihn geltenden Verhaltensgrundsätze in einem eigenen Verhaltenskodex niederzulegen oder z.B. den bestehenden Verhaltenskodex der AAQ fortzuschreiben und schließlich zu veröffentlichen. [3.3]

Empfehlung: Die Agentur sollte ihre thematischen Analysen weiterentwickeln und sich darin zukünftig stärker mit den Follow-Up-Mechanismen für die einzelnen Verfahrensformate auseinandersetzen. Die internationalen Aktivitäten sollten erkennbar in die thematischen Analysen einbezogen werden, z.B. über die geplanten Querschnittsanalysen. [3.4]

Empfehlung: Es sollte darauf geachtet werden, dass die Regulierungsaufgabe des SAR ausfinanziert ist. Hierfür sollten sich AAQ und SAR in einem ersten Schritt um eine noch klarere Trennungsrechnung bemühen und in künftigen Budgetplanungen z.B. den Sach- und Betriebsaufwand für das SAR-Sekretariat unter Berücksichtigung der Overheadkosten (z.B. interne Qualitätssicherung, Kommunikation etc.) separat ausweisen. [3.5]

Empfehlung: Zum Zwecke größtmöglicher Planungssicherheit für AAQ und SAR sollte die dem Budget beider Einrichtungen zu Grunde liegende Mehrjahresplanung und die strategischen Planung fortgeschrieben werden. Es sollte nach weiteren Steuerungsmöglichkeiten gesucht werden, wie die Arbeitsplanung der AAQ auf eine verlässliche Grundlage gestellt werden kann. [3.5]

Empfehlung: Der von der Agentur eingeschlagene Weg der Organisationsentwicklung sollte konsequent weiterverfolgt werden. Die Support- und Querschnittsfunktionen einschließlich der verschiedenen Datenbanklösungen sollten noch besser in die Arbeitsabläufe integriert und gegebenenfalls ausgebaut werden. Im Personalmanagementkonzept sollten die Weiterbildungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen stärker strukturiert werden. [3.5]

Empfehlung: Das System der internen Qualitätssicherung sollte unter Beteiligung der relevanten Interessengruppen hin zu einer formatübergreifenden Qualitätssicherung weiterentwickelt werden. Die strategische Planung und ihre Umsetzung sollten integraler Bestandteil der internen Qualitätssicherung sein. Die Verantwortung für die Qualität der Entscheidungen einschließlich der Follow-Up-Prozesse sollte deutlicher abgebildet sein. Hierzu sollten auch Mechanismen entwickelt werden, die der Wahrung der Konsistenz in den Entscheidungen dienen. [3.6]

Empfehlung: Die Gutachtergruppe empfiehlt dem SAR, die für ihn geltenden Verhaltensgrundsätze in einem eigenen Verhaltenskodex niederzulegen oder z.B. den bestehenden Verhaltenskodex der AAQ fortzuschreiben und schließlich zu veröffentlichen. [3.6]

VI.2 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die Agentur für Systemakkreditierungen einschließlich der dazugehörigen Stichproben reglementierter Studiengänge zuzulassen. Hierfür ist es aus Sicht der Gutachtergruppe nicht erforderlich, dass die Agentur auch zur Programmakkreditierung zugelassen wird. Die Gutachtergruppe regt gegenüber dem deutschen Akkreditierungsrat deshalb an, dass er die Zulassungsentscheidung und die Vertragsgestaltung mit der Agentur entsprechend ausgestaltet (zur Begründung siehe die Bewertung zu Kriterium 2.2.1).

Für die Zulassung zur Systemakkreditierung ist es aus Sicht der Gutachtergruppe erforderlich, dass der SAR als das beschlussfassendes Gremium der AAQ die Vereinbarung mit dem deutschen Akkreditierungsrat z.B. als Mitzeichner ebenfalls unterzeichnet (zur Begründung siehe die Bewertung zu Kriterium 2.3.1).

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die folgenden Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

Auflage: Für die Zulassung zur Systemakkreditierung muss nach innen und nach außen transparenter kommuniziert werden, dass der SAR das beschlussfassende Gremium der AAQ ist. Hierzu muss der Leitfaden der AAQ erkennen lassen, dass er vom SAR verabschiedet und mitgetragen wird. Gleiches gilt für die weiteren Grundsatzpapiere wie die Strategie oder das Qualitätspapier, die für die Arbeitsweise der Agentur in Deutschland maßgeblich sind. [2.2.1]

Auflage: Das Auswahlverfahren und die -kriterien für die Zusammensetzung des SAR sowie seiner internen Kommission für die institutionellen Verfahren und für die Wiedererwägungsgesuche sind stärker zu formalisieren. Ziel sollte sein, die erforderliche Kompe-

tenz der Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der Beteiligung der relevanten Interessengruppen strukturell dauerhaft und damit personenunabhängig sicherzustellen. [2.2.1]

- 5 **Auflage:** Der Leitfaden für die Systemakkreditierung muss überarbeitet werden. Darin müssen die unterschiedlichen Rollen, die die AAQ, der SAR und seine Kommission für die institutionellen Verfahren im Zuge eines Systemakkreditierungsverfahrens faktisch innehaben, noch transparenter dargestellt werden. Im Übrigen sind die Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie zu den Entscheidungs- und Begründungsregeln für die Systemakkreditierung zu korrigieren. [2.2.1]
- 10 **Auflage:** In die Vertragsgestaltung mit den Hochschulen ist das Entscheidungsverfahren einschließlich der Entscheidung(en) über die Erfüllung etwaiger Auflagen einzubeziehen. Wegen der rechtlichen Selbstständigkeit des SAR ist dieser auf geeignete Art und Weise in die Vertragsgestaltung einzubeziehen. [2.2.1]
- 15 **Auflage:** Im Manual für die Mitglieder des SAR sind die Begründungs- und Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung vollständig wiederzugeben. [2.2.3]
- Auflage:** Zur Erhöhung der Transparenz sollen die Kriterien zur Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter als auch der Verhaltenskodex veröffentlicht werden. [2.3.3]
- 20 **Auflage:** Die aktuelle und vom SAR zur Kenntnis genommene Fassung des Qualitätspapiers ist zu veröffentlichen. [2.5]
- Auflage:** Das Beschwerdeverfahren der Agentur ist um formalisierte Beschwerdewege für mögliche Fehler in der Verfahrensdurchführung zu erweitern. [2.6]
- Empfehlung:** Das „long-list-Verfahren“ sollte im Leitfaden so beschrieben werden, dass keine Zweifel an der Integrität der Gutachterausswahl aufkommen können. [2.2.1]
- 25 **Empfehlung:** Die Leitlinien, auf Grundlage derer der SAR von gutachterlichen Beschlussempfehlungen abweichen kann, sollten veröffentlicht werden. [2.2.1]
- 30 **Empfehlung:** Die Gutachtergruppe bestärkt AAQ und SAR ausdrücklich darin, sich mit den Follow-Up-Prozessen für die Systemakkreditierung auseinanderzusetzen. Hierbei sollten beide Organisationen auch klären, ob und wenn ja wann Gutachterinnen und Gutachter in die Follow-Up-Prozesse einzubeziehen sind. Schließlich sollten die Follow-Up-Prozesse in den Leitfäden ausführlicher beschrieben sein, um die Hochschulen besser über den gesamten Verfahrensablauf zu informieren. [2.2.1]
- Empfehlung:** Bei anstehenden Neubesetzungen der zuständigen Organe und Gremien

der Agentur sollte dem Beteiligungsaspekt mit Blick auf die Vertretung der Studierenden und der Berufspraxis ein noch größeres Gewicht beigemessen werden. So sollte bei der Zusammensetzung nachfolgender Akkreditierungsräte die Berufspraxis stärker vertreten sein. Gleiches gilt für die Kommission für die institutionellen Verfahren. In die Kommission für Wiedererwägungen sollte die studentische Perspektive einbezogen werden. [2.2.2]

Empfehlung: Redaktionelle Unstimmigkeiten zu den Auswahlkriterien der Gutachtergruppe in den Leitfäden sollten bei nächster Gelegenheit bereinigt werden. Außerdem sollte die Agentur weiter in die grundlegende Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter investieren. [2.2.3]

10 **Empfehlung:** Die Gutachtergruppe empfiehlt dem SAR, die für ihn geltenden Verhaltensgrundsätze in einem eigenen Verhaltenskodex niederzulegen oder z.B. den bestehenden Verhaltenskodex der AAQ fortzuschreiben und schließlich zu veröffentlichen. [2.3.3]

15 **Empfehlung:** Der von der Agentur eingeschlagene Weg der Organisationsentwicklung sollte konsequent weiterverfolgt werden. Die Support- und Querschnittsfunktionen einschließlich der verschiedenen Datenbanklösungen sollten noch besser in die Arbeitsabläufe integriert und gegebenenfalls ausgebaut werden. Im Personalmanagementkonzept sollten die Weiterbildungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen stärker strukturiert werden. [2.4]

20 **Empfehlung:** Das System der internen Qualitätssicherung sollte unter Beteiligung der relevanten Interessengruppen hin zu einer formatübergreifenden Qualitätssicherung weiterentwickelt werden. Die strategische Planung und ihre Umsetzung sollten integraler Bestandteil der internen Qualitätssicherung sein. Die Verantwortung für die Qualität der Entscheidungen einschließlich der Follow-Up-Prozesse sollte deutlicher abgebildet sein. Hierzu sollten auch Mechanismen entwickelt werden, die der Wahrung der Konsistenz in
 25 den Entscheidungen dienen. [2.5]

Empfehlung: Die Hochschulen sollten noch transparenter über die Beschwerdemöglichkeiten informiert werden. [2.6]

30 **Empfehlung:** Entscheidungen über das Follow-Up sollten auf geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, z.B. als Fortschreibung der bereits vorhandenen Akkreditierungsberichte, Hyperlinks o.ä. [2.7]

Anlage 1: Ablauf der Begehung

09.03.2016		
18:00 Uhr	Interne Vorbesprechung im Hotel	

10.03.2015		
09:00 – 09:15 Uhr	Begrüßung durch die Projektgruppe AAQ	Dr. Christoph Grolimund; Laura Beccari; Katrin Meyer; Berchtold von Steiger
09:15 – 10:30 Uhr	Gespräch mit der Direktion der AAQ	Dr. Christoph Grolimund, Direktor; Dr. Geneviève Le Fort, stellv. Dir.
10:30 - 10:45 Uhr	Pause, interner Austausch	
10:45 – 12:00 Uhr	Gespräch mit Mitgliedern des Schweizerischen Akkreditierungsrats	Ewa Popowska, Geschäftsstelle, Prof. Dr. William Pralong, Ausschusspräsident MedBG, Prof. Dr. Jean-Marc Rapp, Präsident; Prof. Dr. Giambattista Ravano, Vizepräsident, Anja Schuler, VSS, Prof. Dr. Tatjana Volkova,
12:00 - 13:30 Uhr	Pause, interner Austausch	
13:30 – 14:00 Uhr	Gespräch mit Mitarbeitenden der AAQ (AAQ interne Dienstleistungen)	Barbara Gissler (Sekretariat und Logistik), Malgorzata Lanz (Buchhaltung), Petra Lauk (Kommunikation), Cornelia Leibundgut (Informatik), Berchtold von Steiger (interne Qualitätssicherung),
14:00 – 14:15 Uhr	Pause, interner Austausch	
14:15 – 15:30 Uhr	Gespräch mit GutachterInnen aus Verfahren der Agentur	Prof. Franco Cavallo, Facoltà di Medicina, Università degli Studi di Torino, Clau Dermont, Student Universität Bern, Dr. Tina Klug, TU Darmstadt, Dr. Heike Schorcht, TU Ilmenau, Julia Wysling, Studentin ETH Zürich
15:30 – 15:45 Uhr	Pause, interner Austausch	
15:45 – 17:00 Uhr	Gespräch mit HochschulvertreterInnen (institutionell ausgerichtete Verfahren)	Dr. Christine Abele, Uni Konstanz, Dr. Peter Lindström, Uni Sankt Gallen, Prof. Paul Richli, Uni Luzern, Prof. René Roux, FTL Lugano, Dr. Wolfgang Schatz, Uni Luzern, Mag. Gabriele

		Scherer, Uni Leoben
17:00 – 19:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung	

11.03.2016		
09:00 – 10:00 Uhr	Gruppengespräch mit Mitarbeitenden der AAQ (Formatverantwortliche)	Bastien Brodard (PsyG), Katrin Meyer (D), Laura Beccari (Internat.), Dr. Stephanie Hering (MedBG), Christa Ramseyer (Austria), Monika Risse (Eval.), Nina Wyss (MedBG)
10:00 – 10:15 Uhr	Pause, interner Austausch	
10:15 – 11:15 Uhr	Gespräch mit HochschulvertreterInnen (Studiengangsbezogene Verfahren)	Dr. med. Werner Bauer, SIWF ²² , A-hidoba de Franchi, Uni Genf, Prof. Dr. Thomas Kopp, HS Rapperswil, Dr. med. Christian Schirlo, Uni Zürich, n.n., Studiengangsverantw. (PsyG)
11:15 – 11:30 Uhr	Pause, interner Austausch	
11:30 – 12:30 Uhr	Gespräch mit Trägerschaft, Auftraggebern sowie mit externen Partnern der Agentur	Valérie Clerc, Generalsekretärin der SHK; Marianne Gertsch, BAG (Bereichsleiterin Psychologieberufe); Dr. med. Olivier Glardon, BAG (Bereichsleiter Akkreditierung Qualitätss); Melanie Gut, Vorstand VSS (Vorstand); Silvia Studinger, Bereichsleiterin Staatssekretariat für Bildung, SBFI Dr. Martina Weiss, Generalsekretärin von swissuniversities,
12:30 – 13:30 Uhr	Mittagsimbiss, interner Austausch	
13:30 – 15:45 Uhr	Interne Abschlussbesprechung	GutachterInnen, Begleitung
15:45 – 16:00 Uhr	Kurzes Abschlussgespräch mit der AAQ	Direktion AAQ und Projektgruppe

²² Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung, autonomes Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Anlage 2: Abkürzungen

A	Anlage
AAQ	Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung
EDI	Eidgenössisches Department des Innern
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
HFKG	(Schweizerisches) Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
HS-QSG	(Österreichisches) Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMK-Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 (Deutschland)
MedBG	Medizinalberufegesetz (Schweiz)
NRU	Nachgereichte Unterlagen
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweiz)
OReg-AAQ	Reglement über die Organisation der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung
OReg-SAR	Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats
PReg-HSR	Reglement über das Personal des Hochschulrats (Schweiz)
PsyG	Psychologieberufegesetz (Schweiz)
Regeln	Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013 (Deutschland)
SAR	Schweizerischer Akkreditierungsrat
SB	Selbstbewertung
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz
VSS	Verband der Schweizerischen StudentInnenschaften
VZÄ	Vollzeitäquivalente
ZSAV-HS	Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Schweiz)

Anlage 3: Äquivalenz zwischen dem Part 1 der ESG 2015 und den Kriterien für Programm- und Systemakkreditierung

Stand September 2015

ESG 2015	Programmakkreditierung	Systemakkreditierung
1.1 Policy for quality assurance	Implizit in 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.2 Design and approval of programmes	Implizit in 2.3 Studiengangskonzept	Implizit in 6.2 Hochschulinterne Steuerung
1.3 Student-centered learning, teaching and assessment	Aktivierendes Lernen - Prüfungen: 2.5	Aktivierendes Lernen - Prüfungsorganisation: 6.2
1.4 Student admission, progression and certification	Zulassung: 2.3 Studiengestaltung: 2.4 Anerkennung: 2.3 Zeugnis: 2.2	implizit in 6.2
1.5 Teaching staff	2.7 Ausstattung	Lehrpersonal: 6.2
1.6 Learning resources and student support	2.7 Ausstattung	Ausstattung: 6.2
1.7 Information management	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.8 Public information	2.8 Transparenz und Dokumentation	6.4 Berichtssystem und Datenerhebung
1.9 On-going monitoring and periodic review of programme	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.10 Cyclical external quality assurance	3.2.1 Befristung	7.2.1 Befristung